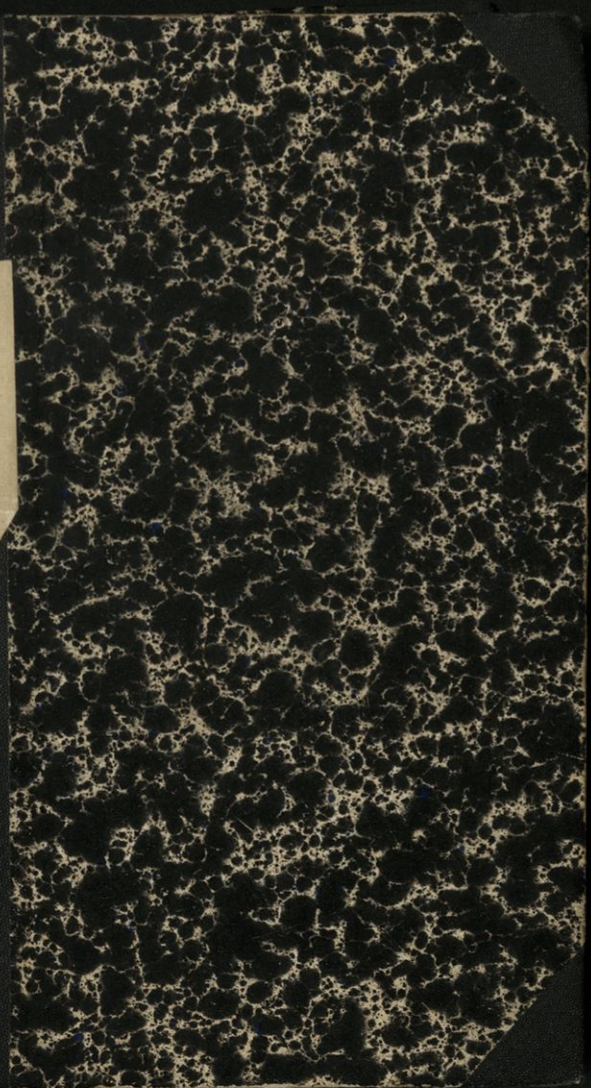


4423

Redungen  
Redungen  
St. Ges.  
1863-68.



24428, VI, U, e.

74







VI.  
u. 24428.

h. 29 29

24428 VI u. e. 2

Bp.

Ausgegeben am 28. April 1863.

Verhandlungen und Mittheilungen  
der  
juristischen Gesellschaft  
in  
Laibach.



II. Band. 1. u. 2. Heft.

Jahrg. 1863-1865

III. Bd. 1. u. 2. Heft (ausgegeben)

Redigirt vom ersten Secretär

Dr. Ethvin Heinrich Costa.

Jahrg. 1866-1868



Das 11. u. 12. Heft des I. Bandes (1862) befinden sich bereits unter der Presse, und werden demnächst ausgegeben werden.



# Inhalts - Uebersicht.

Seite

## Wissenschaftliche Vorträge in den Monats-Versammlungen.

|                                                                                                                                                                                                             |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| [1.] Die sociale und national-öconomische Bedeutung der Bezirks- und Gemeindefraßen. Vom Herrn Dr. H. Costa, k. k. Oberamts-Director                                                                        | 1  |
| [2.] Zur Frage, welche Ansprüche das Land Krain aus der Incamerirung des Provinzialfondes an das Aerar zu erheben berechtigt erscheint. A. Comitébericht. Vom Herrn August Dimich, k. k. Finanzconcipisten. | 5  |
| B. Entgegnung auf die handschriftlich vorgelegten „Bemerkungen.“ Vom Herrn Eduard v. Strahl, k. k. Landesgerichtsrathe                                                                                      | 8  |
| [3.] Kritische Bemerkungen zum Stempel- und Gebührengesetze vom 13. December 1862. Vom Herrn Friedrich v. Formacher, k. k. Finanz-Concipisten                                                               | 15 |

## Protocolle und Berichte.

|                                                           |    |
|-----------------------------------------------------------|----|
| [4.] Protocol der XIX. Versammlung                        | 22 |
| [5.] Protocol der XX. Versammlung                         | 23 |
| [6.] Protocol der XXI. Versammlung                        | 26 |
| [7.] Protocol der 2. General- (XXII.) Versammlung         | 29 |
| [8.] Eröffnungsrede des Herrn Vicepräsidenten Dr. Schöppl | 31 |
| [9.] Geschäftsbericht                                     | 34 |
| [10.] Rechnung                                            | 39 |
| [11.] Das zweite Bankett der juristischen Gesellschaft    | 42 |

## Literatur.

|                                                                                                                                       |    |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| [12.] Juridische Erscheinungen des österreichischen Büchermarktes im 2., 3. und 4. Quartal 1862. Zusammengestellt von Dr. E. H. Costa | 45 |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|

# Verhandlungen und Mittheilungen

der

## juristischen Gesellschaft

in

Laibach.



II. Band.

Jahrgang 1863, 1864 und 1865.



Redigirt vom ersten Secretär

**Ethbin Heinrich Costa,**

Doctor der Philosophie und der Rechte, Ritter des kais. mexicanischen Guadeloupe-Ordens, Mitglied der kais. Leopoldinischen Academie und vieler gelehrten Gesellschaften, Landtagsabgeordneter von Krain, Bürgermeister von Laibach.

---

**Laibach, 1866.**

Verlag der jurist. Gesellschaft. — Druck von J. v. Kleinmayer & F. Bamberg.

Verhandlungen und Mittheilungen

der

juristischen Gesellschaft

in

Leipzig



Band II

Verhandlung 1863, 1864 und 1865

Herausgegeben von Herrn Dr.

Ernst Meier

Leipzig, 1866

Verlag der jurist. Gesellschaft — Druck von J. u. Neumann, Neudammstr. 10, Leipzig



# Wissenschaftliche Vorträge in den Monats-Versammlungen.

---

## [1.] Die sociale und national-öconomische Bedeutung der Bezirks- und Gemeindestraßen. \*)

Vom Herrn k. k. Oberamts-Director **Dr. Heinrich Costa.**

Soweit die Geschichte zurück reicht, hat der Mensch nie so sehr dem Menschen angehört, als heut zu Tag. Darum aber auch ist das Verlangen nach erleichterten Verbindungsmitteln ein wohlberechtigtes, damit jeder Einzelne der Zusammengehörigkeit sich erfreue, und der geistigen und materiellen Genüsse des Lebens möglichst theilhaftig werde. Die mächtigsten Völker des Alterthums haben auf die Heerstraßen ein großes Gewicht gelegt, sehr viel darauf verwendet und ihnen nebstbei ihre Größe verdankt. Die Spuren der künstlichen Straßenbauten der alten Zeit haben sich durch Jahrhunderte, zum Theil bis auf unsere Tage, erhalten. Aber auch unsere Zeit blieb hierinfall's nicht zurück, denn außer den zahlreichen Commercial- und Poststraßen erstrecken sich vom Mittelpunkte des Reiches bis an verschiedene Endpunkte desselben, die herrlichsten, kunstmäßig erbauten Eisenbahnen. — Gleichwie vom Mittelpunkte des menschlichen Körpers, vom Herzen aus, die Haupt- oder Schlagadern durch den Körper sich verbreiten, und mittelst der Capilar-Gefäße das Blut den kleinsten Bestandtheilen der Peripherie des menschlichen Körpers mittheilen, die Aderu aber dasselbe zum Herzen wieder zurück führen, auf daß einerseits das Leben des kleinsten Gliedes des Körpers erhalten werde, andererseits aber der Pulsschlag des Herzens nicht stille stehe, so ist es auch eine unerläßliche Nothwendigkeit eines gesunden Staates oder Landes, daß die entferntesten Theile desselben mit dem Mittelpunkte in einer gewissen Verbindung seien, ja es wäre zu wünschen, daß der einzelne Kohlenbrenner der Urwälder seine Kohlen auf die möglichst leichte Weise auf den Markt des Lebens bringen und von dort dasjenige beziehen könnte, was ihm zu einem besseren geistigen und materiellen Leben fehlt. Der Forstmann und Geolog, der Montanistiker und Botaniker, der Jäger und Tourist, und überhaupt jeder, welcher jemals zu den vereinzelt Menschen im Dunkel der Urwälder, auf Bergeshöhen, in Sümpfen und Steinfeldern kam, wird es zu sagen

---

\*) Die Debatte hierüber siehe im Protocolle der XX. Versammlung.



wissen, welches kümmerliche Leben dieselben in physischer und geistiger Beziehung leben. Ein elendliches, meist ungesalzenes Brot, Wurzelgewächse, Milch und Käse sind ihre nothdürftige, körperliche Nahrung und einige Dutzend Worte ihr ganzer Wortreichthum, welcher ihre Seele beschäftigt. Wer also möchte diesen armen Leuten nicht eine bessere, geistige und körperliche Existenz wünschen und zu bereiten helfen, zumal da davon die Hebung ihrer Lebens- und Productionskräfte abhängt. Ebenso wünschenswerth, ja ein Gebot der Nothwendigkeit aber ist es auch, den entferntesten Bewohnern des Landes den Absatz ihrer Landwirthschafts-, Forst- und Bergbau-Producte zu erleichtern, ihre Concurrenz auf den Absatzplätzen der größeren Orte und Städte des Landes zu befördern und sie hierdurch zu einer größeren Erzeugungsthätigkeit anzuapornen, denn die Bevölkerung und ihr Bedarf an Lebensmitteln steigt allenthalben von Jahr zu Jahr, und die Industrie benöthiget sowohl Rohproducte zur Verarbeitung, als auch Nahrungsstoffe zur Ernährung der Arbeiter. „Gute Straßen und viele Straßen im Lande“, sprach ein Großgrundbesitzer und erfahrener Kaufmann, als Mitglied der hiesigen Handelskammer in der Sitzung vom 21. October 1861, sind die ersten Bedingungen zur Hebung der Cultur, der Industrie und des Handels.

Es ist allerdings wahr, daß nicht zu jedem Kalk- oder Kohlenbrenner oder Käufler eine Chaussée angelegt werden kann, aber gute Bezirks- und Gemeindestraßen in hinreichender Anzahl und nach allen Richtungen sollen in jedem Lande bestehen, um den Verkehr zu beleben und zu erleichtern, denn dann ist auch dem entfernten, vereinzelt Producenten die Möglichkeit näher gerückt, den Weg zum Absatze seiner Erzeugnisse zu finden, und sich seine Bedürfnisse für Geist und Körper zu verschaffen. Oesterreich, und namentlich auch unser Kronland besitzt schätzbare Gaben der Natur und alle Anlagen zu einer lucrativen Industrie; es bedarf nichts, als Capitalien und möglichst zahlreiche Verbindungsmittel, um den Verkehr zu heben. Krain ist an Bezirksstraßen verhältnißmäßig bereits reich, denn es zählt deren auf einem Flächenraume von 173.5 □ Meilen, 140 in einer Gesamtlänge von 285<sup>2380</sup>/<sub>4000</sub> Meilen, der Lauf der Eisenbahn aber dürfte noch manche Verbindungswege wünschenswerth erscheinen lassen. Den Nutzen der Bezirks- und Gemeindestraßen im Allgemeinen kann Niemand läugnen, und es haben sich auch wirklich nur gegen den Bau solcher Straßen, welche im Interesse Einzelner ausgeführt worden sein sollen, so wie gegen den unnützen Kostenaufwand, Klagen erhoben. Auch ist die Erbauung und Erhaltung der Straßen im Concurrenzwege und auf Kosten der Bezirks- oder Gemeindefassen von den Betheiligten oder in deren Namen als eine drückende Last geschildert worden. Gleichwie nun die Gemeinde- und Bezirksstraßen einerseits in socialer und national-öconomischer Beziehung entschieden von nicht



zu läugnendem Vortheile sind, so entsteht andererseits die Frage, wer aus Rechts- und Billigkeitsgründen diese Straßen herstellen und erhalten soll. Wenn man annimmt, daß die Gemeinde- und Bezirksstraßen nicht nur derjenige benützt, der sie direct oder indirect bauen hilft, sondern daß auch entfernte Producenten, Fuhrleute, Reisende und selbst die Bewohner weit entlegener Orte, denen mittelst dieser Wege die Lebensbedürfnisse und Rohstoffe der Industrie zugeführt werden, davon Nutzen ziehen, so erscheint es allerdings nicht mehr als billig, daß diese Alle zur Erbauung und Erhaltung der Bezirks- und Gemeindeftraßen das Ihrige beitragen sollen, was wohl am leichtesten und gerechtesten durch Errichtung der Mauthschranken auf solchen Wegen und Abheischung einer Mauthgebühr von denjenigen, welche diese Wege benützen, geschehen könnte; allein Mauthschranken auf Gemeindegassen sind ganz undenkbar, und selbst auf Bezirksstraßen sind sie ein Hemmniß des Verkehrs; sie vertheuern die Fracht und folglich auch die Ware und wirken somit sowohl auf den Producenten als Consumenten nachtheilig. Mauthschranken werden deßhalb auf Bezirksstraßen nicht gern gesehen, und sind insbesondere denjenigen lästig, welche in der Gemeinde oder im Bezirke häufig hin und wieder verkehren. Jedoch eben dieser häufige Verkehr und die frequente Benützung und Abnützung der Straßen, legt den Betreffenden eine größere Verpflichtung auf, zu deren Bau und Erhaltung beizutragen. Der speculative Engländer sagt: „Time is money“, Zeit ist Geld, wo aber kein Geld ist, da ist die Zeit um so kostbarer, ihre Verwerthung um so nothwendiger. Der arme Landmann hat heut zu Tag kein Geld oder kaum so viel, um seine Steuern, die Steuerzuschläge und andere Schläge, die ihn nur zu häufig treffen, zu tragen; er wird und muß daher, so kostbar ihm auch die Zeit ist, die er aber nicht immer verwerthen kann, lieber es sehen, daß man dieselbe von ihm zum Straßenbau in Anspruch nimmt, als irgend ein Geldopfer, welches er nicht darzubringen oder zu tragen vermag.

Die Erbauung und Erhaltung der Feldwege und wohl auch der Gemeinde- oder Concurrrenzstraßen soll und muß den Gemeinden ganz und gar überlassen bleiben: der eigene Vortheil und die Nothwendigkeit zwingen sie, dafür zu sorgen. Nicht so ist es mit den Bezirksstraßen, denn die vom Straßenzuge abseits wohnenden und denselben selten oder gar nie benützenden Bezirksinsassen sehen nicht immer den Nutzen derselben ein, und werden daher, wenn es ihrem Willen überlassen bleibt, nicht leicht zum Baue und zur Erhaltung derselben sich entschließen, weshalb ein gewisser Zwang hierinfaßs kaum zu vermeiden sein dürfte. In unserem Kronlande sind die Grundbesitzer zu Naturalleistungen beim Baue der Gemeinde-, sowie der Bezirksstraßen verpflichtet, wogegen die Kunst- und Meisterschafts-Auslagen, wie auch die allfälligen Kosten zur Material-Anschaffung und die Vergütung



für abgelöste Grundstücke aus der Bezirkskassa, in Ermangelung oder Unzulänglichkeit derselben aber durch eine Umlage zu einem Baufonde zu bestreiten sind. Wir nehmen an, daß diejenigen, welche die Straße am häufigsten benützen, folglich die Bezirksinsassen, zu deren Erhaltung zunächst verpflichtet sind, und daß dieselben, wie gesagt wurde, Zeit und Arbeitskräfte viel leichter dazu hergeben, als Geld. Es stellt sich für sie als eine unerschwingliche, ihr Stammvermögen angreifende Last dar, wenn ausschließlich sie dießfalls in die Bezirkskassa oder zu einem Straßenbaufonde namhafte Geldbeiträge leisten sollen, während es, wie erwähnt wurde, nicht mehr als billig ist, daß auch andern, welche nicht zum betreffenden Bezirke gehören, von der Bezirksstraße aber gleichwohl mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen, zu deren Bau und Erhaltung beisteuern. Mit Mauthschranken ist dieses nach der früheren Begründung ohne Behinderung des Handels und Verkehrs nicht zu erreichen, dagegen aber wäre es gewiß zweckmäßig, wenn die eigentlichen Bezirksstraßen des Landes als Landesstraßen erklärt würden, und ein Landes-Straßenbaufond durch Beiträge sämmtlicher Steuerpflichtigen des Landes creirt werden möchte, aus welchem die Barauslagen zum Baue und zur Erhaltung der Bezirksstraßen zu bestreiten wären. Daß die Beisteuer zu diesem Straßenbaufonde, wenn alle Steuerpflichtigen des Landes dazu concurriren müßten, äußerst gering ausfallen würde, leuchtet ein, die unmittelbaren Insassen der betreffenden Bezirke aber wären zu den Naturalleistungen zum Straßenbau in ihrem Bezirke zu verpflichten, weil eben sie die Straßen ihres Bezirkes am häufigsten benützen und mit ihrer Naturalleistung am leichtesten concurriren. Daß zu jedem Straßenbaue, zu welchem der Landesbaufond in Anspruch genommen werden wollte, auch vorläufig die Genehmigung zum Baue bei der Landesvertretung angesucht werden müßte, versteht sich von selbst. Es hätten also zum Baue und zur Erhaltung der Bezirksstraßen 1. die Insassen des betreffenden Bezirkes mit Naturalleistungen, und 2. der zu bildende Landes-Straßenbaufond mit Geldmitteln zu concurriren. Weil aber viele Bezirksstraßen unmittelbar vor einem Aerial- oder Staatsmauthschranken in eine Staatsstraße ausmünden, wo dann diejenigen, welche die Bezirksstraße befahren und den Staatsmauthschranken berühren, die Staatsmauthgebühr entrichten müssen, ohne die Staatsstraße benützt zu haben, so wäre es 3. nicht mehr als billig, daß auch vom Staatsstraßenbaufonde oder vom Staatsmauthgefälle zur Erhaltung der Bezirks- oder Landesstraßen ein verhältnißmäßiger Beitrag nach hier nicht näher zu erörternden Modalitäten, zum Landes-Baufonde geleistet würde, zumal, da es gewiß nicht minder im Interesse des Gesamtstaates liegt, daß das Lebensprincip des Staates: Handel und Verkehr, rasch und leicht durch seine Adern sich bewege, und daß jedem seiner Bürger die geistige und materielle Wohlfahrt zugänglich sei. Das ist gezeigter

Maßen die sociale und national-öconomische Bedeutung der Bezirks- oder Landesstraßen, wie nicht minder auch der Gemeindefstraßen; sie zu würdigen aber ist die Aufgabe der Zeit und der Zeitgenossen.

[2.] Zur Frage, welche Ansprüche das Land Krain aus der Incamerirung des Provinzialfondes an das Aerar zu erheben berechtigt erscheint. \*)

### A. Bericht

des in der XIV. Versammlung der juristischen Gesellschaft gewählten Comité's.

Vom Herrn **August Dimitz**, k. k. Finanz- = Concipisten.

In der XIV. Versammlung der juristischen Gesellschaft hat dieselbe den Antrag des Herrn Dr. Achacik sen. zur Erörterung der für das Land Krain so wichtigen Vermögensfrage vom Rechtsstandpunkte, ein Comité niederzusetzen, genehmiget und demgemäß die Herren Ritter v. Fritsch, Dr. Ethb. S. Costa und den gegenwärtigen Berichterstatter mit dieser Aufgabe betraut.

Eine von unserem verehrten Vice-Präsidenten, Herrn Landesgerichtsrath v. Strahl, in seiner Eigenschaft als Mitglied des Landes-Ausschusses verfaßte, zunächst zum Gebrauche der Mitglieder des hohen krainischen Landtages bestimmte und der juristischen Gesellschaft überreichte Broschüre „Zur Beleuchtung 2c.“ hat den Gegenstand in einer ebenso gründlichen als lichtvollen Weise erörtert.

Wenn demnach die juristische Gesellschaft diese Frage vor ihr Forum zog, so konnte sie es weniger in der Hoffnung thun, neues Materiale zur Würdigung derselben herbeizuschaffen, als vielmehr, um von ihrem Standpunkte aus eine allgemein interessirende Frage zu beleuchten und eine vielleicht fruchtbringende Discussion hierüber anzuregen.

Das historische Materiale ist theils in den Acten der h. Stände, theils in jenen der Regierung zu finden; weder die einen noch die andern waren dem Comité zugänglich, dasselbe konnte daher seine Erörterung nur auf die durch die erwähnte Denkschrift gebotenen Grundlagen stützen.

Es blieb ihm daher nur die Erörterung der Rechtsfrage übrig. Zum Verständnisse des Folgenden ist eine kurze historische Uebersicht nöthig.

Bis zum J. 1809 befand sich das Land Krain im Besitze gewisser Einnahmequellen, welche nicht nur seine Bedürfnisse deckten, sondern auch gestatteten, gemeinnützige Anstalten in's Leben zu rufen, zu erhalten

\*) Siehe die Protocolle der XIX., XX. und XXI. Sitzung.



und zu unterstützen, ohne die Steuerkraft des Landes mit Umlagen oder Zuschlägen in Anspruch zu nehmen. Um es kurz auszudrücken, der Stand des Landesvermögens war activ.

Die französische Invasion machte Krain zu einer Provinz des französischen Kaiserreiches, die ständische Verfassung wurde zwar nicht ausdrücklich, aber stillschweigend aufgehoben, die Rechtscontinuität hörte auf, bis Graf v. Saurau nach der Wiedereroberung des Landes als Hofcommissär zur Reorganisirung entsendet, mit Note vom 14. Juni 1814, Nr. 232 der Prov. = Gesetzsammlung, den ersten Schritt zur Wiederherstellung der Eigenthumsverhältnisse that, indem er die Errichtung eines Provinzial-Fondes anordnete.

Mit a. h. Entschließung vom 29. August und 17. Nov. 1818 wurde Krain in den Genuß seiner früheren ständischen Verfassung wieder eingesetzt, und der Landtag mit a. h. Entschließung vom 12. August 1820 organisirt.

Im Verfolge dieser h. Verfügungen mußte zunächst die Vermögensfrage zur Sprache kommen, und es wurden daher die Stände befragt, ob sie den Provinzialfond, jedoch nicht in seinem ganzen Umfange, sondern nach Ausscheidung der zur Verzinsung der Domestic-Schuld bestimmten Steuerprocente, der Elementar-schaden = Vergütung, des Weinaufschlags und des Straßen-Constructiions-Gefälls, zusammen mit 79.928 fl. 46 kr. und in den Ausgaben, nach Ausscheidung dreier

|                                       |                   |
|---------------------------------------|-------------------|
| Posten mit . . . . .                  | 122.643 „ 10 „    |
| sohin mit einem Abgange von . . . . . | 49.714 fl. 24 kr. |

wieder übernehmen wollten, oder, ob sie es vorzögen, mit einer auf die Bedeckung ihrer Bedürfnisse berechneten und nach dem jährlichen Voranschlage zu bestimmenden Dotation aus dem Staatsschatze theilhaft zu werden.

Die Stände erklärten, auf diese Proposition nicht eingehen zu können, und bestanden auf der Zurückstellung des Provinzial-Fondes in seinem alten Umfange.

Im Verfolge der dießfälligen Verhandlungen erfolgte mit a. h. Entschließung vom 6. Juli 1826 die Incamerirung des Provinzial-Fondes, bei welcher es auch, abgesehen von der Rückstellung einiger Realitäten und Activ-Capitalien, sein Bewenden hatte.

Es ist seitdem das System einer, nach dem Bedürfnisse zu berechnenden Dotation aus dem Staatsschatze in Wirksamkeit, während andererseits die Stände Krain's ihre Rechte aus der Incamerirung des Provinzial-Fondes stets vorbehalten und verwahrt haben.

Die Denkschrift entscheidet sich bei Erörterung der Frage, ob das Land die Rückstellung des incamerirten Provinzial-Fondes oder statt dessen eine Pauschalabfertigung durch eine jährliche Rente aus dem Staatsschatze zu begehren habe, für das letztere, theils wegen Unsicher-

heit des Erfolges einer Liquidirung, theils wegen der bedeutenden, besonders durch die Verzinsung der Domestical = Schuld gesteigerten Lasten, und trägt demnach auf die Forderung eines Renten = Zuschusses aus dem Staatsschätze, im Betrage jährlicher 12.000 fl., gegen Behebung aller sonstigen Ansprüche, an.

Das Comité konnte nicht umhin, dem Antrage der Denkschrift im Principe beizustimmen, sowohl aus Gründen des Völkerrechts, wegen der stattgefundenen Eroberung des Landes durch eine auswärtige Macht, als auch aus Gründen des Staatsrechtes, da der Bezug öffentlicher Gefälle nur der Staatsverwaltung selbst zustehen kann.

Was jedoch die Ermittlung der als Pauschalabfertigung zu fordernden Rente betrifft, so ist zu unterscheiden, ob dieselbe bloß für die Zukunft oder ob nicht auch für die Vergangenheit ein Ersatz an allfällig zu wenig bezogener Dotation anzusprechen sei?

Der von der Denkschrift bezifferte Betrag pr. 12.000 fl. beruht auf dem Durchschnitts = Ergebnisse der Jahre 1840—50. Gehen wir jedoch auf den Ursprung der Dotation zurück, so finden wir, daß nach dem h. Hofkanzlei = Decrete vom 17. Nov. 1826 aus derselben die 3., 5. und 10. Ausgabs = Rubrik des S. 4 der Denkschrift abgedruckten Präliminare's im Betrage von mehr als 23.000 fl. C. M. bestritten werden sollten. Die Dotation mußte demnach mindestens ebensoviel betragen, also beinahe das Doppelte obigen Durchschnittes. Andererseits beträgt dieselbe gegenwärtig factisch nicht mehr als 8000 fl.

Es fragt sich daher, wie derjenige Betrag zu ermitteln ist, der den Ständen Krain's als Deckung des Abganges an ihren Jahres = Einnahmen gebührte und der ihnen auch für die Folge gebührt.

Es ist hier vor Allem zu bemerken, daß es nirgends ersichtlich ist, ob die Dotation, welche doch offenbar eine Einnahmequelle des Landes bildet, demselben im vollen Betrage zugeflossen ist. Um dieses zu beurtheilen, müßte die Gebarung des ständischen Fonds seit 1827 bis 1862 offen vorliegen. Eine commissionelle Prüfung sämtlicher Rechnungs = Abschlüsse und sohin eine Schlußabrechnung mit dem h. Aerar, bezüglich der Gebarung mit der Dotation, würde allein die ziffermäßige Feststellung der den Verhältnissen des ständischen Fonds entsprechenden Rente ermöglichen. Es würde sich hiebei auch die allfällige Guthabung des Landes für die Zeit seit Incamerirung des Provinzial = Fonds ermitteln lassen.

Dieses ist das Resultat des von der geehrten Gesellschaft, laut Beschlusses vom 4. Juli 1862, lediglich zur Verathung der Frage über die Ansprüche des Landes Krain aus der Incamerirung des Provinzial = Fonds niedergesetzten Comité's, worüber die Debatte und Beschlußfassung zu veranlassen dem h. Präsidium zusteht.



## B. Entgegnung

zu den, der juristischen Gesellschaft handschriftlich vorgelegten „Bemerkungen“ über die Broschüre zur Beleuchtung 2c.

Vom Herrn I. I. Landesgerichtsrathe **Eduard v. Strahl.**

Ich muß es vor Allem für eine besondere Gunst der Verhältnisse ansehen, daß der mir unbekannte Verfasser der „Bemerkungen“ dieselben augenfällig aus authentischen amtlichen Quellen geschöpft hat, daß mir somit nicht die auf nebelhaften Voraussetzungen und bloßen Vermuthungen gebaute Sprache, sondern ein sehr greifbares reelles Material entgegengestellt wird. Wenn ich dann sogleich hier die Bemerkung beifüge, daß mir der größte Theil dieses Materials bereits zur Zeit der Verfassung meiner Denkschrift nicht unbekannt war, so übernehme ich damit meinem Recensenten und dieser geehrten Versammlung gegenüber die Verpflichtung auf mich, auch die Gründe anzugeben, warum ich in meiner Broschüre einen guten Theil dieses Materials gänzlich übergangen habe.

Es war in der Natur der Sache gelegen, daß die Denkschrift mit Rücksicht auf den Standpunkt ihres Verfassers zu einer Parteischrift werden mußte, in welcher vorzugsweise nur das Platz finden sollte, was eine Handhabe zur Geltendmachung der Ansprüche des Landes liefern konnte. Die Blößen und Schwächen der einzelnen Positionen aufzudecken, dieß mußte der Gegenpartei überlassen bleiben.

Es wäre aber auch gänzlich zwecklos gewesen, alle die einzelnen, in den „Bemerkungen“ besprochenen Details, insbesondere so weit selbe die Periode vor dem Jahre 1809 betreffen, in meine Denkschrift einzubeziehen, weil es sich überhaupt nicht um das Domesticum, wie selbes vor dem Jahre 1809 bestanden hat, sondern nur um den frankischen Provinzialfond handelt, wie selber mit der Note des Organisations-Hofcommissärs vom 14. Juni 1814, Nr. 232, ins Leben gerufen wurde und bis zur allerh. Entschließung vom 6. Juli 1826 zum Wohle des Landes bestanden hat.

Nur die Einnahmequellen dieses Provinzialfondes, nur die an diesen Provinzialfond gewiesenen Ausgaben konnten den Kern der Erörterung in obiger Denkschrift bilden, und wurde hiebei hin und wieder ein Rückblick auf die Zustände vor dem Jahre 1809 geworfen, so geschah dieß nur in der Absicht, um bezüglich dieser Einnahmequellen den historischen Faden auch nach rückwärts zu verfolgen und auf den rechtlichen Ursprung derselben zurück zu kommen.

Damit dürfte der vom Herrn Recensenten meiner Denkschrift gemachte allgemeine Vorwurf der Unvollständigkeit und Ungenauigkeit auf das richtige Maß zurückgeführt und zugleich der wesentliche Unterschied gekennzeichnet sein, welcher zwischen seinem und meinem Ausgangspunkte obwaltet, und der darin besteht, daß der Herr Recensent

die Ziffern aus einer Periode beliebig in die andere herüberzieht, um sie zuletzt so zu gruppiren, daß die Bilanz unter allen Umständen nur zu Gunsten der von ihm vertretenen Staatsverwaltung ausfällt, während in meiner Denkschrift consequent nur der Provinzialfond im Auge gehalten, die rechtliche Natur desselben und die Ansprüche des Landes aus der Incamerirung dieses Provinzialfondes erörtert werden wollten.

Nur in dem einen Punkte kann ich selbst meine Broschüre von dem Vorwurfe der Unklarheit nicht ganz in Schutz nehmen, in dem nämlich, daß ich darin nirgends den Ton insbesondere darauf gelegt hatte, daß die Steuerprocente in der ersten Einnahmsrubrik nicht etwa ein Ueberschuß der landesfürstlichen Steuern, sondern ein 5%ger Zuschlag zu denselben behufs der Dotirung des Provinzialfondes waren. Indes möge mich auch in dieser Richtung der Umstand entschuldigen, daß die Denkschrift nicht für das allgemeine größere Publikum, sondern nur für Sachmänner vorbereitet wurde, denen die Hinweisung auf die betreffende Stelle der Provinzialgesetzsammlung für genügend gehalten werden mußte, um sich im Zweifel zu orientiren.

Dem Vorwurfe endlich, der mir bezüglich der unrichtigen Zifferansätze gemacht wurde, muß ich mit der Hinweisung begegnen, daß sich diese Ansätze auf das von der k. k. Staatsbuchhaltung selbst vorbereitete ständische Präliminare pro 1820 gründen, daher sicherlich jene Verlässlichkeit haben, welche die k. k. Buchhaltung für ihre Arbeiten überhaupt anzusprechen im Rechte ist.

Uebergehend nun auf das Meritorische des Gegenstandes und aus dem bereits oben angeführten Grunde bei Seite lassend, alle Einnahms- und Ausgabrubriken des vor dem Jahre 1809 bestandenen Systems, insofern selbe nach der Reorganisirung der Provinz Krain mit Note ddo. 4. Juli 1814, Nr. 450 (Prov. G.-S.-Ergänz.-Band 1, 2. Abth., pag. 496) nicht wieder dem Provinzialfonde zugewiesen wurden, wird hier festgehalten, daß in diesen Provinzialfond einzufließen hatten:

|                                              |            |
|----------------------------------------------|------------|
| 1. die vorgedachten 5%gen Steuerprocente mit | 34.883 fl. |
| 2. das Weindat = Aequivalent mit             | 17.654 "   |
| 3. das Mitteldings = Aequivalent mit         | 50.000 "   |
| 4. die Rentgelder und Hauszinsungen mit      | 2486 "     |
| 5. das Musikimpoftegefälle mit               | 500 "      |
| 6. die Activ = Zinsen mit                    | 2287 "     |
| 7. der Weinausschlag mit                     | 12.000 "   |

Zusammen . . . 119.810 fl.

Diese Rente mußte sich in der Folge noch dadurch erhöhen, daß einige der Obligationen durch die Verlosung auf ihren ursprünglichen Zinsfuß zurückgeführt wurden.



Festgehalten wird ferner nach dem Wortlaute der obigen Organisations=Note, daß aus diesem so dotirten Provinzialfonde nachstehende Ausgaben zu decken waren, deren Ziffer jedoch mit Ausnahme des Zinsenerfordernisses sehr variabel war, daher dieselbe unter allen Umständen nur als eine unpräjudizirliche Durchschnittsziffer angesehen werden kann, als:

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                   |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| a) Die Steuern von den Gebäuden, in so weit selbe nicht zur ärarischen Benützung überlassen waren mit. . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 49 fl. 36 fr.     |
| b) Die Baureparationen im angenommenen Durchschnitte von . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 1950 " — "        |
| c) An Pensionen, Provisionen, Gnadengaben, Besoldungen von Wärtern und Dienstleuten in sehr variabler Ziffer, durchschnittlich . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 6100 " — "        |
| d) An Gehalten, Beiträgen zum Studien-, Normal-Ackerbaufonde, einschließlich der Rindviehprämien, für 6 Zöglinge der Militär-Akademie, die Stadtbeleuchtung und andere Beiträge, zusammen . . . . .                                                                                                                                                                                                                         | 24.328 " — "      |
| e) Die Zinsen der ständischen Domesticalschulden, zu welchen jedoch nur diejenigen gehören, „deren „Bedeckung überhaupt auf den Realitäten der „vorigen Stände und jetzt des Provinzialfondes „haftet, nicht aber diejenigen, welche einen eigenen „Bedeckungsfond haben, wie die neuen Straßen- „Constructionschulden“ und welche nach dem der Denkschrift beiliegendem detaillirten Ausweise bis zum Jahre 1820 . . . . . | 68.138 fl. 22 fr. |
| und seither wegen der im J. 1820 erfolgten Rückzahlung der Schuld von 200.000 fl. an das h. Aerar (pag. 23 der Denkschrift) um . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 5000 " — "        |
| weniger, somit im Ganzen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 63.138 " 22 "     |
| betragen haben; endlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |                   |
| f) für unvorgesehene Auslagen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 6000 " — "        |

Es betrugen daher die dem Provinzialfonde zugewiesenen Auslagen seit dem J. 1820 jährlich 101.565 fl. 56 fr. und bis zum J. 1820 jährl. 106.665 fl. 56 fr.

Aus der Vergleichung dieser beiden Factoren geht die unbestreitbare, weil ziffermäßig nachweisbare Thatsache hervor, daß der krainische Provinzialfond, so wie er mit der gedachten Note des Organisations=Commissärs im Jahre 1814 geschaffen wurde und bis zum Jahre 1826 bestanden hat, activ bilancirte, daß somit dessen Incamerirung nicht dem h. Aerare, sondern dem Lande Krain zum Nach-

theile gereichte, und daß, wofern es bei den geänderten Verfassungsverhältnissen möglich wäre, den so dotirten Provinzialfond wieder zu reprästiniren, dem Lande Krain damit nur das gegeben würde, was es einstens sein nennen durfte, und was ihm mitten im Frieden, mitten unter den sogenannten geregelten Verwaltungsverhältnissen nicht durch Schwertstreich, sondern durch einen Federzug, nicht durch Urtheilspruch, sondern nur im administrativen Wege durch einen Machtspruch entzogen werden konnte.

Steht aber diese Thatsache fest, dann kann es auch keinem berechtigten Zweifel unterliegen, daß dem Lande aus dieser Incamerirung seines Provinzialfondes Entschädigungsansprüche wider das h. Aerar zustehen.

Daß dem so sei, hat die k. k. Staatsverwaltung selbst anerkannt, indem über allerh. Auftrag Sr. k. k. Majestät die Stände Krains als damalige Vertreter des Landes befragt wurden, ob sie den Provinzialfond mit einer für das Land ungünstigen Dotirung **oder** aber eine auf die Bedeckung der ständischen Bedürfnisse berechnete und nach einem jährl. Vorausschlage zu bestimmende Dotation ab aerario zu überkommen vorziehen. Das Verbindungswort „oder“ zeigt hier deutlich, daß diese Dotation auch an maßgebender Stelle immer nur als eine Art Aequivalent, als eine Art Entschädigung für den eingezogenen Provinzialfond angesehen wurde, und daß die rechtliche Natur dieser Dotation nur aus diesem Gesichtspunkte in Beurtheilung genommen werden darf.

Es ist daher ganz irrig, wenn der Herr Recensent die Behauptung aufstellt, daß diese Dotation nur die Stelle des Miethzinses für die vom Aerar benützten ständischen Gebäude vertreten habe, was schon deßhalb unhaltbar ist, weil diese Dotation nicht zweimal gleich in manchem Jahre den Betrag von 16.000 fl. erreichte, in andern bis unter 5000 fl. herabsank, niemals aber in einem solchen Verhältnisse zu den benützten Objecten stand, daß man darin einen den Localverhältnissen angemessenen Miethzins hätte ersehen dürfen.

Welche sind nun die Einwendungen, welche mein unbekannter Opponent der in meiner Broschüre vertretenen Anschauung entgegenstellt?

Erstens die allgemeine principielle, weil die österr. Regierung das reoccupirte Land Krain in demselben Rechtszustande übernommen habe, in welchem es sich unter französischer Herrschaft befunden hat. So wenig nun Frankreich an das Land Krain von den vormaligen ständischen Einkünften irgend eine Quote verabsolgen ließ, ebensowenig sei Oesterreich verpflichtet gewesen, dem Lande eine Quote zu entrichten.

Diese Einwendung beruht auf einem doppelten factischen Irrthume: denn einmal fragt es sich hier nicht um das, was die französische Zwischenregierung genommen oder gelassen hat, sondern es handelt sich um jenen Fond, den die österreichische Regierung nach der Reoccupi-



rung für das Land und aus dem Landesvermögen geschaffen und nach zwölfjährigem Bestande wieder für sich eingezogen hat, und dann war die österreichische Regierung durch den Artikel XIII. der Wiener Bundes-Acte ddo. 8. Juni 1814 völkerrechtlich verbunden, in Krain die ständische Verfassung wieder herzustellen, und daher mit derselben auch jenes Vermögen wieder herauszugeben, welches der frühern Landesvertretung eigenthümlich gehörte.

Der Herr Verfasser der „Bemerkungen“ hat die in meiner Denkschrift angeführte Genesis der einzelnen Einnahmsquellen des Provinzialfonds nirgends bemängelt oder in Zweifel gezogen, vielmehr stimmen seine einschlägigen Angaben mit den meinigen im historischen Punkte vollkommen überein.

Eingewendet wird von ihm nur:

- a) daß die Steuerprocente nicht in die Staatseinnahmenkasse fließen, sondern daß der für die Landesbedürfnisse auf den Steuergulden umgelegte Zuschlag ohnehin nur dem Landesfonde zugewendet werde; eine Bemerkung, die thatsächlich richtig ist, auf den Kernpunkt der Frage jedoch in so ferne influirt, als dieser Zuschlag eben deshalb das Doppelte (15 fr. öst. W. per Gulden gegen  $8\frac{3}{4}$  fr. öst. W.) des frühern Steuerprocentes beträgt, weil dem Landesfonde die übrigen dem Provinzialfonde verfügbar gewesenen Einkünfte aus dem Cammeral-Aerare nicht wieder flüssig gemacht werden wollen;
- b) daß das Weindaz-Aequivalent sich nur auf eine vom Lande geleistete Kriegs-Contribution bezöge, für welche die Verpflichtung einer Vergütungsleistung so wenig wie bei einer Kriegsteuer anerkannt wurde, und von der man „annehmen (sic) müsse“, daß sie nicht aus dem Domestical-Vermögen geleistet, sondern von den Contribuenten eingebracht und dann erst abgeführt wurde;
- c) daß das Mitteldings-Aequivalent rechtlich dem Lande deshalb nicht mehr gebühre, „weil der Zweck, zu welchem es ursprünglich flüssig gemacht wurde, nicht mehr bestehe“, da „alle im Jahre 1632 bestandenen ständischen Aerarial- und Domestical-Schulden“ zweifelsohne (sic) schon längst ganz getilgt seien;
- d) daß die österr. Regierung den Ständen alle ihre Gebäude und Realitäten, insoferne sie darauf ihr Eigenthumsrecht erweisen konnten, und ebenso die Activ-Capitalien rückgestellt habe, und daß deren Nutzungen immer nur in den ständischen Fond einflössen;
- e) daß das Musikimpostgefäll derzeit nicht für das Aerar, sondern für die Local-Armen-Institute eingehoben werde; endlich
- f) daß der Weinausschlag zur Berichtigung und Amortisirung des französischen Zwangdarlehens vom Jahre 1805, und der Landes-Requisition bestimmt war, und laut einer Berechnung der Staats-, Credits- und Central-Hofbuchhaltung sich mit dem vom Staate

übernommenen und bereits bezahlten Zwangsdarlehen de 1806 und 1809 compensirte.

Ich muß die letzten beiden Einwendungen gelten lassen, und wer sich die Mühe nicht verdrießen ließ, meine Broschüre mit Aufmerksamkeit durchzulesen, dem konnte es schon aus dem Inhalte derselben (pag. 10 und 16) erkennbar werden, daß auf diese Einnahmsquellen nicht mehr reflectirt wurde.

Was jedoch mein Herr Censor hinsichtlich des Weindag- und des Mitteldings-Äquivalents, hinsichtlich der Realitäten und Activ-Capitalien eingewendet hat, ist in factischer und rechtlicher Beziehung unhaltbar. Denn es ist gänzlich unrichtig, daß das Weindag-Äquivalent sich nur auf eine Kriegs-Contribution bezöge, welche nicht aus dem Domesticall-Vermögen geleistet worden sei, und es weiß der Herr Recensent selbst für diese Behauptung keinen andern Halt, keinen andern Grund als die ganz wohlfeile Phrase „man müsse eben annehmen“, daß es so war.

Allein die der Denkschrift angeschlossene Beilage A (Pag 27) weist urkundlich nach, daß dieses Äquivalent als eine „Schadloshaltung“ dem Lande Krain von Weiland Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia überlassen wurde für den incamerirten Weindag, von dem die Note des kais. Organisirungs-Commissär ddo. 4. Juli 1814, Nr. 450, wörllich anerkennt, „daß er vormals ein Eigenthum der Stände gewesen.“ Mit welchem Rechte kann somit in den „Bemerkungen“ die Behauptung ausgesprochen werden, daß es sich bei dem Weindag-Äquivalente um eine Vergütungsleistung für eine Kriegssteuer handle!

Wenn der Herr Censor weiters behaupten will, daß der Anspruch auf das Mitteldings-Äquivalent deßhalb erloschen sei, weil der Zweck, zu welchem es ursprünglich flüssig gemacht wurde, dadurch erloschen sei, daß alle im Jahre 1632 bestandenen ständischen Schulden zweifelsohne bereits getilgt seien, so klingt diese Behauptung im Angesichte des österr. Schuldenwesens wiebarer Hohn.

Abgesehen davon, daß es bei der Frage des Eigenthums einer Einnahmsquelle überhaupt ganz unentscheidend ist, zu welchem speciellen Zwecke dieselbe einstens gedient hatte, oder von dem Eigenthümer künftig verwendet werden soll, so kann den unbekannten Verfasser der „Bemerkungen“ ein Blick auf den Courszettell belehren, welche Zahlung die Gläubiger der von der österr. Staatsverwaltung übernommenen Landesschuld Krains zu erwarten haben. Dort ist der factische Werth der bezüglichen Obligationen durchschnittlich mit 17 Gulden pro Hundert, ihre ursprüngliche Verzinsung mit der Hälfte des vertragsmäßig versprochenen Zinsfußes notirt. Genügt dieser eine Blick nicht, so möge mein Herr Recensent sich des Hofkammerpräsidial-Erlasses vom 1. Februar 1823, Z. 2487, (Pag. 23 der Denkschrift) erinnern um daraus zu erfahren, daß die k. k. Staatsverwaltung noch im Jahre



1820 den Zweck des Mitteldings = Aequivalentes als noch bestehend dadurch anerkannt hat, daß sie ihre eigene Forderung von 200.000 fl. (Post-Nr. 5, Beil. H.) gerade aus diesem Mitteldings = Aequivalente und zwar mit dem vollen Capitale sich rückbezahlt. Das gleiche Recht auf Rückzahlung aus denselben Mitteln haben aber auch die übrigen Gläubiger des Provinzial-Fondes mit ihrer noch viel größern Gesamtforderung, und es besteht somit der angefochtene Zweck des Mitteldings = Aequivalentes leider noch, und dieß um so mehr als gerade die krainisch = ständischen Domestic = Schulden sich jener Begünstigung der Rückführung auf den ursprünglichen Zinsfuß nicht zu erfreuen haben, welche den Obligationen der Stände der übrigen Provinzen zugestanden wurde.

Es sei mir gestattet hier jedoch noch eine weitere Frage aufzuwerfen, welcher ich in meiner Denkschrift nicht gedachte. Es ist die: Gehören wohl die Transferte und Rescriptionen überhaupt noch in die Cathégorie der krainischen Landesschuld, und ist die Verpflichtung, dieselben aus dem Landesfond (Provinzialfond) zu verzinsen, eine nach Rechtsgrundsätzen so ganz unzweifelhafte, wie die k. k. Staatsverwaltung dieselbe bisher angesehen hat? Mit der Verneinung dieser Frage entfällt zu Gunsten des Provinzialfondes eine jährliche Zinsenlast von weitem 26.445 Gulden.

Die Transferte sind bekanntlich unter der französischen Regierung dadurch entstanden, daß diese Regierung die Inhaber von Domestic = Obligationen loco Zahlung derselben, und eines bei der Umsetzung zu bezahlenden unbedeutenden Aufgeldes an die Urbarial-Giebigkeiten (Rechte) der Staatsgüter überwies, und ihnen diese Urbarial = Rente eingantwortet hat. Diese Operation fällt nach juridischen Grundsätzen unter den Gesichtspunct der Assignation (§. 1400 und 1407 b. G. B.), welche den anweisenden Schuldner (Assignanten, hier Land Krain), von jeder weitem Haftung für die fagestalt überwiesene Schuld enthoben hat.

Nach der Reoccupirung Krains wurden jedoch mit Note der Organisirungs = Hofcommission ddo. 5. Juni 1814, Nr. 131 (prov. Ges. = Ergänzb., 1. B., 2. Abth., Pag. 87), diese den Staatsgütern entzogenen Urbarial = Renten, diesen Staatsgütern wieder zurücküberwiesen, und die Schuld aus den Transferten über vorläufige Liquidation neuerdings dem Provinzialfonde (dem Lande) auferlegt.

Es fällt außer den Rahmen meiner heutigen Erwiderung mit Hinblick auf die Bestimmungen des Pariser Friedens, und mit Bedachtnahme auf die erworbenen Rechte der Transferten = Besitzer, die Frage des Nähern zu beleuchten, ob die Organisirungs = Hofcommission nach völker = und privatrechtlichen Grundsätzen sich für berechtigt ansehen konnte, eine das Privat = Eigenthum so wesentlich alterirende Maßnahme ohne Weiters zu treffen, allein ich will hier nur den Bestand einer solchen Rechtsfrage angedeutet haben, um dem Verfasser

der „Bemerkungen“ bemerklieh zu machen, daß die beständige Hinweisung der Staatsverwaltung, sie habe für die Incamerirung des Provinzial-Fondes, die Verzinsung der Landesschuld auf sich genommen, bei der vorliegenden Frage nur von sehr zweifelhaftem Werthe sei.

Belangend endlich die Einwendung, daß die österr. Regierung den Ständen alle ihre Realitäten und Activcapitalien rückgestellt habe, somit ihrer Verpflichtung quitt sei, liefert die in diesem Puncte nicht angefochtene Denkschrift (Pag. 18 u. f.) den Beweis, daß diese Rückstellung nicht ungeschmälert erfolgte, indem sich die Stände zum Theil nur mit dem ganz ungerechtfertigter Weise nach der Scala reducirten Geldwerthe der Realitäten begnügen mußten, und überdieß die ihnen gebührende Vergütung der Nutzungen für die Zeit vom 29. August 1818 bis zum Tage der wirklich erfolgten Rückstellung niemals erhielten.

Wenn weiters eingewendet wird, daß die Stände mit ihren einschlägigen widerholten Beschwerden und Gesuchen immer abgewiesen wurden, so muß dieser Einwendung nebst dem dießfalls bereits in der Denkschrift (Pag. 21) Bemerktem, die weitere Erwägung entgegengestellt werden, daß gerade der jetzige Moment, in welchem Oesterreich in die Reihen des verfassungsmäßigen Rechtsstaates eingetreten ist, auch in dieser Angelegenheit als Wendepunct angesehen, und ein begangenes Unrecht nach Möglichkeit wieder gut gemacht werden müsse.

Dem Gesagten zu Folge fällt es schwer zu begreifen, wie der Herr Verfasser der „Bemerkungen“ im Angesichte der vorerwähnten Thatsachen zu der Schlußfolgerung gelangen konnte, daß alle Ansprüche des Landes Krain aus der Incamerirung seines Provinzial-Fondes schon im Principe unstatthaft und unbegründet erscheinen.

In mir steht vielmehr die Ueberzeugung fest, daß das Quale der Entscheidungs-Ansprüche über allen Zweifel rechtlich begründet, und gesetzlich nachweisbar sei.

Zweifelhaft kann nur die Frage sein, ob die Reactivirung des Provinzial-Fondes, so wie er activ und passiv bestanden hat, oder aber eine Pauschal-Absfertigung vorzuziehen sei. Der Erstern müßte nothwendigerweise eine detaillirte und mit Rücksicht auf die Länge der Zeit und die vielfach veränderten Verhältnisse kaum mit voller Verlässlichkeit durchführbare Liquidirung vorausgehen, während die Letztere den schwer zu entwirrenden Knoten sofort zu lösen geeignet erscheint. Dieser Umstand, und viele andere sehr gewichte Gründe, über deren Richtigkeit der Landtag Krains demnächst abzusprechen haben wird, bestimmten mich die letztere Modalität anzurathen, und ich kann zum Schlusse nur die Versicherung beifügen, daß mich die „Bemerkungen“ in keiner Hinsicht in dieser meiner Anschauung schwankend zu machen vermocht haben.



## [3.] Kritische Bemerkungen

zum Stempel- und Gebührengesetz vom 13. December 1862.

Vom Herrn I. I. Finanz-Concipisten **Friedrich v. Formacher.**

Indem ich der werthen Gesellschaft ein Exemplar der von mir in Gemeinschaft mit einem Collegen herausgegebenen „Practischen Darstellung des neuen Stempel- und Gebührengesetzes vom 13. December 1862“ überreiche, beabsichtige ich in Folgendem einige kritische Bemerkungen über obiges Gesetz zu geben.

Das Gesetz vom 13. December 1862 wurde, wie bekannt, zunächst durch das dringende finanzielle Bedürfnis hervorgerufen, und es ist auch dieser Entstehungsgrund vom Abgeordnetenhaus bei der votirung besonders berücksichtigt worden, indem man sonst schärfer in eine Kritik der einzelnen Bestimmungen eingegangen wäre. Vorläufig hat das Gesetz vom 13. December 1862 nur auf die Dauer von 10 Monaten, d. i. bis Ende October 1863 Gültigkeit erhalten. Schon dieser Umstand steht nach meiner Ansicht der angestrebten Erzielung einer Mehreinnahme entgegen.

Zur Begründung dessen erlaube ich mir Nachstehendes anzuführen:

Wenn erwogen wird, daß die ergiebigsten Objecte der Gebührengesetze in Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehen, und daß, wenn die Parteien der aufhabenden Verpflichtung zur Anzeige der Rechtsgeschäfte nicht nachkommen, hiedurch das Aerar wenigstens im Laufe des Verwaltungsjahres 1863 statt des projectirten Mehrertrages einen mindern Ertrag erzielen würde, wenn ferner erwogen wird, daß noch Viele weit entfernt sind, in der Umgehung der Anordnungen der Gesetze zum Schutze der Gefälle eine unsittliche, weil die Interessen der Gesamtheit verletzende Handlung zu erblicken, und der Reiz hiezu desto größer ist, je näher die Hoffnung liegt, daß diese Umgehung unentdeckt bleiben werde, und wenn noch berücksichtigt wird, daß gewisse besteuerte Acte, wie z. B. Intabulationen während der Dauer dieses Verwaltungsjahres vielleicht nicht werden angesucht werden, da der Glaube vorhanden ist, oder doch vorhanden sein kann, daß dieselben mit Beginn des Verwaltungsjahres 1864 ein geringerer Gebührensatz treffen werde, — so dürfte meine oben ausgesprochene Ansicht Einiges für sich haben.

Wie mit der auf Erhöhung des Gefällsertrages gerichteten Absicht die Anordnung des §. 17 des Gesetzes vom 13. December 1862, zu Folge welcher mit 1. Jänner 1863 die Gesetze und Verordnungen über die Pfründerverleihungs- und Wahlbestätigungstagen außer Wirksamkeit zu treten haben, zu vereinbaren sei, vermag ich nicht einzusehen.

Nehmen wir den Fall, daß eine Pfründe mit einem buchhalterisch auf 24.000 fl. adjustirten reinen Jahreseinkommen vor dem 1. Jänner

1863 zur Befezung gelaugte, so mußte der Pfründner hiefür in Gemäßheit des §. 193 des Patentges vom 27. Jänner 1840 die Hälfte dieses reinen Jahreseinkommens, d. i. den Betrag von 12.000 fl. als Pfründnerverleihungstaxe entrichten, während in dem Falle, als dieselbe Pfründe während der Dauer der Wirksamkeit des Gesetzes vom 13. December 1862 verliehen werden sollte, der Pfründner nach Z. Post 40 a der geänderten Tarifsbestimmungen nur den Betrag von 1500 fl. zu zahlen haben würde.

Was nun die Form des Gesetzes vom 13. December 1862 betrifft, so ließe sich gegen die Ordnung, in welcher die einzelnen Bestimmungen eingereiht sind, Einiges bemerken, so z. B. gehört die Anordnung des §. 7 des Gesetzes offenbar in die Vorerinnerungen zum Tarife, der §. 2 der Vorerinnerungen zu den geänderten Tarifsbestimmungen, welcher einer Modifikation des §. 30 des Patentges vom 9. Februar 1850, und die Post 75 o der geänderten Tarifsbestimmungen, welche eine Modifikation des §. 29 obgenannten Patentges enthält, hingegen wieder in das Gesetz.

Der im §. 19 des Gesetzes enthaltenen Bestimmung, daß dasselbe vorläufig nur auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1863 Giltigkeit habe, scheinen nachstehende Anordnungen zu widersprechen, und zwar:

- a) der §. 16, Z. 4, des Gesetzes rücksichtlich des Gebühren-Aequivalentes, welches für die Zeit bis zum 31. October 1870 zu bemessen ist;
- b) der bereits erwähnte §. 17 des Gesetzes, mittelst welchem die Gesetze und Verordnungen über die Pfründenverleihungs- und Wahlbestätigungstaxen mit 1. Jänner 1863 außer Wirksamkeit gesetzt werden;
- c) die Anmerkung 2 zur Post 59 der geänderten Tarifsbestimmungen, in welcher bemerkt wird, daß das Finanzministerium ermächtigt ist, im Wege des Uebereinkommens die Entrichtung der Gebühr für Handels- und Gewerbebücher mittelst Stempelmarken gegen ein jährliches Pauschale zu erlassen; — endlich
- d) ordnet der §. 7 der Vollzugs-Vorschrift zu dem Gesetze vom 13. December 1862 an, daß bei den Handels- und Gewerbebüchern, welche zur Zeit der Wirksamkeit des obigen Gesetzes im Gebrauche stehen und nach denselben fortgesetzt werden, der über die nach dem früheren Ausmaße noch aufzuzahlende Gebührenbetrag für den ganzen noch ungebrauchten Theil des Buches zu entrichten ist.

Ich glaube noch bemerken zu müssen, daß die im obigen §. 7 enthaltene Vorschrift, rücksichtlich der Art der Entrichtung des vorerwähnten, noch aufzuzahlenden Gebührenbetrages bei den Saldo-Conto-Büchern nicht thunlich ist.



Von der sonst meistens geltenden Regel, daß Gesetze nicht zurückwirken, finden wir eine Ausnahme in der Post 101 l der geänderten Tarifsbestimmungen, welche auch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichtete letztwillige Anordnungen der Stempelgebühr unterwirft, wenn der Erblasser nach dessen Wirksamkeit verstorben ist.

Eine wichtige Abänderung des Patentges vom 9. Februar 1850 enthält der §. 6 C des Gesetzes vom 13. December 1862, welcher anordnet, daß in 3 normirten Fällen auch Percentualgebühren mittelst der Stempelmarken zu entrichten sind. Dieser Anordnung scheint die Absicht zu Grunde zu liegen, hiedurch die bezüglichlichen Gebühren schneller eingehen zu machen. Dieselbe Absicht mag auch die bereits in dem h. Finanz-Ministerial-Erlaß vom 11. August 1858, Z. 26252—1513 enthaltene, im oberwähnten §. 6 B, 2. Absatz aufgenommene Anordnung veranlaßt haben, daß die *scalamäßigen* Gebühren, welche 20 fl. ohne den außerordentlichen Zuschlag nicht überschreiten, oder feste Stempelgebühren selbst dann, wenn sie mit einer unmittelbaren Gebühr zusammentreffen, stets bei Errichtung der Urkunde, oder wenn die Gebührenpflicht nachträglich eintritt, beim Eintritte derselben mittelst Stempelmarken vorschriftsmäßig zu entrichten sind.

Diese Anordnungen, welche bei allen Parteien ohne Unterschied, die in die Lage kommen, Rechtsgeschäfte abzuschließen, eine vollkommene Kenntniß der Gebührengesetze voraussetzt, dürften häufige Beaufständigungen hervorrufen, und ich verweise hiebei nur auf Kauf-, Tausch- und Uebergabs-Verträge in Fällen, wo Fahrnisse vorhanden sind, die nicht zum fundus instructus gehören, weil bei entgeltlicher Abtretung derselben die *scalamäßige* und bei unentgeltlicher Abtretung derselben die Percentualgebühr Platz zu greifen hat.

Die im §. 7 enthaltene Anordnung, daß die Bemessung aller Percentualgebühren nach Werthabstufungen von je 20 fl. zu erfolgen hat, und jeder Restbetrag unter 20 fl., welcher Einen Gulden oder mehr beträgt, als voll anzunehmen ist, finde ich bei Objecten, deren Werth sehr geringe ist, drückend.

Nehmen wir z. B. eine Weingartparcelle, deren Kaufpreis 25 fl. beträgt, oder Ehepacte, in denen der Bruder der Braut ein Heiratsgut im gleichen, oben angenommenen Betrage von 25 fl. bestellt, an; in diesen Fällen ist daher die Percentualgebühr von dem Betrage pr. 40 fl. zu bemessen, und es beträgt dieselbe im letzteren Falle, einschließig des 25 %igen Zuschlages, 2 Gulden, während sie vor dem 1. Jänner 1863 nur 1 fl. 25 kr. betragen haben würde.

Eine buchstäbliche Auslegung dieser Anordnung könnte zu dem Absurdum führen, daß z. B. von einem Legate pr. 1 fl. an einen Nichtverwandten, respec. von der Werthabstufung pr. 20 fl. die 8 %ige Percentualgebühr, einschließig des 25 %igen Zuschlages, 2 fl., daher das doppelte des Legates selbst betragen würde.



Eine aner kennenswerthe Erleichterung für die Zahlungspflichtigen enthält der §. 9, welcher gestattet, daß in den Fällen, in welchen das Eigenthum einer Sache mit der Dienstbarkeit des Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes an Jemanden unentgeltlich übertragen wird, die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren von der Erwerbung des Eigenthums dieser Sachen, in dem Maße, als dasselbe durch die erwähnten Dienstbarkeiten belastet wurde, erst in jenem Zeitpunkte einzutreten hat, in welchem die Dienstbarkeit erlischt; der §. 10, welcher anordnet, daß die Percentualgebühr von Rechtsgeschäften, deren Erfüllung von einem Ereignisse, dessen Eintritt ungewiß ist, und von Erbschaften oder Legaten, welche erst beim Eintritte eines solchen Ereignisses anzufallen, oder an eine andere Person überzugehen haben, erst beim Eintritte dieses Ereignisses zu entrichten sind; dann der §. 16, Abs. 5, welcher gestattet, daß die in den vorerwähnten §§. 9 und 10 gewährten Erleichterungen über Ansuchen des Zahlungspflichtigen auch auf jene Fälle in Anwendung gebracht werden, in welchen die Gebühr noch nicht entrichtet wurde, wenn gleich das Recht des Staates auf die Gebühr nach den bisherigen gesetzlichen Anordnungen vor der Wirksamkeit des Gesetzes schon eingetreten ist.

Die Anordnung des §. 13, daß in den in selbem angegebenen Fällen, wegen jeder Verkürzung des Stempelgefälles der zehn fache Betrag der verkürzten Gebühr einzuheben ist, rechtfertigt sich dadurch, daß nur ein hohes Strafausmaß von dem Begehen schwer entdeckbarer Gefällsverkürzungen zurückschrecken kann.

Die Anordnung des §. 14, daß die in den §§. 79 bis 81 des Patentges vom 9. Februar 1850 auf die dort bezeichneten Uebertretungen verhängten nachtheiligen Folgen der Gebührenerhöhung dann zu entfallen hat, wenn seit dem Zeitpunkte der begangenen Uebertretung 5 Jahre verfloßen sind, ist billig, nachdem die Gebührenerhöhung sich für die Parteien denn doch als eine Geldstrafe darstellt, und weil in diesem §. 14 auch die Verjährungsfrist der Strafen für Gefällsverkürzungen in Absicht auf Stempel- und unmittelbare Gebühren für das ganze Reich durchaus mit 5 Jahren festgesetzt wurde.

Gesuche um Zulassung zur Geschäftspraxis, und Ertheilung eines Adjutums, oder um Verleihung von öffentlichen Anstellungen, von Dienstplätzen oder Pfründen, für welche in der T.=P. 43 c des Patentges vom 9. Februar 1850 die fixe Gebühr von 30 fr. W. pr. Bogen vorgezeichnet wurde, und welche Gebühr durch die kais. Verordnungen vom 8. Juli 1858 und 19. Mai 1859 auf den Betrag von 72 fr. öst. W. erhöht wurde, unterliegen nach dem Gesetze vom 13. December 1862 nunmehr dem Stempel von 50 fr. für jeden Bogen, nachdem dieselben in der Post 43 der geänderten Tarifsbestimmungen nicht speciell aufgeführt wurden, und zu Folge der vorgenannten T.=P. 43, a, 2, alle Eingaben, welche in den übrigen Ab-



sätzen keiner höhern oder niedern Gebühr zugewiesen sind, der Gebühr von 50 fr. pr. Bogen unterliegen. Bei Eingaben und Protocollen im gerichtlichen Verfahren in und außer Streitsachen wurden die Stempelgebühren nicht erhöht.

Die dießfalls vorgezeichneten Gebühren von 36 fr., respec. 15 fr. pr. Bogen, wurden in der T.=P. 79 c., aa, auch auf Protocolle, welche von anderen Behörden über Streitigkeiten zwischen zwei Privaten aufgenommen werden, ausgedehnt.

Da in der T.=P. 43 von diesen Streitigkeiten keine Erwähnung geschieht, so unterliegen die dießfälligen Eingaben nach der obcitirten Anordnung der T.=P. 43, a, 2, dem Stempel von 50 fr.

Es trifft sonach dieselbe Streitsache je nach dem Unterschiede, ob sie schriftlich oder mündlich angebracht wird, eine verschiedene Stempelgebühr, welche besonders bei Streitsachen, wo der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, nicht unbedeutend differirt (50 fr. — 15 fr.).

Mit Rücksicht auf die Anordnung des h. Finanz-Ministerial-Erlasses vom 30. October 1857, Z. 41446—1972, zu Folge welcher die Appellations-Anmeldungen in duplo beizubringen sind, wurden durch die Bestimmung der T.=P. 43, g, aa und bb der geänderten Tarifsbestimmungen die Gebühren für Appellations- und Revisions-Anmeldungen

- a) im Falle der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, um 6 fr. erhöht;
- b) im Falle der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. aber nicht 200 fl. übersteigt, im unveränderten Ausmaße beibehalten;
- c) im Falle der Werth des Streitgegenstandes 200 — 800 fl. beträgt, von 10 fl. auf 5 fl. herabgemindert, und
- d) im Falle der Werth des Streitgegenstandes 800 fl. übersteigt, im gleichen Ausmaße beibehalten.

Mit der T.=P. 43, g, aa und bb des Patentgesetzes vom 9. Februar 1850 wurden für Recurse gegen die in der T.=P. 103 I. A, B, C, D dieses Patentgesetzes aufgeführten Erkenntnisse dieselben Gebühren vorgezeichnet, wie für die gegen diese Erkenntnisse gerichteten Appellations- und Revisions-Anmeldungen.

Mit der T.=P. 43 g der geänderten Tarifsbestimmungen wurde die Gebühr für alle Recurse gegen die in der T.=P. 103 der geänderten Tarifsbestimmungen aufgeführten Erkenntnisse auf die Hälfte der für Appellations- und Revisions-Anmeldungen für den ersten Bogen festgesetzten Gebühren herabgesetzt.

Von der in der Post 43 i der geänderten Tarifsbestimmungen enthaltenen Anordnung, daß die gerichtlichen Eingaben in Rechtsstreiten, wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. nicht übersteigt, mit Ausschluß der unter die Absätze g und h dieser T.=Post fallenden

(Appellations- und Revisions-Anmeldungen und Recurse) dem Stempel von 15 fr. pr. Bogen unterliegen, dürfte nach meiner Ansicht auch der Absatz k dieser L.-P. auszunehmen sein, welcher für alle Eingaben um die Eintragung in die öffentlichen Bücher über unbewegliche Sachen die Gebühr von 1 fl. 50 fr. für den ersten Bogen vorzeichnet, weil in dieser Gebühr das Entgelt für die durch die Post 45, B, b, der geänderten Tarifsbestimmungen aufgehoben, durch die Anmerkung 1 zur L.-P. 45 des Patentges vom 9. Februar 1850 für executive Einverleibungen, wo der Werth des Gegenstandes 100 fl. nicht überstieg, vorgezeichnete fixe Eintragungsgebühr enthalten ist.

Die Abänderung der L.-P. 44, q des Gesetzes vom 9. Februar 1850 über die Stempelbehandlung der Eingaben, Beschwerden und Recurse in Steuer- und Gebührenangelegenheiten ist um so erwünschter, als die früher bestandenen dießfälligen Vorschriften der Klarheit entbehrten.

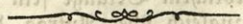
Durch den §. 4 der Vorerinnerungen zu den geänderten Tarifsbestimmungen und den Absatz a, 2 der L.-P. 79 wurde die Stempelgebühr bei Protocollen, welche Rechtsurkunden enthalten, nicht unbedeutend erhöht, indem außer der für den ersten Bogen der Rechtsurkunde festgesetzten Gebühr auch die Gebühr vom Protocolle zu entrichten ist.

Nehmen wir an, daß über eine Klage auf Zahlung einer unverbrieften Darlehensforderung pr. 200 fl. ein Vergleich geschlossen wird, und daß das Vergleichs-Protocoll aus zwei Bögen bestehe, so muß der erste Bogen mit dem Protocollstempel von 36 fr. und der scalamäßigen Gebühr pr. 63 fr. versehen werden, auf den zweiten Bogen entfällt nach dem Absätze 2 der Vorerinnerungen zu dem Tarife des Gesetzes vom 9. Februar 1850 die Stempelgebühr von 50 fr.

Die Anordnung der L.-P. 65, A, a des G.-G., welche Kaufgeschäfte über bewegliche Sachen der Gebühr nach der Scala III unterwirft, scheint mir in gewissen Fällen der Anordnung der L.-P. 32 f, welche für Cessionen von Schuldforderungen die Scala II fordert, zu widersprechen.

Nehmen wir den Fall, daß eine Forderung pr. 200 fl. im Executionswege veräußert wird, so muß der Erstehrer hiefür die Gebühr nach der Scala III mit 1 fl. 25 fr. entrichten, während der Uebernehmer dieser Forderung im Cessionswege die Gebühr nach Scala II nur mit 63 fr. zu berichtigen hat. —

Ich schließe, nachdem es nicht in meiner Absicht liegt, eine vollständige Kritik des Gesetzes vom 13. December 1862 zu liefern.





# **Protocolle und Berichte.**

## **[4.] Protocoll der XIX. Versammlung,**

welche am 9. Jänner 1863, von 6—7 Uhr Abends im Gesellschafts-  
Locale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Vicepräsident Eduard v. Strahl.

Schriftführer: Erster Secretär Dr. Ethbin Heinrich Costa.

14 Mitglieder.

1. Das Protocoll der XVIII. Versammlung wird verlesen und  
unbeanstandet genehmigt.

2. Zu Mitgliedern wurden einstimmig gewählt:

Herr Andreas Sattler, k. k. Landesgerichts-Adjunct;

Herr Johann Kosler, Gutsbesitzer und Landtags-Abgeordneter;

Herr Karl Gestrin, Doctorand der Rechte.

3. Der Secretär bringt zur Kenntniß der Versammlung, daß im  
Tausche gegen die Vereinspublikationen der Gesellschaft theils schon  
zugegangen, theils zugesagt sind, von Sr. Excellenz dem Herrn Han-  
delsgerichts-Präsidenten Dr. Freih. v. Raulle in Wien das „Archiv  
für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechtes“;  
vom Anwaltvereine für Baiern, dessen Zeitschrift; vom kön. statistischen  
Bureau zu Berlin, dessen Publikationen; von der Redaction des  
„Centralorgans für den deutschen Handelsstand“ zu Köln, dieses Blatt.  
Zugleich wurde von der Redaction dieses letztgenannten Centralorgans  
die Bitte um allfällige juristische Beiträge aus der Mitte unseres  
Vereines gestellt, welche „um so werthvoller wären, als das öster-  
reichische Recht in Norddeutschland wenig bekannt ist, und noch seltener  
gründlich verstanden wird.“ — Eine Zuschrift des Juristen-Vereines  
zu Reichenberg in Böhmen spricht den Dank für die übersendeten Hefte  
unserer Mittheilungen, und die Bitte um deren Fortsetzung aus.

4. Herr k. k. Finanzconcipist August Dimitz verliest sohin  
als Referent des in der XIV. Versammlung gewählten Comité's den  
Bericht über die Frage, welche Ansprüche Krain aus der Incamerirung  
des Provinzialfonds an das k. k. Aerar zu erheben berechtigt erscheint.

Die Debatte darüber wurde jedoch bei dem Umstande, daß der  
Herr k. k. Oberamts-Director Dr. H. Costa die Mittheilung eines  
Operates in Aussicht stellte, welches zur Richtigestellung der bezüglich  
Ziffernansätze von erheblichem Belange sein dürfte, auf die nächste  
Versammlung vertagt, zugleich über Antrag des Herrn Dr. Ahačič  
sen. bestimmt, daß diese Versammlung bereits Freitag am 16. Jänner  
l. J. Abends 6 Uhr abgehalten werden solle.

5. Herr Dr. Johann Ahačič legte der Versammlung sohin die nachstehende Rechtsfrage zur Erörterung vor: „Wenn eine Gewerkschaft in ihrer schriftlichen Besitzstörungsklage aus Anlaß der forstlichen Holzausweisungen des Waldeigenthümers gegen diesen, und die durch ihn eingelegten Holzarbeiter das Begehren auf Anerkennung des factischen Besitzes einer Waldstrecke stellte, über die elidirende Einrede des Waldeigenthümers aber statt dessen in der Replik die Anerkennung des factischen Besitzes des Kahlholzschlages in derselben Waldstrecke begehrte — hat dieser Kläger das Klagebegehren bloß reducirt, oder gemäß §. 21 und 49 a. G. D. umgeändert?“

Herr Dr. Ahačič sprach sich dahin aus, seiner Ansicht nach liege hier nicht bloß eine Reduction, sondern eine unzulässige Umänderung vor, und zwar weil der Besitz des Kahlholzschlages (also einer Servitut) von dem Besitze der Waldstrecke überhaupt nicht bloß quantitativ, sondern qualitativ verschieden sei, und der §. 21, wenn auch in anderer Textirung, nur die Verfügung des §. 49 G.-D. enthalte. Dieser Ansicht trat auch Dr. E. H. Costa bei.

Die Herren Landesgerichtsräthe v. Strahl und Brolich fanden hingegen in dem vorliegenden Falle eine bloße zulässige Reduction des Klagebegehrens, und zwar aus dem Grunde, weil der Besitz einer Waldstrecke den Besitz aller auszuübenden Rechte (somit auch des Kahlholzschlages) umfasse, und daher allerdings auch nur eines oder das andere Recht restringirbar sei, zwischen den Verfügungen der §§. 21 und 49 nicht bloß ein textueller, sondern ein sehr wesentlicher Unterschied bestehe.

Herr Dr. Uranitsch endlich sprach seine Ansicht dahin aus, daß, da im gegebenen Falle sowohl das Klage-, als das Replikbegehren auf den Besitz gerichtet sei, hier weder von einer Reduction noch von einer Umänderung, sondern nur von einer Erläuterung, näheren Bezeichnung oder Aufklärung gesprochen werden könne.

6. Ueber Antrag des Schriftführers wurde die Verhandlung über die Punkte 5 und 6 der Tagesordnung auf die nächste Sitzung vertagt, und die heutige Versammlung vom Herrn Vorsitzenden geschlossen.

### [5.] **Protocoll der XX. Versammlung,**

welche am 16. Jänner 1863, von 6—8½ Uhr Abends im Gesellschafts-Locale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Vicepräsident Dr. Schöppel.

Schriftführer: Erster Secretär Dr. Ethbin Heinrich Costa.

15 Mitglieder.

1. Das Protocoll der XIX. Versammlung wird verlesen, und unbeanstandet genehmigt.



2. Zum Mitgliede wurde einstimmig gewählt:

Herr Dr. Josef Sajiz, k. k. Finanzprocuratur-Adjunct.

3. Der Schriftführer bringt zur Kenntniß eine freundliche Zuschrift des Vereins für das Notariat in Rheinpreußen, mit welcher derselbe den gegenseitigen Schriftentausch acceptirt, und die bisherigen Jahrgänge seiner Zeitschrift übersendet.

4. Herr k. k. Oberamts-Director Dr. H. Costa legt vor ein Manuscript, betitelt: „Forderungen der Stände und des Landes Krain an das Aerar, mit Uebergehung der Gegenforderungen desselben an das Land. Bemerkungen über die Broschüre unter dem Titel: Beleuchtung der Frage zc. von Eduard v. Strahl,“ dann ein Original-Präliminare der ständischen Cassé in Krain vom Jahre 1801. Herr Dr. H. Costa theilt einzelne Daten aus diesen beiden Schriftstücken insbesondere insoweit mit, als sie zur Beleuchtung der Rechtsfrage zu dienen geeignet sind. Derselbe stellt schließlich den Antrag, die fraglichen Actenstücke dem Herrn Vicepräsidenten v. Strahl mit dem Ersuchen zu übergeben, dieselben einer Prüfung unterziehen, und in einer der nächsten Sitzungen in einem Vortrage beleuchten zu wollen. Bis-hin möge die Debatte über diesen Gegenstand vertagt werden.

Beide Anträge wurden einstimmig angenommen.

5. Herr k. k. Oberamts-Director Dr. H. Costa verliest einen Aufsatz „über Gemeinde- und Bezirksstraßen in ihrer socialen und national-ökonomischen Bedeutung,“ worin unter Hervorhebung der Wichtigkeit eines angemessenen Straßennetzes der Antrag gestellt und befürwortet wird, daß die Bezirksstraßen ebenfalls als Landesstraßen erklärt, und als solche aus einem Landes-Straßensonde erbaut und erhalten werden mögen.

Herr Landesgerichtsrath Brolich meint, dieser Gegenstand gehöre nicht zur Competenz der juristischen Gesellschaft, und spricht sich gegen den gemachten Vorschlag aus, welcher mit der dießfälligen Regierungsvorlage im diametralen Gegensatz stehe, und insoferne er den Bezirken den Bau von Straßen gegen ihren Willen aufbürden wolle, weder politisch noch rechtlich zu rechtfertigen sei.

Herr Dr. Suppan weist aus §. 2 lit. b der Statuten nach, daß der Gegenstand der Frage allerdings zur Competenz der Gesellschaft gehöre, und daß der Vorschlag des Herrn Dr. H. Costa im Wesentlichen mit der dießfälligen Regierungsvorlage übereinstimme. Er sagt, daß allerdings die Gründe genau in Erwägung zu ziehen sind, ob nicht bloß 2 Categorien von Straßen: Landesstraßen und Gemeindewege bestehen sollten, und daß die bisherigen Bezirksstraßen der einen oder der andern Abtheilung zuzuweisen wären. Er befürwortet endlich die Natural-Leistung auch bei den Landesstraßen, jedoch gegen Entschädigung.



Herr Langer v. Podgoro anerkennt zwar die Wichtigkeit der Straßen im Allgemeinen, beleuchtet jedoch das hie und da bisher angewendete Straßenbausystem. Es seien Straßen mit solchen enormen Kosten gebaut worden, daß alle allfälligen Vortheile hierdurch in Schatten gestellt wurden. Die Bezirks-Umlage sei zu diesem Ende auf 100 bis 150 Prozent der Steuer erhöht worden, und das nicht selten, um Straßen zu erbauen, die jeden vernünftigen Zweckes baar sind. Herr v. Langer zählt specielle Beispiele zur Erhärtung dieser Behauptung auf, und sprach sich schließlich ebenfalls für die Grundsätze der Regierungsvorlage aus.

Der Schriftführer Dr. E. H. Costa glaubt, daß mit Statuirung der vollen und unbedingten Autonomie auch die vom Herrn v. Langer berührten und geschilderten Uebelstände verschwinden werden, und befürwortet schon auch aus diesem Grunde die Errichtung von Bezirks-Gemeinden, als des Organs zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen der Bezirke.

Nachdem Herr Landesgerichtsrath Brolich nochmals das Wort ergriffen, und Herr Dr. H. Costa bemerkt hat, der Zweck seines Aufsatzes sei gewesen, die Beleuchtung der Wichtigkeit der Straßen; auf die Regierungs-Vorlage habe er keine Rücksicht nehmen können, da ihm dieselbe nicht bekannt sei — reassumirte der Herr Vorsitzende kurz die wichtigsten Momente der Debatte und stellte die Frage, ob die Abhandlung des Herrn Dr. H. Costa in der Vereins-Zeitschrift abgedruckt werden soll? Diese Frage wurde einstimmig bejaht.

6. Punct 4 der Tages-Ordnung entfiel wegen Abwesenheit des Herrn Dr. Johann Ahačič.

7. Der Schriftführer Dr. E. H. Costa bringt den folgenden Rechtsfall zur Debatte: Nach §. 685 b. G. B. können Legate nach einem Jahre vom Tode des Erlassers gefordert werden. Es fragt sich nun, kann ein Legat von dem bedingt erklärten Erben auch in dem Falle sogleich nach Verfluß eines Jahres gefordert werden, wenn die Verlassabhandlung noch nicht beendet ist? Dr. E. H. Costa verneinte die Frage unter Hinweis auf den §. 815 b. G. B., wornach der Erbe nicht einmal zur Berichtigung der Passiva unbedingt berechtigt erscheint, und auf den §. 692 b. G. B., wornach die Legatäre bei Unzulänglichkeit der Verlassenschaft einen verhältnißmäßigen Abzug zu leiden haben.

Die Herren Doctoren Suppan und Schöppel befürworteten die entgegengesetzte Ansicht und sprachen sich dahin aus, daß der Erbe, welcher wegen der vermeintlichen Gefahr des §. 692 b. G. B. die Bezahlung eines Legates zu verweigern, oder nur gegen Sicherstellung zu leisten sich berechtigt hält, diese Gefahr strenge beweisen muß. Hingegen hält Herr Landesgerichtsrath Brolich einen dießfälligen strengen Beweis nicht für nothwendig.



8. Herr Landesgerichtsrath **Brolich** lenkt die Aufmerksamkeit der Versammlung auf den §. 372 lit. b der a. G. = D. Hier heiße es, daß die Wiedereinsetzung dem Verfüßzten gebühre, wenn wider ihn ein Spruch ergangen ist, und er nach solchem erhebliche Beweismittel gefunden hat, die er vorhin nicht wissen oder nicht finden konnte. Diese Stylisirung sei nun offenbar höchst mangelhaft, denn nach dem Wortlaute des Gesetzes könne Jenem die Wiedereinsetzung nicht bewilligt werden, welcher neue Beweismittel in der Zwischenzeit zwischen der Acteninrotulirung und der Urtheilsfällung auffindet.

Dr. **E. H. Costa** gibt zwar die mangelhafte Stylisirung der fraglichen Gesetzesbestimmung zu, glaubt jedoch, daß die Wiedereinsetzung mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 7. b. G. B. auch in dem letzterwähnten Falle bewilligt werden müßte. Dieser Ansicht pflichtet auch Herr Dr. **Schöppl** bei.

9. Herr Dr. **Rudolph** bringt zur Kenntniß eine Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes, welcher in einem ähnlichen Falle, wie ihn Herr Dr. **Abacı** in der XIX. Versammlung zur Sprache brachte, (siehe Absatz 5 des bezüglichen Protocolls) nicht eine Umänderung, sondern bloß eine zulässige Reduction des Klagebegehrens erkannte.

10. Hierauf erklärte der Herr Vorsitzende die Versammlung für geschlossen.

### [6.] **Protocoll der XXI. Versammlung,**

welche am 20. Februar 1863 von 6—8 Uhr Abends im Gesellschafts-Locale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Vicepräsident Dr. **Schöppl**.

Schriftführer: Erster Secretär Dr. **Ethbin Heinrich Costa**.

19 Mitglieder.

1. Das Protocoll der XX. Versammlung wird verlesen und unbeanstandet genehmigt.

2. Zum Mitgliede wurde einstimmig gewählt:

Herr **Heinrich Sajiz**, k. k. Comitatsgerichtsrath in Raibach.

3. Da Herr Vicepräsident v. **Strahl** durch die Sitzung eines Landtags-Comité's verhindert ist, der heutigen Versammlung beizuwohnen, so verliest der Schriftführer eine von dem Erstem verfaßte Entgegnung auf das in der letzten Sitzung vorgelegte Manuscript, betitelt „Bemerkungen zur Broschüre über den incamerirten Provinzialfond Krains“, und beantragt sodin die Drucklegung dieser Entgegnung in der Vereinszeitschrift und die Eröffnung der Debatte über den Gegenstand der Frage.

Die Drucklegung wird einstimmig beschlossen.

Hierauf erbat sich Herr Oberamts-Director Dr. H. Costa das Wort zu der Bemerkung, daß die fraglichen Ansprüche des Landes Krain nicht auf die Ziffern, welche die absolute Regierung seit der Reoccupirung des Landes, ohne Vernehen einer Landesvertretung angenommen hat, sondern vielmehr darauf zu basiren wären, wie der Besitzstand des Landes und seine Einkünfte vor der Abtretung an Frankreich bestanden haben. Das Land Kärnten sei in Ansehung des gleichfalls an Frankreich gekommenen Villacher Kreises in einem analogen Falle, und habe der kärntnische Landtag bereits in seiner vierten Sitzung vom 13. Jänner d. J. darüber verhandelt.

Director Costa las die darauf bezügliche Stelle aus dem stenographischen Berichte des kärntnischen Landtages, worin es im Wesentlichen heißt, daß sich der kärnt. ständische Ausschuß bereits im Jahre 1852 bezüglich der, auf 3 Millionen berechneten Forderung Kärntens an die Staatsregierung gewendet, die Regierung jedoch dieses, wie sie sich ausdrückte, „bereits verfallene Recht“ nicht anerkannt habe, weil der Villacher Kreis von Frankreich erobert worden sei, Frankreich aber davon keine Notiz genommen habe. Der kärnt. Landtag beschloß daher, diese Frage vorläufig auf sich beruhen zu lassen, weil von Wien abermals eine Ablehnung zu erwarten wäre; nachdem jedoch der Gegenstand jedenfalls in das öffentliche Recht einschlage, so werde es später die Sache des Landes-Ausschusses sein, die Errichtung eines Reichsgerichtshofes zu befürworten, welcher die Aufgabe haben wird, über diese Ansprüche zu entscheiden. Director Costa fand dieses sachgemäß, und zwar um so mehr, als es sich hierinfallt um Entschädigungs-Ansprüche eines Kronlandes an das Gesamtreich handelt, welche daher, nach vorläufiger Richtigstellung der Ziffern und Titel, vor den Reichstag kommen müssen.

Herr Dr. Ahačič sen. bemerkte, vor Erörterung der vorliegenden Frage sei zunächst die Vorfrage zu lösen, ob Krain im Jahre 1813 von Oesterreich als erobertes Land betrachtet wurde oder nicht? Er müsse sich feinstheils der verneinenden Ansicht anschließen. Auch die Herren Doctoren Schöppel, Director Costa und E. H. Costa traten dieser Ansicht an, letzterer insbesondere unter Hinweis auf die aktenmäßige Darstellung des Sachverhalts pag. 8 — 10 des ersten Jahrgangs der Vereinszeitschrift.

Sofort erklärte Herr Dr. Ahačič sen.: sei Krain im Jahre 1813 nicht als erobertes Land betrachtet worden, so habe es offenbar den rechtlichen Anspruch, den Landesfond vollständig in dem Maße zu beanspruchen, wie er vor dem Jahre 1809 bestand. Das Land brauche sich mit irgend einem Aequivalente nicht zu begnügen. Er stellte zugleich den Antrag, die juristische Gesellschaft möge über diese Frage entscheiden.



Herr Finanzrath Dr. Kaltenegger hält eine Abstimmung für inopportun und unzulässig, da die Sachlage durchaus nicht so einfach sei, wie man nach dem Vortrage des Herrn Dr. Ahacić glauben könnte. Der Satz sei allerdings richtig, daß das Eigenthum dem Eigenthümer unverkürzt zurückzustellen. Um die Anerkennung dieses Axiomes handle es sich jedoch im vorliegenden Falle nicht, sondern um die Frage, ob ein bestimmter Gegenstand Eigenthum einer speciellen Person sei. Bei Lösung dieser Frage handle es sich um thatsächliche Verhältnisse, um irgend welche im Mittel liegende Novation u. dgl.

In Würdigung der vom letzten Herrn Redner dargestellten Momente beantragte der Schriftführer: Die juristische Gesellschaft wolle über die vom Herrn Dr. Ahacić gestellte Frage in dem Anbetrachte, daß die anwesenden Mitglieder der genauen Information und des vollständigen Einblickes in die thatsächlichen, der Rechtsfrage zu Grunde liegenden Verhältnisse entbehren, zur Tagesordnung übergehen.

Diese motivirte Tagesordnung wurde mit großer Mehrheit der Stimmen zum Beschlusse erhoben.

4. Herr Finanzconciipist v. Formacher überreichte ein Exemplar der von ihm und Herrn August Dimig verfaßten „Darstellung des neuen Gebührengesetzes“ (Laibach 1863) und verlas sohin „kritische Bemerkungen“ zu diesem Gesetze.

Ueber Aufforderung des Herrn Vorsitzenden sprach die Versammlung den Herrn Geschenkgebern für die Vermehrung der Vereinsbibliothek den Dank durch Erhebung von den Sigen aus, und beschloß den Abdruck der „kritischen Bemerkungen“ in den „Mittheilungen der Gesellschaft.“

5. In Betreff der bevorstehenden Generalversammlung beantragte der erste Secretär:

- a) deren Verlegung auf Donnerstag den 12. März;
- b) dieselbe mit einem auf freiwilliger Subscription der Mitglieder beruhenden Souper zu verbinden; und
- c) zur Arrangirung dieses letzteren ein Comité von 3 Mitgliedern zu ersuchen.

Diese Anträge wurden ohne Debatte einstimmig zum Beschlusse erhoben, und die Herren Advokat Dr. Pongraz, k. k. Bergcommissär Ritter von Fritsch und Finanzconciipist Janezic ersucht, sich dem bezüglichen Arrangement zu unterziehen.

6. Hierauf erklärte der Herr Vorsitzende die Versammlung für beendet.

[7.] **Protocoll der 2. General- (XXII.) Versammlung,**  
welche am 12. März 1863, von 6—8 Uhr Abends im Magistrate-  
Saale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Vicepräsident Dr. Schöppel.

Schriftführer: Erster Secretär Dr. E. H. Costa.

46 Mitglieder.

1. Das Protocoll der XXI. Versammlung wird verlesen und ohne Bemerkung genehmigt.

2. Der Vorsitzende verliest die Eröffnungsrede, welche dem Protocoll beiliegt und vom lebhaftesten Beifall der Versammlung begrüßt wurde.

3. Zu Mitgliedern wurden einstimmig gewählt:

Herr M. A. Freiherr von Zoiss, Herrschaftsbesitzer und Landtagsabgeordneter in Laibach;

Herr Dr. Franz Munda, Advocaturscandidat in Laibach;

Herr Dr. Peter Gregurcz, k. k. Finanzprocuratur-Practicant in Laibach;

Herr Anton Stenzinger, k. k. n. ö. Statthaltereiconcipist und derzeit Vorstand des krainischen Landtags-Stenographen-Bureau;

Herr Dr. Victor Scaria, Advocatur-Concipient in Radmannsdorf.

4. Der erste Secretär theilt mit, daß das Präsidium der juristischen Gesellschaft der neu entstandenen stenographischen Gesellschaft über deren Ansuchen das Vereinslocale zur Benützung für die wöchentlichen Uebungen und Versammlungen, jedoch mit Vorbehalt des Widerrufes, zur Verfügung gestellt habe. Zugleich spricht derselbe dem Landtags-Stenographenbureau, welches sich zur stenographischen Aufnahme der heutigen Verhandlung erbaten hat, unter Acclamation der Versammlung den Dank der Gesellschaft aus.

Der erste Secretär verliest sodann eine freundliche Zuschrift des Comité's zur Gründung einer juristischen Gesellschaft in Graz, welche den Dank für die Mittheilung des Programms der Generalversammlung ausdrückt, und endlich in Gemäßheit des §. 12 der Statuten den beiliegenden umfassenden Bericht über die Geschäftsgebarung.

5. Der Rechnungsrevident, Herr k. k. Finanz-Concipist Dimitz, verliest anstatt des erkrankten Herrn Kassiers Kalmann die Jahresrechnung pro 1861/62 und den Voranschlag pro 1863, sodann im eigenen Namen seinen dießfälligen Bericht, in welchem er die Streichung der Post 5 der Ausgaben im Präliminare pro 1863 (Buchbinderkosten pr. 100 fl.) beantragt.

Die Rechnung pro 1861/62, dann die Abtheilung „Empfang“, so wie die Posten 1, 2, 3, 4 und 6 der Abtheilung „Ausgaben“ des Voranschlages pro 1863 werden ohne Debatte genehmigt.



Zu Post 5 begründet der erste Secretär des Nähern den Ansat des Voranschlags und beantragt dessen Genehmigung. Im gleichen Sinne sprechen sich Herr Landesgerichtsrath Brunner und Herr Ritter von Fritsch aus, wogegen Herr Dr. Pfefferrer den Antrag des Rechnungsrevidenten unterstützt und Herr Dr. Bongraz das Amendement stellt, diese Post nur mit dem Betrage von 50 fl. zu bewilligen. Dieses Amendement blieb jedoch in der Minorität und es wurde der volle Betrag von 100 fl. nach dem Entwurfe der Geschäftsleitung in den Voranschlag aufgenommen.

6. Bevor zur Wahl der Functionäre geschritten wird, erklärt der Vorsitzende, daß es im Interesse der Gesellschaft liege, neue Kräfte in das Präsidium einzuführen, und ersucht daher, bei der Neuwahl auf ihn keine Rücksicht zu nehmen. Im ähnlichen Sinne sprach sich auch ein vom Schriftführer verlesenes Schreiben des k. k. Staatsanwalts-Substituten, Herrn Johann Kaprez, aus.

Bei der nun folgenden Wahl wurden 46 Stimmzettel abgegeben und es erschienen als gewählt:

Herr k. k. Landesgerichtsrath Eduard v. Strahl mit 43 Stimmen als Präsident;

als Vicepräsidenten: Herr k. k. Finanzrath Dr. Friedrich von Kaltenegger mit 38 Stimmen, und Herr Advokat Dr. Josef Suppan mit 23 Stimmen;

als 1. Secretär: Herr Dr. E. H. Costa mit 43 Stimmen;

als 2. Secretär: Herr k. k. Staatsanwalts-Substitut Johann Kaprez mit 39 Stimmen;

als Kassier: Herr Inspector Kalmann mit 44 Stimmen;

als Rechnungsrevident: Herr k. k. Finanzconcipist August Dimich mit 45 Stimmen.

Nachdem hierauf der neuerwählte Herr Präsident von Strahl den Vorsitz übernommen, erklärte er in warmen, beifällig begrüßten Worten die auf ihn gefallene Wahl annehmen zu wollen. Eine gleiche Erklärung gibt auch Herr Vicepräsident Dr. von Kaltenegger.

Ueber Antrag des Herrn Dr. Johann Ahačič votirt die Versammlung dem abgetretenen Vicepräsidenten Herrn Dr. Schöppl den Dank der Gesellschaft.

7. Der erste Secretär beantragt die Wahl nachstehender Ehrenmitglieder: Se. Excellenz des k. k. Herrn Statthalters Johann Freih. von Schloißnigg, dann des Gründungsmitgliedes Herrn Dr. Julius v. Wurzbach, Hof- und Gerichtsadvokaten in Laibach, und des bisherigen Vicepräsidenten Dr. Anton Schöppl, und zwar dieser beiden Letztgenannten mit der besondern Motivirung, damit die Gesellschaft hierdurch ihren Dank ausdrücke dem Herrn Dr. v. Wurzbach für die Einberufung und Leitung des Gründungs-Comité's, dem Herrn Dr. Schöppl aber für die unermüdlliche Thätigkeit bei der Constituirung der

von Sr. k. k. apostol. Majestät allerhöchst genehmigten Gesellschaft, und während der fünfzehnmönatlichen Dauer seines Präsidiums. Ueber Antrag des vorsitzenden Herrn Präsidenten von Strahl wurden diese Anträge durch Acclamation zum Beschlusse erhoben.

8. Ueber Antrag des ersten Secretärs wurde der vom Herrn k. k. Bergcommissär von Fritsch angekündigte Vortrag „über die genetische Entwicklung des französischen Berggesetzes und eine Parallele desselben mit dem österreichischen“ für die nächste Monatsversammlung verlag.

9. Sohin erklärte der Herr Präsident die Versammlung für beendet.

### [8.] Eröffnungsrede des Herrn Vicepräsidenten Dr. Schöpl.

Hochverehrte Versammlung!

Wir begehen heute die zweite General-Versammlung unserer jungen Gesellschaft. — Bevor wir zu den weiteren Gegenständen der Tagesordnung übergehen, wollen Sie mir, meine Herren, erlauben, daß ich in Kürze der vorzüglichsten Neuerungen gedenke, die sich in unserer Gesetzgebung seit der ersten General-Versammlung ergeben haben. Denn es wäre nach meiner Ueberzeugung eine Verkennung des Zweckes unserer Gesellschaft, wollten wir nicht Act nehmen von den Fortschritten der Legislation zur Durchführung unserer Reichsverfassung — wollen wir nicht überhaupt mit größtem Interesse die neuen Gesetze verfolgen, die aus der Uebereinstimmung unserer gesetzgebenden Gewalt hervorgehen und die unser Vaterland ebenso sehr, wie die von uns cultivirten Fachwissenschaften berühren.

Blicken wir zurück in das verflossene Jahr, so finden wir zunächst durch das Gesetz vom 5. März 1862 R. = G. = Bl. Nr. 18 die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Gemeindefwesens normirt, auf deren Grundlage es nun die höchst wichtige Aufgabe der Landtage ist, durch erschöpfende — den Bedürfnissen und Eigenthümlichkeiten der einzelnen Kronländer angepaßte Gemeindegesetze den Grundstein zum großen Verfassungsbaue zu legen. — Wir finden weiters in dem Gesetze vom 22. October 1862 R. = G. = Bl. Nr. 72 die Zuständigkeit der Gerichte und der Polizeibehörden in Uebertretungsfällen geregelt und sofort die Gerichte in jenen Wirkungskreis wieder eingesetzt, der ihnen staatsrechtlich gebührt.

Wir haben ferner als einen wesentlichen Fortschritt im constitutionellen Verfassungsleben — freudig zu begrüßen die Gesetze vom 27. October 1862 R. = G. = Bl. Nr. 87 und 88, womit der Grundsatz,



daß Niemand seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf, anerkannt und zugleich die persönliche Freiheit und das Hausrecht der Staatsbürger gegen Uebergriffe der Organe der öffentlichen Gewalt in Schutz genommen wird — so wie weiters das Gesetz vom 17. December 1862 R. = G. = Bl. Nr. 103 über die theilweise Aufhebung des mit der Neuzeit unvereinbarlichen Lehenbandes, wobei wir vielleicht nur bedauern könnten, daß von diesem absoluten Bande, welches seine schon längst zweifelhafte Bedeutung derzeit jedenfalls ganz verloren hat, überhaupt noch Reste übrig geblieben sind.

Wir begegnen auf unserer Rundschau der das öffentliche Recht berührenden Gesetze, in neuester Zeit dem Preßgesetze und dem Gesetze über das Strafverfahren in Preßsachen vom 17. December 1862 R. = G. = Bl. Nr. 6 und 7 de 1863, wodurch der Presse eine freiere Bewegung eingeräumt und das Strafrichteramt in Preßsachen ausschließlich den Gerichten übertragen wird, — so wie endlich dem Gesetze vom 17. December 1862 R. = G. = Bl. Nr. 8 de 1863, wodurch die Reichsverfassung, dann die beiden Häuser des Reichsrathes — gleich den Landtagsversammlungen, unter den besonderen Schutz des Straf = Gesetzes gestellt werden, nachdem die Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit der Reichsraths = und Landtags = Mitglieder bereits durch das Gesetz vom 3. October 1861 R. = G. = Bl. Nr. 98 gewährleistet worden ist.

Wir können aus den bisher erwähnten Gesetzen entnehmen, daß bei uns viele von den sogenannten Grundrechten, die in den Verfassungsurkunden anderer Staaten in der Regel den ersten Platz einnehmen, ihre Anerkennung und Durchführung in besonderen — die Reichsverfassung gleichsam ergänzenden Gesetzen gefunden haben; wir können uns aber auch nicht verhehlen, daß die Legislation in dieser Richtung noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann, indem uns noch immer einige grundgesetzliche Bestimmungen und darunter insbesondere jene über die Unabhängigkeit des Richterstandes, über die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses u. s. w. fehlen, die wir erst von der Zukunft zu erwarten haben.

In privatrechtlicher Beziehung verdienen unsere Aufmerksamkeit: das Gesetz vom 17. December 1862 R. = G. = Bl. Nr. 97 über das Ausgleichsverfahren bei Zahlungsunfähigkeit protocollirter Handels- und Gewerbsleute, — dann das Gesetz vom nämlichen Datum R. = G. = Bl. Nr. 1 de 1863 über die Einführung eines neuen Handelsgesetzbuches, welches letztere sowohl durch seinen inneren Werth als auch durch den weiten Umfang seiner Wirksamkeit einem schon längst gefühlten Bedürfnisse abgeholfen hat und ohne Zweifel wesentlich zur Förderung des Handels beitragen wird.

In finanzieller — theilweise auch volkswirtschaftlicher Richtung erscheinen vorzugsweise folgende Gesetze bemerkenswerth,



nämlich: das Gesetz vom 28. April 1862 R. = G. = Bl. Nr. 28 über die Aufhebung der Bergwerksfrohe und die Einführung einer jährlichen Freischurfgebühr pr. 20 fl. — dessen voraussichtlich nachtheiliger Einfluß auf die Montanindustrie unseres Kronlandes bereits Gegenstand eindringlicher Erörterungen in unseren Gesellschafts-Versammlungen gewesen ist, — dann das Gesetz vom 13. December 1862 R. = G. = Bl. Nr. 89 über die Aenderungen in den Gebührengesetzen — dessen Bestimmungen in ihrer practischen Anwendung leider schon auf so viele Bedenken und Unzukömmlichkeiten gestoßen sind, die in unserer letzten Versammlung ebenfalls schon ausführlich besprochen worden sind, — ferner das Gesetz vom 13. December 1862 R. = G. = Bl. Nr. 96 über die Controlle der Staatsschuld durch den Reichsrath, und jenes vom 27. December 1862 R. = G. = Bl. Nr. 2 de 1863 in Betreff der Abschließung eines Uebereinkommens mit der österr. Nationalbank — endlich das Finanzgesetz vom 24. December 1862 R. = G. = Bl. Nr. 101, womit der Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1863 festgestellt worden ist.

Ich unterlasse es, meine Herren, auch die vielen sonstigen Gesetze aufzuzählen, die im Gebiete der Finanzen mit Zustimmung beider Häuser des k. Reichsrathes die allerh. Sanction erlangt haben; nur die Thatsache glaube ich, constataren zu sollen, daß sich unsere Credit- und Lebens-Verhältnisse schon jetzt wesentlich gebessert haben. — Wir können darin nach meiner Anschauung nur einen Triumph des constitutionellen Systems erblicken, das auf dem gegenseitigen Vertrauen der Krone und der Völker beruht und allüberall wieder nur Vertrauen erweckt, — das die krankhaften Zustände nicht zu verheimlichen, sondern zu heilen sucht, — das unser Selbstbewußtsein neu belebt und die Sympathien aller großen freien Nationen wieder gewonnen hat. M. H. Wir können und dürfen uns nicht verhehlen, daß noch Vieles und Großes zu vollbringen ist. — Das bisher Vollbrachte läßt uns jedoch mit Zuversicht hoffen, daß es gelingen wird, unsern Verfassungsbau zu vollenden und in allen Zweigen der Gesetzgebung, namentlich aber in der für uns vorzugsweise interessanten Civil- und Strafgerichtspflege jenen Grundsätzen Eingang zu verschaffen, die sich allenthalben in so vielen Staaten bereits bewährt haben. In einem Reiche, wo vom Throne herab das wärmste Herz für alle Völker schlägt, und wo in den Völkern die treueste Anhänglichkeit an den erhabenen Thron fortlebt — in einem Reiche, wo die Vertreter des Volkes in ihrem patriotischen Streben für das Wohl und die Größe des Vaterlandes, auf Seite der Regierung nur der gleichen Intention begegnen — in einem solchen Reiche kann man an dem Gelingen des begonnenen Werkes der Reform zu Neugestaltung nicht zweifeln.

Ebenso können wir in unserem engeren Vaterlande, dessen Wohlfahrt uns Allen zunächst am Herzen liegt, vertrauensvoll in die



Zukunft blicken, indem die eben jetzt versammelten Abgeordneten des Landes sichtbar mit dem wärmsten Eifer für die Interessen des Volkes und Landes eintreten und ihre großen Aufgaben gewiß glücklich und mit Umsicht lösen werden.

Lassen Sie uns indessen, meine Herren, die Hände nicht müßig in den Schooß legen. So wie es Jeder von uns als eine selbstverständliche Pflicht erkennen muß, auf dem ihm zugewiesenen Wirkungskreise zur Förderung des allgemeinen Wohles nach Kräften beizutragen, — ebenso darf auch unsere Gesellschaft niemals zögern, durch Erörterung staatswissenschaftlicher Fragen, wie bisher, auch fernerhin, die Landeswohlfahrt indirect fördern zu helfen und dadurch die Macht der Wissenschaft im allgemeinen Interesse zur Geltung zu bringen. Ich bin auch fest überzeugt, daß unsere Gesellschaft ihren statutenmäßigen Zweck in Zukunft stets mit dem gleichen warmen Eifer, wie bisher, verfolgen wird zur Ehre der Wissenschaft und zur Ehre des Landes Krain.

### [9.] Geschäftsbericht

in Gemäßheit des §. 12 der Statuten an die General-Versammlung,  
erstattet vom ersten Secretär.

Hochgeehrte Herren!

Indem ich meiner statutenmäßigen Verpflichtung nachkomme und Ihnen den Bericht erstatte über den materiellen Bestand und die geistigen Aussichten unseres Vereines, werde ich dort anknüpfen, wo mein im ersten Jahrgange unserer „Mittheilungen“ p. 243 gedruckter Geschäftsbericht an die vorjährige General-Versammlung geendet hat.

Die Anzahl der Mitglieder ist in dieser Zeit von 128 auf 136 gestiegen, von welchen 74 in Laibach domiciliren und 62 außerhalb Laibachs (6 hievon sogar außerhalb unseres Herzogthums) ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Diese Vermehrung der Mitgliederanzahl ist um so erfreulicher, als die Gesellschaft den Verlust von 9 Mitgliedern zu beklagen hat, und zwar sind 7 Nichtjuristen durch freiwilligen Austritt geschieden, indem unser Verein Ihnen nicht geboten zu haben scheint, was sie ursprünglich von demselben erwarteten; 2 Juristen aber rief der unerbittliche Tod aus unserer Mitte. Es ist wohl kaum nöthig, daß ich deren Namen Ihrem Gedächtnisse zurückerufe: es sind unser hochverehrter Präsident, Herr Dr. Allepitsch Edler v. Krainfelds, k. k. Landeschef in Krain, dessen Bildniß unser Versammlungs-Vocale ziert, und der k. k. Landesgerichtsrath Dr. Gladnig, ein thätiges Mitglied unseres Vereines. Die Gesellschaft hat beider Andenken in ihren Versammlungen ehrenvoll bewahrt. (p. 304 und 364 der



„Mittheilungen.“) — Die Anzahl der Gründungsmitglieder ist unverändert geblieben. Die gegenwärtige Mitgliederanzahl sichert uns eine Jahreseinnahme von 680 fl. Obgleich der Bestand des Vereins hierdurch als vollständig gesichert erscheint, so muß doch nur mit Bedauern bemerkt werden, daß so viele Juristen hier und am Lande sich bisher ferne hielten, obgleich ich glaube, daß es eine Ehrensache für jeden derselben sein sollte, einer Gesellschaft anzugehören, die schon so Manches Tüchtige geleistet hat, und bei Vermehrung ihrer Einnahmequellen auch den Umfang ihrer Arbeiten zu vergrößern in der Lage wäre.

Desgleichen halte ich dafür, daß auch Nichtjuristen eine um so lebhaftere Betheiligung unsern Bestrebungen zuwenden sollten, je mehr dieselben nach den erhöhten Anforderungen unserer Zeit — auch im öffentlichen Leben, in gesetzgebenden Körperschaften, Schwurgerichten u. s. w. in die Sphären der Rechtswissenschaft eintreten, und je weniger sich unser Verein auf bloße Rechtsfälle beschränkt, sondern Fragen von allgemeinem Interesse in den Bereich seiner Discussionen zieht.

Wie Sie aus dem später folgenden Vortrage der Jahresrechnung entnehmen werden, haben wir im Jahre 1862 ein Deficit von 130 fl. und wir sind auch genöthigt, Ihnen im Präliminare pro 1863 ein solches, jedoch in gemindertem Betrage von 95½ fl. in Aussicht zu stellen. Der Grund hievon liegt in den großen Kosten der ersten Einrichtung, wobei nicht bloß alle Möbeln neu hergestellt, sondern auch das Locale zum Gebrauche adaptirt werden mußte; ferner in den bedeutenden Druckkosten des ersten Jahres. Auf Mittel bedacht, das Gleichgewicht unserer Finanzen wieder herzustellen, werden wir die Auflage der Mittheilungen vermindern, und deren Umfang im Jahre 1863 möglichst auf 12 Bogen einschränken. So wird das Deficit Ende 1863 bereits auf den geringen Betrag von 95½ fl. herabgedrückt, und im Präliminare von 1864 hoffentlich ganz verschwinden.

Wenden wir uns nun zu der wissenschaftlichen Thätigkeit unseres Vereins, so freue ich mich, Ihnen Angenehmeres berichten zu können. In den 12 Monaten seit März 1862 haben wir 13 Sitzungen gehalten, welche fast regelmäßig zahlreich besucht waren, und von dem regen Interesse der Mitglieder an den in Verhandlung genommenen Gegenständen Zeugniß gaben. In 2 Sitzungen wurde die neue Geschäfts-Ordnung für unsere Verathungen durchdebattirt und endgiltig festgesetzt. Hierauf brachte unser eifriges und hochverehrtes Mitglied Herr Ritter v. Fritsch in zwei gründlichen Vorträgen das neue Gesetz in Betreff der Besteuerung des Bergbaues in Oesterreich zur Sprache, und veranlaßte die Niedersetzung eines Comité, welches durch seinen Obmann Herrn Finanzrath Dr. v. Kaltenegger Bericht erstattete und eine Beschlußfassung unseres Vereins zur Folge hatte, welche jedoch nur die formelle Behandlung der Vorträge betraf, und den eigentlichen



Kern der Frage nicht berührte. Aus Anlaß dieser Debatten besprach Herr Dr. Uranitsch auf Grund des von der krain. Handelskammer für die Jahre 1857—60 erstatteten Berichtes die Industrie-Verhältnisse Krains. — Ueber Anregung des Herrn Dr. Mhacič sen. wurde ferner ein Comité eingesetzt zur Prüfung der von unserm hochgeehrten Herrn Vicepräsidenten v. Strahl in einer eigenen Broschüre beleuchteten Frage, welche Ansprüche das Land Krain aus der Incamerirung des Provinzialfondes an das k. k. Aerar zu erheben berechtigt erscheint? Die Debatte über den von diesem Comité durch seinen Berichterstatter, unsern Herrn Rechnungsrevidenten Dimitz erstatteten Bericht, veranlaßte den k. k. Oberamts-Director Dr. H. Costa zur Mittheilung eines Manuscriptes „Bemerkungen“ zur obbezeichneten Broschüre und sohin eine schlagende Entgegnung von Seite unseres Herrn Vicepräsidenten v. Strahl. — Bei der hohen Bedeutung des Juristentages und da mehrere unserer Mitglieder demselben persönlich beizuwohnen Gelegenheit hatten, referirte der erste Secretär über die Beschlüsse desselben in fachwissenschaftlichen Principienfragen, von welchen es nur zu wünschen wäre, daß sie in Wien nicht bloß von fast anderthalb tausend Rechtsgelehrten einstimmig oder wenigstens mit eminentester Majorität gefaßt, sondern daß sie auch ehehenthunlichst in's practische Leben eingeführt würden. — Eine umfangreiche, sehr gründliche rechtshistorische Monographie verdanken wir dem Mitgliede, k. k. Bezirksvorsteher Anton Globočnik „über das l. f. Waldreservatrecht.“ Mit Recht nennen die „Stimmen aus Innerösterreich“ (Jahrg. 1862 p. 679) diesen Vortrag über eine Lebensfrage vieler Theile der Alpenländer „ebenso gründlich, als zeitgemäß“ und empfehlen denselben den h. Landtagen zur Berücksichtigung. — Referent befürwortete in einem Vortrage Prof. Dr. Unger's Vorschläge in Betreff der Verlaßabhandlung und veranlaßte eine Debatte hierüber, deren Fortsetzung jedoch bis zum Zeitpunkte der von einem Herrn Mitgliede in Aussicht gestellten begründeten Erwiderung vertagt wurde. — Herr k. k. Finanzconcipist August Dimitz besprach eine Broschüre des Herrn k. k. Bezirksvorstehers Levizhnik über „Vervollkommnung der Rechtspflege und Verbesserung der Staatsfinanzen“, zwei wichtige Zweige der österreichischen Reformen, von denen jedoch keiner durch die besagte Broschüre gefördert worden sein dürfte. — Der k. k. Oberamtsdirector Dr. H. Costa verlas eine Abhandlung über Gemeinde- und Bezirksstraßen in ihrer socialen und volkswirthschaftlichen Bedeutung, der k. k. Finanzconcipist v. Formacher eine kurze aber einschneidende Kritik über das neue Gehührengesetz. — Außer diesen größeren Abhandlungen wurden noch kleinere Rechtsfälle und Rechtsfragen zur Discussion gebracht, u. z.: vom Herrn Dr. Suppan über die Liquidirung der Alimentationsansprüche unehelicher Kinder im Concurse, und zur Lehre vom Schadenersatz; vom Herrn Vicepräsidenten v. Strahl über die Unnothwen-



digkeit der sogenannten *clausula extabulandi* und über die Möglichkeit der absoluten Löschung der Gewähranschriftung; vom Herrn Dr. Ahaič sen. über die Sequestration der Forste und die Umänderung des Klagebegehrens; vom Herrn k. k. L. = G. = R. Brolich über die Restitution ob *noviter reperta*; vom Herrn k. k. L. = G. = A. Persnik über die Competenz der Gerichte, und vom Referenten über die Pränotations = Rechtfertigung und den Zeitpunkt der Bezahlung von Legaten.

Sie werden mit mir eingestehen, daß eine solche Fülle wichtiger, zeitgemäßer und anregender Fragen den Inhalt unserer Verhandlungen bildete, wie die Gründer der Gesellschaft sich selbst im günstigsten Falle nicht zu hoffen wagen konnten. Ich glaube nur ganz im Sinne der verehrten Versammlung zu handeln, wenn ich allen den vorgeannten P. T. Herren Mitgliedern und insbesondere unsern Herrn Vicepräsidenten v. Strahl und Dr. Schöppel für das rege Interesse und die ausdauernde Theilnahme an unsern Bestrebungen den verbindlichsten Dank ausspreche.

Unsere Bibliothek zählt bereits 467 Bände und Hefte, größtentheils Geschenke, doch auch zum Theil Ankäufe in Folge des Beschlusses der vorjährigen General = Versammlung. Für die zahlreichen, zum Theil höchst werthvollen Geschenke, liegt es mir ob, den Dank der Gesellschaft auszusprechen: dem Herrn Dr. Pongraz, der Redaction des Reichsgesetzblattes, der k. k. Landesregierung, dem Herrn k. k. L. = G. = R. v. Strahl, der k. k. krainischen Landwirthschaftsgesellschaft, dem Herrn Andreas Einspieler in Klagenfurt, der Handelskammer in Laibach, dem Herrn Dr. Brix in Wien, Redacteur der leider eingegangenen Tribüne, der juristischen Gesellschaft in Berlin, dem Herrn k. k. L. = G. = S. Petritsch, der k. k. Finanzlandes = Direction in Graz, dem verstorbenen Herrn Präsidenten der Gesellschaft, k. k. Landeschef Dr. v. Allepitsch, dem Herrn Georg Vercher in Laibach, dem verstorbenen Herrn Med. Dr. Carl Vessel, dem historischen Vereine für Krain, dem Herrn k. k. Bezirksvorsteher Globočnik, dem Herrn Dr. Savinscheg, dem Herrn Adolf Senoner, Bibliothekar der k. k. Reichsanstalt für Geologie in Wien, dem Herrn Dr. Anton Rudolf, den Directionen des k. k. Gymnasiums und der k. k. Unterrealschule in Laibach, dem k. k. Notar Joh. Terpin in Littai, dem krainischen Landes = Ausschusse, dem Herrn Prof. Dr. Pözl in München, dem Central = Archiv für Gesetzgebung und Statistik in Wien, dem Herrn k. k. Staatsanwaltssubstituten Kaprek, dem akademischen Lesevereine und dem Plaidirvereine in Wien, dem Anwaltvereine für Baiern, der Smithsonian Institution zu Washington, dem Vereine für das Notariat zu Cöln, dem Präsidium des Herrenhauses in Wien, dem k. k. Finanzministerium in Wien, dem königl. preuß. statistischen Bureau zu Berlin, dem Herrn Prof. Dr. Haimperl in Wien, den Herren Dimitz



und v. Formacher, dem germanischen Museum in Nürnberg, dem i. r. Istituto Veneto di scienze, lettere ed arti, und dem Herrn Oberbergrath Prof. Otto Freih. v. Hingenau in Wien.

Diese Bereicherung unserer Bibliothek mit zum Theile sehr kostbaren und seltenen Werken, insbesondere auch mit periodischen Schriften haben wir zu einem großen Theile dem mit Behörden, Corporationen und Vereinen eingeleiteten Schriftentausche zu danken. Bereits sind 38 solche Verbindungen, und zwar außer den bereits im vorjährigen Berichte angegebenen oder eben genannten noch mit der „Zeitschrift für das österreichische Notariat“, dem „Ecco dei Tribunali“ in Venedig, der „deutschen Gerichtszeitung“ in Berlin, dem Juristenvereine zu Reichenberg, dem „Archiv für das Handelsrecht“ von Raule, dem Centralorgan für den deutschen Handelsstand in Köln, der schlesischen Gesellschaft für die vaterländische Cultur in Breslau, dem k. k. Handelsministerium in Wien und dem Comité für Gründung einer juristischen Gesellschaft in Graz eingeleitet, und noch andere stehen in Aussicht. Es ist nur zu bedauern, daß wiederholt gemachte Versuche eines Schrifttausches mit Redactionen slavischer österreichischer juristischer Fachschriften bisher fruchtlos geblieben sind.

Auf Grund der uns hierdurch zugehenden mehr als 20 periodischen Zeitschriften ist ein Lesecirkel eingerichtet worden, und es werden jedem Mitgliede nach Maßgabe des ausgesprochenen Wunsches Woche um Woche neue Zeitungen im Turnus in's Haus gestellt.

Sowohl zur Erhaltung dieses Schriftentausches als auch um insbesondere den auswärtigen Vereinsmitgliedern eine Entschädigung für ihre Jahresbeiträge zu bieten, ist es dringend nothwendig, unsere Zeitschrift im geregelten Erscheinen fort zu erhalten. Vom 1. Jahrgange sind 10 Hefte, 380 Seiten stark, mit mehreren Tabellen erschienen und bringen in strenger Einhaltung des von Ihnen genehmigten Programms und Ihrer Beschlüsse in den Monatsversammlungen eine Reihe von werthvollen wissenschaftlichen Abhandlungen, insbesondere mit specieller Rücksichtnahme auf die Landesverhältnisse unseres Herzogthums Krain, die Protocolle und Berichte über unsere Verhandlungen, andere unsern Verein betreffende Nachrichten, oberstgerichtliche Entscheidungen und eine Literaturübersicht des österreichischen juristischen Büchermarktes. Mit dem 11. und 12. Hefte wird der 1. Band demnächst seinen Abschluß finden, vorerst aber noch das 1. Heft des II. Bandes erscheinen. Unsere Vereinszeitschrift hat wiederholte öffentliche Anerkennung erhalten, insbesondere im I. Bande des 3. Jahrgangs der „Tribüne“ (Wien 1862, p. 349); in der Wiener „katholischen Literaturzeitung“ 1862 Nr. 35 und im IV. Bande p. 619 der in München erscheinenden „kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ herausgegeben vom Prof. Dr. J. Bözl.

So können wir, angelangt am Schlusse einer Uebersicht unserer bisherigen fünfzehmonatlichen Thätigkeit, mit Befriedigung sagen, daß Vieles, ja mehr geschehen ist, als wir mit Recht erwarten durften. Noch sind wir zwar nicht allen Aufgaben gerecht geworden, welche der §. 2 unserer allerh. genehmigten Statuten uns vorschreibt. Doch müssen wir eben von der Zukunft das Beste erwarten. Plaidirübungen werden eingeleitet werden, sobald uns die Grundzüge des neuen mündlichen Civil- und Strafverfahrens bekannt sind. Zur Förderung der slovenisch-juridischen Terminologie mögen insbesondere jene unserer Mitglieder uns ihre freundliche Hand bieten, welche in diesem Fache erprobte Kenntnisse besitzen. Gewiß wird die Gesellschaft auch in dieser Richtung den erhöhten Anforderungen der Zeit gerecht werden. Und so mögen Sie uns in dem Geiste wie bisher auch fernerhin „viribus unitis“ auf unsern Gebieten fortarbeiten und die siegende Wahrheit des schönen Spruches bethätigen lassen: „Wissenschaft ist Macht.“

Laibach am 12. März 1863.

**Dr. C. S. Costa.**

### [10.] A. Rechnung

für die Zeit vom 4. October 1861 bis Ende 1862.

#### Empfänge.

1. An Gründungsbeiträgen von dem vorgeschriebenen Betrage  
pr. . . . . 940 fl.  
den Theilbetrag . . . 902 „ . . . 902 fl. — fr.  
Rest . . . 38 fl., welcher als  
Rückstand in das Präliminare pro 1863 auf-  
genommen wird.
2. An Jahresbeiträgen von den vorgeschriebenen  
805 fl. 50 fr.  
den Theilbetrag mit . . . 747 „ 50 „  
747 „ 50 „  
daher in das Präliminare pro  
1863 ein Rückstand aufgenom-  
men wird mit . . . 58 fl.
3. An bereits vorausgezahlten Beiträgen pro 1863 37 „ — „
4. Geschenk von einem Mitgliede . . . 5 „ — „
- Summa . . . 1691 fl. 50 fr.



**Ausgaben.**

## 1. Für die Einrichtungsstücke des Locales:

|                                               |         |       |
|-----------------------------------------------|---------|-------|
| Die bereits p. 245 der „Vereinsmittheilungen“ |         |       |
| specificirten und genehmigten                 | 398 fl. | 4 fr. |
| dem Möbelhändler den Rest                     | 100 „   | — „   |
| und für eine kleine Commode                   | 6 „     | — „   |
| für die Wahlurne                              | 8 „     | 50 „  |
| dem Glashändler für Beleuch-                  |         |       |
| tungsgegenstände                              | 1 „     | 98 „  |
| für Schreibrequisiten                         | 5 „     | 85 „  |
| für Herstellung des zweiten Ofens             | 31 „    | — „   |

551 „ 37 „  
29 „ 88 „

2. Holz 4 Klafter . . . . .  
3. Kanzleiauslagen, insbesondere Del, Porto's, Frach-  
ten und besondere Gratificationen 147 fl. 18½ fr.  
für die Decoration des Magi-  
stratssaales am 16. Jän. 1862 7 „ — „

154 „ 18½ „

4. Custoshonorar für 13 Monate à 10 fl. . . . .

130 „ — „

5. Dienerlohn für 13 Monate à 6 fl. . . . .

78 „ — „

6. Zur Savigny-Stiftung . . . . .

30 „ — „

7. Zum Ankaufe von Büchern und für die Prä-  
numeration des Reichsgesetzblattes und der Ab-  
geordnetenhaus-Protocolle . . . . .

83 „ 3 „

8. Dem Buchbinder . . . . .

220 „ 23 „

9. Dem Buchdrucker . . . . .

240 „ 53 „

Die zweite, erst jetzt gelegte Rechnung pr. 362 fl.  
68 fl. ist noch nicht bezahlt. Die gesammten  
Buchdruckerkosten betragen somit 603 fl. 21 fr.,  
wovon ein Theilbetrag von 485 fl. 61 fr. auf  
den Druck der 10 ersten Hefte der Mittheilungen  
kommt, der Rest pr. 117 fl. 60 fr. aber auf  
andere Drucksachen entfällt.

Summa . . . 1517 fl. 22½ fr.

im Entgegenhalte zum obigem Empfange pr. . 1691 „ 50 „

zeigt sich einbarer Cassarest von . . . 174 fl. 27½ fr.

**Bilance.**

**Empfang.** 1. Summe der gezahlten und rückständigen Gründungs-  
beiträge . . . . . 940 fl. — fr.

2. Summa der vorgeschriebenen Jahresbeiträge 805 „ — „

3. Geschenk . . . . . 5 „ — „

Summa . . . 1750 fl. — fr.

|                  |                                                      |                  |
|------------------|------------------------------------------------------|------------------|
| <b>Ausgaben.</b> | 1. Die wirklich geleisteten Zahlungen mit . . . . .  | 1517 fl. 22½ fr. |
|                  | 2. Die rückständige Buchhändler = Rechnung . . . . . | 362 " 68 "       |
|                  | Summa . . . . .                                      | 1879 " 90½ "     |
|                  | zeigt sich eine Mehrausgabe von . . . . .            | 129 fl. 90½ fr.  |

**B. Voranschlag**  
für das Jahr 1863.

**Empfang.**

|                                                                   |                 |
|-------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Cassarest aus obiger Rechnung . . . . .                        | 174 fl. 27½ fr. |
| 2. Rückstände an Gründungsbeiträgen . . . . .                     | 38 fl.          |
| an Jahresbeiträgen . . . . .                                      | 58 "            |
|                                                                   | 96 " — "        |
| 3. An Jahresbeiträgen von 72 hiesigen Mitgliedern à 6 fl. . . . . | 432 fl.         |
| von 62 auswärtigen à 4 fl. . . . .                                | 248 "           |
|                                                                   | 680 fl.         |
| abzüglich des obberechneten Vorempfanges pr. . . . .              | 37 "            |
|                                                                   | 643 " — "       |
| Summa . . . . .                                                   | 913 fl. 27½ fr. |

**Ausgaben.**

|                                                                       |                 |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. Custoshonorar . . . . .                                            | 120 fl. — fr.   |
| 2. Dienerlohn . . . . .                                               | 66 " — "        |
| 3. Kanzleirequisiten, Del, Porto und andere kleine Ausgaben . . . . . | 80 " — "        |
| 4. Holz . . . . .                                                     | 30 " — "        |
| 5. Buchbinder . . . . .                                               | 100 " — "       |
| 6. Buchdrucker a) alte Rechnung . . . . .                             | 362 fl. 68 fr.  |
| b) Vereinszeitschrift . . . . .                                       | 220 " — "       |
| c) andere Drucksach. . . . .                                          | 30 " — "        |
|                                                                       | 612 " 68 "      |
| Summa . . . . .                                                       | 1008 fl. 68 fr. |

**Bilance.**

|                              |                 |
|------------------------------|-----------------|
| 1. Empfänge . . . . .        | 913 fl. 27½ fr. |
| 2. Ausgaben . . . . .        | 1008 " 68 "     |
| Unbedeckter Abgang . . . . . | 95 fl. 40½ fr.  |

Laibach am 9. März 1863.

Carl Kalmann.



## [11.] Das zweite Bankett der juristischen Gesellschaft.

Ein würdiges Corollar zu der gelungenen Festtafel am 16. Jänner 1862, deren Erinnerung gewiß jeder der Theilnehmer mit besonderer Vorliebe stets frisch in seinem Sinn erhalten wird, bildete das zweite juristische Bankett in den Räumen des hiesigen Bahnhofes, welches einen entsprechenden Schlußstein zu der unmittelbar vorausgegangenen General-Versammlung bildete, deren harmonischer, geistig anregender, angenehmer geselliger Typus auch in dem Tafelfeste sein getreues Spiegelbild fand.

Gegenüber dem vorjährigen Bankett hatte dieses den Vortheil zahlreicherer Theilnahme und freierer Bewegung in größeren Räumlichkeiten voraus, während die materielle Seite die ebenbürtige Rivalin zu den analogen vorjährigen Leistungen bildete.

Der untrügliche Maßstab der in solchen Tischkreisen herrschenden Geselligkeit, des Heiterkeitsgrades und der geistigen Dynamik pflegen gewöhnlich nur die Toaste zu sein. — Nach diesem Maßstabe gemessen, erwies sich dieses Bankett als ein Gipfelpunkt von Heiterkeit, Witz und geistvollen Reden. Der in der General-Versammlung neu gewählte Präsident der juristischen Gesellschaft, Herr Landesgerichts-Rath v. Strahl, ergriff in schwungvoller warmer Ausdrucksweise die Initiative und inaugurierte als Vorsitzender auf das Gelungenste seine Function durch die Wahl eines würdigen, erhebenden Toaststoffes. Seine Rede lautet, wie folgt:

„Meine Herren! Wir feiern heute das zweite Fest des juristischen Vereines. Wenn wir der Zeit gedenken, in welcher der finstere Geist des Polizei-Staates wie ein Alp auf jedem Vereinsleben gelastet hat, so können wir uns nur Glück wünschen, daß wir heute uns ungehindert in der freien Luft der geregelten Freiheit bewegen dürfen. Wir Juristen wurzeln mit allen unseren Fiebern und Denken im unerschütterlichen Boden des Rechts und der Ordnung. Wer einmal zu dieser Fahne geschworen, bleibt ihr treu sein Leben lang, und so bleiben wir auch mit gleicher unwandelbarer Treue ergeben dem Monarchen, der es aus freiem Entschlusse vorgezogen hat, seine Regierung, statt auf die unmittelbare Grundlage des absolutistischen Herrscherwillens, auf den festen Boden des Rechtes zu stellen. Ich bin überzeugt, meine Herren, daß ich dem Feste seine wahre Weihe und Bedeutung heute dadurch gebe, daß ich ausspreche: Ein begeistertes Hoch unserem Kaiser!“

An diesen zündenden, mit patriotischem, rauschendem Beifalle gekrönten Toast reihte sich würdig der folgende des Herrn Dr. Urnitsch „an den Mann an, welcher an der Wiege der Verfassung stand“, und jetzt noch mit aller Macht seines Geistes an deren Realisirung arbeitet, d. i. auf den Staatsminister Ritter v. Schmerling.



Einen besonders glücklichen Interpretor der in der gesammten Gesellschaft ungetheilt vorherrschenden Liebe, Achtung und Verehrung für ihren neu erwählten Präsidenten fand die letztere in der Person ihres Mitgliedes Herrn Dr. Rudolph, der mit der ihm eigenthümlichen schlagfertigen, erheiternden und belebenden Weise die Verdienste dieses Mannes für die Gesellschaft beleuchtet und unter jubelnder Aclamation Aller die Freude nachdrücklichst hervorhob, welche die Gesellschaft aus Anlaß der neuesten Präsidenten-Wahl auf's Wärmste belebte. Sein „Hoch“ galt dem gefeierten Herrn Landesgerichtsrath v. Strahl. — Sein zweiter Toast galt dem Herrn Alterspräsidenten Landesgerichtsrath Brunner, dem er die Bemerkung voranschickte, wie sehr es ihn freue, am Tische zuvörderst praktische Juristen, und unter diesen wieder als besonders glänzende Vertreter auch das Landesgericht repräsentirt zu finden.

Herr Bergcommissär Fritsch hob hervor den wohlthuenden Eindruck, den die General-Versammlung im Allgemeinen hinterlassen, wie die vier Elemente der Verstandesschärfe, der Beredsamkeit, des Gemeinfinnes und der Eintracht dessen Kriterium gewesen. In diesen vier Elementen sei aber auch der Talisman für die Zukunft des Vereines gelegen, der, ein grüner Zweig am ewig frischen Baum der Wissenschaft, fortan entsprechend der Hoffnung gedeihen möge, zu welcher seine, während seines kurzen Bestandes so schnell erreichte Prosperität uns vollauf berechtige.

Der reichlich am Bankett-Tische vollzogene Stoffwechsel gab dem ersten Vereins-Sekretär Herrn Dr. E. H. Costa Anlaß zur geistreichen, schwunghaften Durchführung einer Anfangs scherzhaften, später ernsthafter gehaltenen Parallele im politischen und legislativen Gebiete. Seine durchgeführten Reflexionen waren überwiegend politischen Inhalts. Als politischen Stoffwechsel zeichnete derselbe in besonders drastischer Weise den „Völker-Frühling im J. 1848“ im Gegensatz zu der Wiedereinsetzung der absoluten Gewalt nach der Auflösung des Reichsrathes zu Kremsier; ferner den verstärkten Reichsrath als Uebergangsbrücke zum Oktober-Diplom, bei welchem Nedner länger verweilte. Durch das Februar-Patent wurde der Stoffwechsel vollendet. — In diesem Kampfe der Centralisation und des Föderalismus, in diesem Wogen der Tagespolitik und des wechselnden Stoffes des Rechtes mit der Politik seien nur zwei Grundsäulen die einzigen Anhaltspunkte, die jedem der Juristen, wenn er auch verschiedene Hieroglyphen in denselben eingegraben findet, tief in's Herz gegraben sein müssen. Diese zwei Grundsäulen sind die „Freiheit und das Recht.“ Ihnen gelte sein Hoch.

Herr Dr. Bongraz knüpfte an diesen Toast einen andern auf Diejenigen, welche durch ihre Mission die Bürgerschaft dafür bieten, daß uns die Freiheit und das Recht auch erhalten bleibe, nämlich auf die Volksvertretung und den Landtag in Laibach.



Herr Dr. Rudolph fügte diesem Toaste noch ein Appendix zum Wohl des Landes-Ausschusses bei.

Herr Bezirksvorsteher Derbitsch erhob sich sodann mit folgenden Worten: „Meine Herren! Es ist des Rechtes in der Theorie „gedacht worden, es ist gedacht worden der Männer, welche neue Rechts- „Institutionen eingeführt haben; jedoch das Recht wird erst dann „sagen- und heilbringend, wenn es zur Realisirung kommt. Ich und „wir schätzen gewiß die Männer, welche die schöne Aufgabe haben, das „Recht zu realisiren; ich meine den Advokatenstand, und ich bringe „somit einen Toast aus auf den zahlreich hier versammelten Advoka- „tenstand.“

Großen Beifall errang der nachstehende, in Rätthelform improvisirte Toast des Herrn Ritter v. Fritsch:

### Die vier Elemente:

Als Feuer, Licht und Wärme hat ihn Apoll' uns zugewendet,  
Die Luft ist seine Heimat, die ihn vermittelnd uns entsendet,  
Als Wasser wird er oft zum Brudermord, zur Rettung auch verwendet,  
Aus Erdenstaub ein Mann, den wir uns heute selbst gespendet,  
Ein Gott hat uns in guter Stund' dieß edle Haupt verpfändet,  
Ihm sei aus voller Brust ein donnernd Hoch gespendet!

Nach zwei slovenischen, vom Herrn Dr. E. H. Costa auf die Einigkeit aller Völker, und von Dr. Ahacik jun. im Anschlusse an die schönen Verse Dr. Presern's auf das Land Krain ausgebrachten Zivio's erreichte die freudige Stimmung ihren Höhepunkt durch das herrliche Improvisirungs-Talent des Herrn Vereins-Mitgliedes Ritter v. Formacher, welcher der Reihe nach auf jeden der Anwesenden ein witziges Reimlied zu schmieden wußte.

Immer enggeschlossener und rascher folgten sich die Toaste, die zu verzeichnen die vorgesteckten Raumesgrenzen weit überschreiten würden, wenngleich dieselben den schönsten, sprudelstn Kampfplatz an Geist und Witz darboten.

Im Vorübergehen sei nur in Kürze gedacht des zarten, sinnreichen Toastes des Herrn Doctor und Finanzrathes Kaltenegger auf die mit den Juristen engverbundene Frauenwelt, des in italienischer Sprache gehaltenen meisterhaften Toastes des Dr. Pittoni auf die großen Juristen aller Nationalitäten, des Toastes des Herrn Ritter v. Fritsch auf die mit dem öffentlichen Leben und der Juristenwelt so innig verschwisterte Stenographie, diese gewaltige Potenz im modernen Staatsleben, dann desjenigen von Dr. E. Costa auf das Notariat und die Schwurgerichte, von Hrn. Dr. v. Schrey auf die „Verbindung von Justiz und Administration — in unserm Vereine“, von Hrn. k. k. Finanz-Concipisten Dimich auf „das historische Recht“ u. s. w. u. s. w.

So bildeten auch an diesem Abende die Gemüther einen wohlgeschlossenen Phalanx gegen jeden störenden Einfluß und besiegelten so,

daß des „Wissens Macht“ in der That fester knüpft und fettet, als alle materiellen Bande.

Die Ueberzeugung, die die Gesellschaft aus dieser Feier schöpfte, war eine tiefe und befriedigende, daß der Vereinsbestand gesichert, die Einheit fest begründet, sein Zweck ein richtig erfaster, seine Bedeutung eine vollauf erkannte und sein Leben ein rasch pulsirendes sei, vollkommen geeignet, in's practische Leben noch manche nützliche Frucht zum allgemeinen Frommen und Nutzen des heimischen Kronlandes zu schütteln.

## Literatur.

### [12.] **Juridische Erscheinungen des österreichischen Büchermarktes im 2. und 3. Quartal 1862.**

(Mit Ausschluß der ungarischen Literatur. — Siehe im 1. Jahrgange S. 316 und 378 Nr. 1 — 44.)

Zusammengestellt von **Dr. E. H. Costa.**

45. J. R. Razlag. Slovenski pravnik, to je kratki povzetki postav in obrazci ali izgledi raznih pisem, spisov in vlog na sodnije in druge oblasti v prepirnih in neprepirnih zadevah, potem tudi odlokov ali rešitev, razsodeb in razsodnih nagibov za vse občane, posebno pa za občeinske župane, pravdosrednike, bilježnike, sodnike in urednike sploh. V Gradcu 1862. 8. (160 p.) 1. Heft.

**Inhalt:** Gesetze über den Gebrauch der slovenischen Sprache in Rechtsangelegenheiten. — Vorrede. — Kurze slovenische Terminologie. — Gliederung der Behörden. — Auszug aus dem Gebührengesetz. — Scalen zur Umrechnung der Geldwährungen. — Darlehens-Vertrag. — Kaufvertrag. — Ehepacte. — Leibrentenvertrag. — Wechselrecht mit vollständig durchgeführter Klage und Execution. — Vollmacht. — Eidesformel. — (Alles mit den bezüglichen Gesetzestexten, Erläuterungen derselben und zahlreichen Formularen der Urkunden, Eingaben, Bescheide u. s. f.)

46. J. Schrott. Die Staatscassen im Kaiserthume Oesterreich. Mit 1 Münztafel. Wien 1862. 8. (XIV, 360 S.)

47. Jos. Schülhof. Staatsgüter- und Großgrundbesitz in der österr. Monarchie. Vorschlag zur Hebung des Güterertrages durch Einführung des Verpachtungs-Systemes. Wien 1862. gr. 8. (69 S.).

48. F. Schwarze. Die zweite Instanz im mündlichen Strafverfahren. Wien 1862. gr. 8. (62 S.).



49. Systematyczny układ rozporządzeń we wzgledzie myt drogowych, mostowych i przewozowych, tak skarbowych jak też i prywatnych. Lemberg 1862. 8. (24 S.).
50. Taschen-Ausgabe der siebenbürgischen Landesgesetze. Nr. 6. Municipalconstitutionen v. F. Schuler v. Kibloy. Hermannstadt 1862. 8. (187 S.).
51. Deutsch, Urfundenbuch der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. I. Th. Hermannstadt 1862. 8. (XXVIII, 349 S.).
52. Time is money. I. October oder Februar? Einigen wir uns! Prag 1862. 8. (44 S.).
53. Uebersicht der Waren-Ein- und Ausfuhr des allgemeinen österr. Zollgebietes und Dalmatiens im Vereine mit dem Auslande und den in den Zollausschlüssen gelegenen Theilen der österr. Monarchie im Sonnenjahre 1861. Zusammengestellt vom Rechnungsdepartement des k. k. Finanzministeriums. (Abtheilung für die indirecte Besteuerung.) Wien 1862. 4. (VIII und 92 S.).
54. Jos. Unger. Die Verlassenschaftsabhandlung in Oesterreich. Ein Votum für deren Aufhebung. Wien 1862. gr. 8. (VI und 210 S.).
55. Verzeichniß der Advokaten und k. k. Notare, dann der Vertheidiger in Strassachen und Gerichtsdollmetsche sämmtlicher Kronländer der österr. Monarchie mit Ausnahme Ungarn's und der Nebenländer. Wien 1862. 8. (104 S.).
56. Vierteljahrschrift, österreichische, für Rechts- und Staatswissenschaft. Herausg. von Dr. Fr. Haimertl. 9. und 10. Bd. Wien 1862. 8.
57. Adolf Wagner. Die österreichische Valuta. 1. Theil. Die Herstellung der Nationalbank, mit besonderer Rücksicht auf den Bankplan des Finanz-Ministers von Plener. Wien 1862. gr. 8. (VIII und 191 S.).
58. Wolfgang Wessely. Die Befugnisse des Nothstandes und der Nothwehr nach österr. Rechte mit Berücksichtigung des gemeinen Rechts und der neueren deutschen Particular-Gesetzgebungen. Prag 1862. gr. 8. (96 S.).
59. J. Zielonacki. Nauka o posiadaniu i zasiedzeniu własności, wedlug prawa rzymskiego. Lemberg 1862. 8. (VII, 212 S.).
60. Zoll-Tarif, allgemeiner österreichischer, vom 5. September 1853. Mit auf Grund der Nachtrags-Bestimmungen sorgfältig berichteter Textirung, mit den Zollsätzen in der österr. Währung, mit Einschaltung vielfacher ämtlicher Erläuterungen in Bezug auf die Einreichung der Waren, mit vermehrten Reductions-Tabellen, einem berichtigten Aemter-Verzeichnisse, einem Repertorium der wichtigsten in Zollsachen erlassenen Vorschriften und einem Waren-Register in ge-

drängter Kürze. Mit Genehmigung des hohen k. k. Finanzministeriums herausgegeben von Franz Pisswein. (2 Hefte.) 1. Heft, den systematischen Zoll-Tarif vollständig enthaltend. Wien 1862. Lex. 8. (76 S.).

#### Im 4. Quartale 1862.

61. S. Aichner. Compendium juris ecclesiastici cum singulari attentione ad leges particulares vi conventionis XVIII. augusti MDCCCL cum sede apostolica initiae in imperio austriaco vigentes. Brizen 1862. 8. (XVI, 686, 56 p.).

62. Ausweise über den auswärtigen Handel Oesterreichs im Sonnenjahre 1860. Zusammengestellt vom Rechnungsdepartement des k. k. Finanzministeriums. XXI. Jahrg. 1. Thl. Wien 1862. Fol. (XLI und 240 S.).

63. Consularwesen, das, in seinen Beziehungen zu den Regierungen, zum Handel und zur Industrie. Von einem Consularbeamten. Wien 1862. 8. (16 S.).

64. M. Damianitsch. Militär-Strafgesetz über Verbrechen und Vergehen vom 5. Jänner 1855 für das Kaiserthum Oesterreich mit den darauf bezüglichen bis auf die neueste Zeit erschienenen Verordnungen und Erläuterungen. Wien 1862. 8. (VII, 349 S.).

65. L. Denf. Handel und Verkehr in Oesterreich in socialer, politischer und national-öconomischer Bedeutung. 2. Aufl. Wien 1862. 8. (174 S.).

66. J. Ficker. Zur Genealogie der Handschriften des Schwabenspiegels. Wien 1862. 8. (34 p.) (Aus den Sitzungsberichten der Wiener Academie besonders abgedruckt.)

67. G. Freimuth. Ein Wort der Unbefangenheit über das Geldwesen auf Oesterreichs Boden. Wien 1862. 8. (810.).

68. E. Gschnat. Handbuch der politischen Polizei-, Justiz-, und Steuer-Gesetze und Verordnungen für die politisch-administrativen Behörden und Gemeindeämter im österr. Kaiserstaate. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung in alphabetisch-chronol. Ordnung. 1 Bd. 1. Hft. Wien 1862. 8. (128 S.).

69. Haf. Njakoliko spisah o pučkoj zadrugi u Hrvatskoj i Slovoniji. Agram 1862. 8. (51 S.).

70. Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen Oesterreich und der Türkei. Abgeschlossen zu Constantinopel am 22. (10.) Mai 1862. In franz., italien., deutscher und türkischer Sprache. Wien 1862. 4. (34 p.).

71. Ideen über sociale Politik in Oesterreich. Von B. L. H. Agram 1862. 8. (VII, 124 S.).

Auch kroatisch: Misli o socialnoj politici u Austriji. Agram 1861. 8. (76 S.).



72. Jura regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae. Cum privilegiis, Libertatibus, Articulis et Constitutionibus Diaetarum seu generalium Congregationum ejusdem regni ac Constitutionibus Diaetarum seu Comitiorum regni Hungariae, idem socium regnum spectantibus, ex corpore juris hungarici excerptis. Edidit Joannes Kukuljevič aliter Bassani de Sacchi. III Partes in 6 Vol. Wien 1861—62. 8. (499, 361, et 198 p.).

73. A. Römewß v. Mszod und Harfoly. Die Organisation und Militäradministration der k. k. Armee. 1., 2., 3., 5.—9. Heft. Wien 1862. 4. (92 Bg.).

74. (R. Krzeczunowicz.) Ueber die Regierungsvorlage betreffend die Revision des stabilen Grundsteuer-Catasters in Oesterreich, nebst einem Anhang über die Grundertrags-Schätzung in Galizien. Lemberg 1862. 8. (36 S.).

75. (— —) Bericht des Finanzausschusses im Hause der Abgeordneten über die Regierungsvorlage wegen Revision des Grundsteuer-Catasters. Lemberg 1862. 8. (32 S.).

76. (— —) Die Benützung der Verkehrspreise der Realitäten zur Vertheilung der Realsteuer auf die Kronländer in Oesterreich. Lemberg 1862. 8. (11 S.).

77. J. D. Lever. Oesterreich, seine Lage und Zukunft. Aus dem Englischen übersetzt von J. Jonas. Wien 1862. 8. (72 S.).

78. W. Lustkandl. Das ungarisch-österreichische Staatsrecht. Zur Lösung der Verfassungsfrage historisch-dogmatisch dargestellt. Wien 1862. 8. (XVIII, 498 S.).

79. J. Martinek. Organisirungsproject der k. k. Staatsbanbehörden, mit Rücksicht auf die autonome Stellung der Kronländer. 2. Aufl. Wien 1862. 8. (IV, 14 S.).

80. J. Mössner. Ansichten über das Verhältniß von Staat und Kirche zur Volksschule. 2. Aufl. Innsbruck 1862. 8. (40 S.).

81. Notizkalender für österr. Juristen auf das Jahr 1863. Redig. von Dr. J. M. Raudnik und Dr. Ign. Wien. 3. Jahrg. Wien 1862. 8. (II, 146, 56 S.).

82. Oesterreichs Erhebung und Erstarkung. Von einem Norddeutschen. Wien 1862. 8. (52 S.).

83. J. Papp-Szilágyi. Enchiridion Juris ecclesiae orientalis catholicae. Großwardein. 8. (633 S.).

84. R. Perkmann. Land und Leute von Südtirol, mit besonderer Rücksicht auf deren Beziehungen zu Italien und Deutschland. 1. Heft. Allgemeiner Theil. Wien 1862. 8. (VIII, 59 S.).

85. Pillersdorf's handschriftlicher Nachlaß. Wien 1863. 8. (VIII, 462 S.).

(Schluß im nächsten Heft.)



## Wissenschaftliche Vorträge in den Monats-Versammlungen.

### [13.] Die genetische Entwicklung des französischen Berggesetzes. Seine wichtigsten Parallelen mit dem Oesterreichischen. \*)

Vom Herrn **Wilhelm Ritter v. Fritsch**, k. k. Berg-Commissär.

Die Apotheose, welche das ruhmstüchtige Frankreich seinem großen Napoleon zollt, findet ihre theilweise Berechtigung in seinen, mit durchdringendem Scharfblicke im Gebiete der Gesetzgebung gemachten friedlichen Eroberungen, aus welcher Friedens-Saat auch der Balsam entkeimte, welcher die der Nation durch die Kriegesgeißel geschlagenen Wunden rasch vernarben, die gedrückten Lebensgeister gesteigerte Spannkraft, politischen Muth und dem Lande die verlorenen materiellen Stützen bald wieder gewinnen ließ.

Die Regelung des Bergwerkseigenthumes durch das Gesetz vom 21. April 1810 bildet zweifelsohne einen Glanzpunkt der damaligen französischen Legislative, deren inneres Criterium Zeitgemäßheit, tiefes Verständniß der Rechtsbedürfnisse des Volkes und deren äußeres strenge logische Gliederung, concise und klar gehaltene Form ist.

Es ist auch dieses Gesetz ein Vermächtniß des, seine Abfassung mit besonderer Vorliebe überwachenden großen Imperators, dem er den Stempel seiner eigenen geistigen Klarheit, der glücklich strategischen Gruppierung des Stoffes unverkennbar aufgedrückt hat.

Der blutige Gährungsproceß der französischen Nation hatte in jener Periode auch klar denkende Geister geschaffen, in deren Auffindung und Benützung gewiß ein Löwenantheil Napoleonischer Verdienste um sein Volk gelegen ist.

So haben auch durchgeistigte Männer, wie Fourcroy, Cambacérès, Regnaud de Saint-Jean-d'Angely u., den Stoff für dieses Gesetz sammeln und beherrschen geholfen, Männer, die zum Theile auch die Mitgeschöpfer des Code civil gewesen und so Einheit und Harmonie in die damalige Gesetzgebung zu bringen gewußt haben.

Unter der Herrschaft dieses Gesetzes, welches im Gegensatz zu dem des Jahres 1791, die Stabilität des früher so precären Bergbau-Eigenthumes und damit erst dessen Realcredit wirksam begründet hatte, gelangte der Bergbau Frankreichs zu einem prosperirenden Aufschwunge. Durch die Mitwirkung dieses neuen gesetzlichen Schutzes konnte

\*) Vorgetragen in der XXIII. Versammlung.



sich beispielsweise die im Jahre 1812 auf circa 15,000.000 Zoll-Etr. mineralischen Brennstoff (aus 261 Grubenbauen) beschränkte Ausbente, im Jahre 1846 auf 80 $\frac{1}{2}$  Mill. Zoll-Etr. (aus 412 belehtnten Bauen) und im Jahre 1859 auf nahezu 135 Mill. Zoll-Etr. erheben. <sup>1)</sup>

Eine Retrospective des französischen Berggesetzes belehrt uns, daß die Berghoheit in Frankreich niemals wie in Deutschland auf feudaler Grundlage beruhet, sondern stets als droit regalien sich manifestirt hatte.

Während in Deutschland die kaiserliche Macht sich durch Schenkungen, Verträge u. der territorialen Rechte ohne irgend ein Reservat, somit auch mit Inbegriff der königlichen Hoheitsrechte zu Gunsten der einzelnen Reichsfürsten entkleidete und so die Grundlage zur einheitsfeindlichen Landeshoheit legte, während zu Folge dieser Zersplitterung königlicher Prärogative, wie beispielsweise die goldene Bulle Carl's IV. von 1356, die Reichstagsabschiede von 1548 und 1551, die Stipulationen des Westphäler Friedens (1648) lehren, die virtuelle Ausübung und weitere Belehnung des Bergregals <sup>2)</sup> den Territorialherren als Theil ihrer Landeshoheit zufiel, wurde das königliche Regal in Frankreich von den Merovingern an bis zu den Napoleoniden nur von den herrschenden Dynastien ausgeübt.

<sup>1)</sup> Im Jahre 1852 betrug die Production Frankreichs aus 1263 Bergwerken, einschließlich 864 Gräbereien (mines et minières) 98 Mill. Zoll-Etr. mineralischen Brennstoffes, 41 $\frac{1}{2}$  Mill. Etr. Eisensteine, 62 Zinnerz, 72.000 Blei-Glasererz, 156.000 Bleischmelzerz, 185.000 Kupfererz, 120 Antimonerz, 43.500 Braunkstein, 1,300.000 Asphalt und 124 Graphit. Es bestanden 2153 Torfstiche, welche 9,333.000 Etr. Torf lieferten.

Das Eisenhüttenwesen lieferte 10,452.000 Etr. Guß- und Frischroheisen, 1,801.000 Etr. Gußwaren 2ter Schmelzung, 10,848.000 Etr. Schmiedeeisen, 3,630.000 Etr. Stahl. Die Roh- und Gußeisen-Production hat sich in Frankreich von 1851 — 1861 verdoppelt. Sie betrug 1861: 900.000 Tonnen = 16,200.000 Zoll-Etr.

Das Blei- u. Silberhüttenwesen lieferte aus einer nicht angegebenen Anzahl von Werken 46.800 Etr. Blei, 11.700 Etr. Glätte, 12.500 Pfund Silber und 36.6 Pfund Gold.

Die Kupferhütten erzeugten 38384 Etr. Kupfer, 9 Steinsalzbergwerke und 13 Salinen producirten 1,448.000 Etr. Stein- & Sudsalz. Außerdem wurden aus dem Meere und salzigem Sande (marais salines) 7,113.000 Etr. Salz gewonnen.

(Aus dem „Bergwerkfreund“ 1860 N. Folge 1, 2. Heft, von Dr. A. H u y s s e n.)

Namentlich hat die Eisenindustrie Frankreichs gegenwärtig (besonders im J. 1862) Dank den Verbesserungen nach Bessemer, G a l y = C a z a l e t, d e M a s t a i n g, F r e m y einen staunenswerthen Aufschwung genommen. Unterliegen gleichwohl zu Folge des englisch-französischen Handelsvertrages die, den Kohlendistricten entfernt nächst der Küste gelegenen Eisenhüttenwerke der englischen Concurrnz, so blühen desto energischer die zahlreichen Eisenwerke der Haute-Marne und des Centraldistricts, sowie die Nord u. Moselwerke, (letztere ungeachtet der gleichfalls auf sie drückenden englischen Concurrnz) auf. (Berggeist VIII. II.)

<sup>2)</sup> festgestellt vom Kaiser Friedrich im Jahre 1158.



Die Handhabung dieses Regalrechtes erhellt uns zuerst aus einer Schenkungsurkunde Dagoberts an die Kirche zu St. Denis im Jahre 635, in welchem derselben behufs ihrer Deckung das Bezugsrecht von 8000 Pfund Blei eingeräumt wurde, welche alle 2 Jahre den Naturalgiebigkeiten, welchen dieses Metall schon damals unterworfen worden war, zu entnehmen waren. <sup>3)</sup>

Allerdings lernen wir seit der Epoche Karls des Kahlen auch Versuche der damals auftauchenden Feudalbestrebungen kennen, das Bergregal, wie andere souveräne Attributsrechte ganz oder theilweise zu absorbiren, wie denn auch diese Usurpation in der That einigen Territorialherren, als dem Grafen Perigord unter Hugo Capet, Roger-Bernard, Grafen v. Foix für die Thalgegenden Vicdessos 1293 und dem Grafen Gaston I., seinem Nachfolger 1304 u. s. w. gelungen ist. <sup>4)</sup>

Diese Bestrebungen blieben jedoch mehr vereinzelt und fanden ihren Damm an dem energischen Bekämpfer der fränkischen Feudalgewalt: Philipp dem Schönen, und seinen Nachfolgern Carl VI. und Ludwig XI., welch' letzterer das Werk der Centralisirung des Frankenreiches zur vollendeten Thatsache machte.

Das Patent Carl des Sechsten vom 30. Mai 1413 revindicirt den fränkischen Königen in solennen Formen die Bergregalitätsrechte, denen zu Folge nur sie zur Anlage und Ausbeute von Gruben authorisiren konnten. Der königliche Bergzehent und das Institut der Sachverständigen zur Bezifferung des vom Bergbauunternehmer an den Grundeigenthümer zu leistenden Entschädigungsbetrages wurden damit zugleich eingeführt.

Seine Nachfolger wahrten diese revindicirten königlichen Prärogative mit eifersüchtiger Strenge; Zeuge dessen das Patent Carl VII. vom 1. Juli 1437 und jenes Ludwigs XI., gegeben in Montil les Tours im September 1471, in welch' letzterem auch eine eigene Jurisdictionbehörde zur Regelung der Indemnitätsfragen <sup>5)</sup> und Streitigkeiten in Bergsachen geschaffen wurde.

Die organischen Bestimmungen dieses Patenten nähern sich zumeist den Dispositionen des vierthalhundert Jahre darauf erst gefolgten französischen Berggesetzes vom 21. April 1810. <sup>6)</sup>

<sup>3)</sup> Migneron, Annales des mines 3<sup>e</sup> serie tom. III. p 636.

So dotirte Carl der Große seine Söhne Ludwig und Carl mit den thüringen'schen Städten Asch u. Glöckon mit dem Befugniß, in den Stadtbieten Gold, Silber und andere Metalle zu erschürfen und zu gewinnen: facultatem damus in territorio districti illius dominationis quaerere et fodere aurum argentumque, atque omnia metalla. — ibidem p. 637.

<sup>4)</sup> Des mineraux de fer de l'Ariège, par J. François, ingenieur des mines p. 347.

<sup>5)</sup> in dieser Richtung bald modificirt durch die Parlamente, welche dem von dem Könige instituirten Großmeister noch einen Generalprocurator und maitre general zur Seite setzten.

<sup>6)</sup> Migneron, Annales des mines 3<sup>e</sup> serie t. II. pag. 558.



Die folgenden Perioden sind reich an Beweisen practischer Bethätigungen des droit regalien, mittelst welcher einzelnen fränkischen Unterthanen Bergbau-Lizenzen bald ab- bald zugesprochen werden. <sup>7)</sup>

Aus den namentlich unter Ludwig XIV. u. XV. sich besonders zahlreich häufenden Bethätigungen der königlichen Berghoheit verdient zum mindesten das Edict Ludwig's XIV. vom 13. Mai 1698 eine flüchtige Markirung, weil es in der franz. Gesetzgebungsgeschichte einen bedauerlichen Rückschritt bezeichnet, herbeigeführt durch die ominöse Bestimmung, daß jeder Grundeigenthümer innerhalb seines Bodestückes ohne vorläufige Authorisirung die Kohlen ausbeuten konnte; dieses gesetzliche Axiom verfehlte den Zweck, sanctionirte den Raubbau und richtete innerhalb seines 46jährigen Bestandes so großen Schaden an, daß der Berichterstatter Regnaud d'Épercy der constituirenden Versammlung im Jahre 1791 sagen konnte: „Die Spuren dieses „abusiven Gesetzes seien dermalen noch fühlbar, ja seien für eine ferne „Zukunft in allen Provinzen nicht auszutilgen.“ <sup>8)</sup>

Erst das Decret vom 14. Jänner 1744 half diesem schreienden Uebel ab und stellte die Grundeigenthümer bezüglich der Kohlenausbeute wieder auf gleiche Linie mit den übrigen Bergbauunternehmern, soferne sie vorerst die Erlaubniß des General-Finanz-Controllors einzuholen hatten. — Da aber auch dieses Decret keine präcisen gesetzlichen Bestimmungen enthielt, <sup>9)</sup> so öffnete es wieder in anderen Richtungen der Willkür und der Protection ein unbegränktes Gebiet, was in den Vorjahren der Revolution unter der bergbautreibenden Classe keine geringe Mißstimmung hervorrief. Solche gouvernementale Arbitraritätssacte hat die Geschichte mehrere verzeichnet. <sup>10)</sup>

Die königliche Gewalt hatte in Frankreich somit das Bergregal bis zur Revolutionsepoch als ein Kronrecht in den 4 Formen der a) Ertheilung von Bergbaulizenzen, b) Belehnungen, c) Ausübung der Bergpolizei und d) der Bruttobesteuerung streng bewahrt. Jedes aus

<sup>7)</sup> So die Erklärung Carls VIII. vom Nov. 1483, das Edict Ludwig's XII vom Juli 1514, datirt von Beaugency, sodann vom Feb. 1506, datirt von Bourges, dann vom Juni 1498, datirt von Soissons, das Patent Franz I. vom 29. December 1519, seine Ordonanz vom December 1515, dann 18. October 1521 und ähnliche Patente von Heinrich II. Franz II. u. Carl IX. Das Edict Heinrich IV. von 1601 abolirte, ohne Präjudiz für das droit regalien, kraft königlicher Gnade, den Bergzehent; ein zweites vom Jahre 1604 regelte die Disciplin und bergbehördliche Administration, verhielt die Bergbautreibenden zur Eröffnung der Bergarbeiten innerhalb eines Monates nach dem Authorisierungsacte, bestimmte ferner  $\frac{1}{30}$  des Bergbau-Nettoeinkommens zum Unterhalte der Hilfspriester, Chirurgen, Beschaffung von Medicamenten bei einzelnen Werken u. s. w.

<sup>8)</sup> Discours de Regnaud d'Épercy du 20 mars 1791.

<sup>9)</sup> die namentlich die Grenzen der Belehnungen (concessions) in höchst vagen Umrißen erscheinen ließen.

<sup>10)</sup> Unter welchen der bemerkenswertheste der Proceß des François Tubeuf u. Marquis de Castries, v. 17. April 1773 bis 9. März 1784.



der dortigen Berghoheit erfllossene Gesetz hatte die Trennung von Bergbau u. Grundeigenthum durchgeführt, wovon nur das Gesetz vom Jahre 1698 — 1744 bezüglich der Kohlen eine verderbliche Ausnahme gebildet hatte. Dieser Trennungsgrundsatz beherrschte auch, Dank der durchgreifenden Beredsamkeit Mirabeau's gegenüber der Legisten-Doctrin, deren Hauptträger Heurtant Camerville war, das neue Berggesetz der Constituante v. 28. Juli 1791. — Dieser berühmte Redner führte in der Sitzung der National-Versammlung vom 21. März 1791 die gegnerischen Positionen siegreich geradezu in's Absurdum, so wie auch er es war, welcher der königlichen Berghoheit die nationale substituirte und dadurch der altgriechischen republikanischen Auffassung sich einen Schritt näherte.

Es hatten nämlich beispielsweise auch die Athener die Bergbaue als Gut der Republik erklärt, die gegen Kauffchilling <sup>11)</sup> und jährliche Abgabe von  $\frac{1}{24}$  der Erzeugung an Private in's dauernde Eigenthum hintangegeben wurden.

Die Atheniensische Republik hatte jedoch, wie wir sehen, die Schranken des Bergregals viel enger als die französische Republik gezogen, indem dort der Bergbau als nationales Eigenthum erklärt, derselbe jedoch hier nur unter nationale Oberhoheit gestellt worden war. — Die Republik hatte sich des Regal-Tributes zwar begeben, hielt aber nichtsdestoweniger das Permissionsrecht und das Oberaufsichtsrecht fortan aufrecht.

Die constituirende Versammlung hatte das frühere System gouvernementaler Willkür in Ertheilung und Revocirung von Concessionen in seiner Mitte scharf gegeißelt; doch auch ihr Werk war eine Ausgeburt ungezügelter politischer Leidenschaft, die die bestehenden Rechte nicht achtend, sie durch retroactive Kraft ihres neuen Gesetzes vom 28. Juli 1791 theils abschwächte, theils aufhob. So wurden beispielsweise alte, im Wege des Gesetzes erworbene Bergbau-Concessionen zu Gunsten jener Grundeigenthümer, welche die betreffenden Gruben vor dem Concessionsacte voreinst ausgebeutet hatten, unter Voraussetzung, daß eben diese Grundbesitzer sich nicht ausdrücklich ihres Rechtes in freier, gesetzlicher und schriftlicher Form begeben hatten, geradezu annullirt <sup>12)</sup>, wodurch zumeist die wohlberechtigten Concessionäre zu neuen Pacisirungen mit den Grundeigenthümern gezwungen, ja geradezu der Weiterbetrieb vieler Bergbaue in Frage gestellt wurde. — Wäre dieß Gesetz, statt in der, von Leidenschaften durchglühten constituirenden Versammlung direct und ohne viele Vorbereitung abgesponnen

<sup>11)</sup> welcher im Zeitalter des Aristides und Themistokles der Beistellung republikanischer Schiffe gewidmet wurde. — Blavier, Jurisprudence générale des mines en Allemagne t. I, préface p. v. und Peyret-Lallier, législation des mines t. I, p. 6.

<sup>12)</sup> Art. 6, Alinea I.



zu werden, vorerst einem sachmännischen Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen worden, so hätte wahrscheinlich nicht neue Willkür die alte Willkür aus dem Sattel gehoben.

Ein neues Damoclesschwert knüpfte eben diese Constituante über die Häupter der concessionirten Bergwerkseigenthümer, soferne sie die Maximaldauer der Concessionen auf 50 Jahre beschränkte, nach Ablauf deren der betreffende Grundeigenthümer in dessen Rechte trat.<sup>13)</sup> Dadurch setzte sie jedem Bergbautreibenden ein wirksames Schreckbild zur Seite, das hemmend und lähmend in seine rationelle Thätigkeit eingriff, ihn zur verderblichen Ausnützung der Gegenwart einlud und so die kommenden Generationen um die Segnungen eines blühenden Bergbaues frevelhaft zu berauben drohte.

Das von der Versammlung für die Nation als oberster Grundsatz vindicirte freie Dispositionsrecht über alle Gruben, erlitt ferner unter Art. 10 eine widersprechende Beschränkung, soferne Concessionswerber dem Grundeigenthümer weichen mußten, falls sich letztere binnen 6 Monaten nach behördlicher Aufforderung zum Selbstbetrieb des Bergbaues unter gleichen Bedingungen bereit erklärten und das Ausmaß ihres Grundeigenthumes, mit eventueller Zurechnung der Area ihrer Mitgesellschafter, ein angemessenes Concessionssubstrat bildete. — Unter allen Bedingungen blieb jedoch den Grundeigenthümern nach Art. 1 das sonderbare Vorrecht unbehelliget, ohnerachtet schon bestehender Concessionen dritter, innerhalb ihres Territoriums mittelst Tag-, Rösch- oder Gruben-Arbeiten bis zur Tiefe von 100 Fuß zu bauen.

Diese ominöse gesetzliche Bestimmung war das Lösungswort zur regelwidrigen Unterwühlung des Bodens, zum systemlosen Ankosten der Ausbisse, zur Gefährdung aller Tiefbaue durch von oben zufitzende Tag- und Grubenwässer, weiters zum echten Raubbau und zumeist zur Provocirung endloser Streitigkeiten.

Unter die zumeist abweichenden Bestimmungen von dem späteren Napoleonischen Berggesetze gehörte vorzugsweise die territoriale Beschränkung der Concession auf das Maximalmaß von 6 Quadr.-Meilen (lieux)<sup>14)</sup>, das Verbot unter 200 Faden Entfernung von Gebäuden, ohne Zustimmung des Eigenthümers, Bergbau zu treiben<sup>15)</sup>, die Bestellung der Tribunale als Competenz-Behörden für alle Bergbau-Streitigkeiten<sup>16)</sup> u. s. w. — Ueber Steinbrüche und Torfarbeiten enthielt dieß Gesetz keine Bestimmungen.

<sup>13)</sup> Art. 4, Alinea I.

<sup>14)</sup> Art. 4 u. 5. — Als Vermessungsmaßstab sollte das Verhältniß von 25 zu 2282 Toisen dienen.

<sup>15)</sup> Art. 23.

<sup>16)</sup> Art. 27.

Die in der constituirenden Versammlung geherrschte Voreingenommenheit gegen jede gouvernementale Exekutivgewalt hatte den Administrativbehörden noch obendrein die Repressivgewalt gegen Gesetzesüberschreitungen sehr kärglich zugemessen, weswegen auch die nachtheiligen Wirkungen dieses Gesetzes nicht lange auf sich warten ließen, denen bereits in den zunächst folgenden Jahren schon der Wohlfahrtsausschuß durch derogirende Bestimmungen steuern mußte. Unter die wichtigsten Bethätigungen dieses Wohlfahrtsausschusses gehörte das Decret vom 13. messidor des Jahres II, welches den Ausschuß um drei Mitglieder, *agence de mines* genannt, vermehrte, denen unter anderem auch die Herausgabe des heut zu Tage noch bestehenden *Journal des mines* oblag (Art. 7.) — Dieser *Agence* wurden mit Decret vom 18. messidor Jahr II die neu creirten 8 Inspectoren, 12 Ingenieure und 4 Eleven untergeordnet<sup>17)</sup>; zugleich wurde deren Attributions-sphäre organisch geregelt. Dieß Institut wurde die Pflanzschule der heutigen *école des mines* in Paris.

Die vom Wohlfahrtsausschusse der Hebung des Bergbaues zugewendete lobenswerthe Sorgfalt scheiterte leider an dem niederdrückenden Gegengewichte des Gesetzes von 1791. Ein Uebergang zu einer der Grundbestimmungen des neuen Berggesetzes wurde geschaffen durch ein Decret des Directoriums vom 3. nivose des Jahres VI, demzufolge jeder Bergbau- und Hütten-Concessionswerber der Administration den, zum Bergbau- oder Hüttenbetriebe nöthigen Betriebs-Fonds-Ausweis zu liefern hatte.

Die Idee, dem Bergbau durch Staatsmittel in eigener Regie höheren Aufschwung zu leihen, bewog auch die *Agence des mines*<sup>18)</sup> am 2. frimaire des Jahres VI mit einem motivirten Vorschlag vor die Oeffentlichkeit zu treten, des Inhaltes, daß die Regierung sich der bedeutendsten Gruben in den eroberten Ländern bemächtigen solle um selbe nach Art der Staatsbergwerke in Preußen, Oesterreich, Sachsen u. in eigener Staatsregie betreiben zu lassen. Diese Idee hat aber, zum Wohle des Landes, niemals in Frankreich dauernde Wurzel gefaßt.<sup>19)</sup>

<sup>17)</sup> welche die Bestimmung hatten, 8 Monate des Jahres die Bergbaue innerhalb des republikanischen Reiches zu bereisen, und 4 Monate behufs Abhaltung von Conferenzen in Bergsachen in Paris zuzubringen; zugleich hatten die Inspectoren für diese letztere Jahresperiode 4 öffentliche Curse über Mineralogie, Bergbaukunde, Docimastie und Metallurgie zu eröffnen. Durch Consulardecret vom 28. pluviöse Jahr X wurden auch noch 2 practische Schulen in Geislantern (Dep. de la Sarre) für Kohlen- und Eisensteingruben und in Peseh (Dep. du Mont-Blanc) für Blei-, Kupfer-, Silber-Gruben u. Salzsool-Quellen gegründet. Letztere Schule bestand bis zur Invasion der Oesterreicher und Sachsen in Frankreich im Jahre 1814.

<sup>18)</sup> bestehend aus Lefebvre, Sylvestre und Alex. Brongniart.

<sup>19)</sup> *Journal des mines*. n. 14 p. 89.



Das *gutta cavat lapidem non vi sed saepe cadendo*, erfüllte sich buchstäblich auch an dem Berggesetze vom Jahre 1791, welches fortan durch ministerielle Erlässe und Instructionen tropfenweise in seinen wichtigsten Bestimmungen durchsieht und so endlich als entseeltes Paragraphengebilde von dem neuen Cäsarenthum glücklich zu Grabe getragen wurde.

So reducirte das Gesetz vom 13. plaviose, Jahr IX., die den Grundeigenthümern gegenüber von Concessionswerbern eingeräumte sechsmonatliche Anmeldfrist zur Geschäftsvereinfachung auf 2 Monate. Das ministerielle Circular vom 25. germinal, Jahr IX., enthielt ein Regulativ für Torfstechereien. Die ministerielle Instruction vom 18. mesidor, Jahr IX., führte das dem Gesetze von 1791 gänzlich fremde Institut der „Schurfbewilligungen“<sup>20)</sup>, welche für je ein Jahr Gültigkeit hatten, ein; dergleichen machte §. 1 eben dieser Instruction die Ausübung des so verderblichen Vorrechtes der Grundeigenthümer: unter allen Verhältnissen auf ihrem Grunde bis auf 100 Fuß Tiefe Mineralien aller Art gewinnen zu dürfen, von der Authorisirung der Regierung abhängig. — Auch brachte diese Instruction eine zweckmäßige Competenztheilung der administrativen und richterlichen Behörden in Bergsachen mit sich.

Die durch diese Zerrissenheit in der Gesetzgebung in ihrem innersten Marke getroffene Montanindustrie Frankreich's erheischte dringend ein legislatives Correctiv, zu welchem auch die im Lande rasch sich mehrende allgemeine Industrie, so wie das Streben, dem im Kampfe mit Europa heraufbeschworenen Verfall in der Production wirksam zu begegnen, unabweisbar drängte. Dem organisatorischen Scharfblicke Napoleons konnte dieses schreiende Bedürfniß nicht lange verborgen bleiben und so kam es, daß unter seiner initiativen Anregung und unter seinem persönlichen Vorsitz im Staatsrathe in den Tuileries, der Graf Fourcroy nomine der inneren Section am 1. Februar 1806 bereits einen bezüglichen Gesetzesentwurf zur Vorlage brachte. Dieser Entwurf gelangte erst in der Sitzung vom 22. März 1806 durch den Berichterstatther Regnaud de Saint-Jean-Angely zur Vorlesung und Discussion, an welcher Napoleon selbst lebhaften Antheil nahm, und unter anderem auch die denkwürdigen Worte sprach:

„Sind gleichwohl auf den Bergbau, wie auf andere Güter die „mit dem Eigenthum verknüpften Rechte anwendbar, so bildet derselbe „doch kein Eigenthum von derselben Natur, wie die Bodenfläche und „deren Früchte. Diese Gattung Eigenthum erheischt eine particuläre „Gesetzgebung, und nur Jene können das Eigenthum für sich in An-

<sup>20)</sup> deren Ertheilung in die Amtsgewalt des Ministers des Innern überging. Diese Licenzen waren nur für jene Terrains anwendbar, mit deren Eigenthümern der Schurflustige ein Uebereinkommen zu erzielen im Stande war.



„spruch nehmen, welche diesen Rechtsitel aus dem Gesetze ableiten.  
 „Im Uebrigen unterliegt das Bergwerkseigenthum ganz und gar den  
 „Bestimmungen des gemeinen Rechtes. Um jedoch die bestehenden  
 „concessionirten Bergbau-Eigenthümer in's allgemeine System einzu-  
 „reihen, fühlt man sich gedrängt, ihrem Eigenthumsrechte den Charakter  
 „der Unwandelbarkeit zuzuerkennen.“

Diese Ansicht Napoleons, welche mit dem Grundprincipe des  
 Gesetzentwurfes, daß alle Bergbaue dem freien Dispositionsrechte der  
 Nation anheimgestellt bleiben, in Widerspruch trat, bestimmte Ersteren,  
 den Entwurf zu neuer Revision zurückzuweisen. Die darauf erfolgten  
 Kriege verzögerten die Compilierung eines neuen Entwurfes bis 21.  
 October 1808, an welchem Tage C. Fournicroy einen solchen in 13  
 Abschnitten dem Staatsrathe unterbreitete, dessen Grundlage das Axiom  
 bildete, daß die herrenlosen Substrate des Bergbaues durch gouver-  
 nementalen Zuspruch denjenigen als Eigenthum zuzufallen haben, welche  
 für die regelmäßige, energische Ausbeute die besten Garantien bieten  
 und daß im Interesse der Allgemeinheit dem Bergbaue eine besondere  
 Gesetzgebung gewidmet sein müsse.

In der gelegenheitlich dieser Sitzung von Napoleon abgegebenen  
 Erklärung liegt der Keim des späteren Gesetzes. Diese, eine gesunde  
 volkswirtschaftliche Anschauung manifestirende Erklärung lautete:

„Die Eröffnung einer Grube begründet ein ganz neues Eigen-  
 „thum. Damit der Entdecker jedoch desselben theilhaftig werden könne,  
 „bedarf es eines, den Bergbau zugleich regelnden souveränen Actes,  
 „dessen Aufgabe es auch sein wird, die Mitrechte des Grundbesitzers  
 „auf dieses neue Eigenthum in's Klare zu stellen. Demselben gebühre  
 „somit, als Recognitionsabgabe (à titre de redevance), ein Producten-  
 „antheil, dessen Größe zu der Oberflächenausdehnung im geraden Ver-  
 „hältnisse zu stehen habe.“

In jener Erklärung waren somit folgende Grundsätze ausgesprochen:

1. Der Regierungsgewalt bleibt das freie Dispositionsrecht über  
 den Bergbau vorbehalten.

2. In der Ertheilung des Eigenthumes sind bloß volkswirth-  
 schaftliche Rücksichten maßgebend.

3. Die Rechte des Grundeigenthümers bleiben in billigster Weise  
 gewahrt und finden ihre Sanction gegenüber dem Bergbautreibenden  
 in Form eines vom Letzteren an Ersteren zu leistenden jährlichen Recog-  
 nitions-Zinses.

Durch diese mit in das neue Berggesetz recipirten Grundsätze  
 war auch die volle Harmonie mit den §§. 552 und 598 des code  
 civil, aus deren Interpretation die Gegner des Grundsatzes in Nr. 3  
 ihre Gründe schöpften, hergestellt <sup>21)</sup>.

<sup>21)</sup> Art. 552 lautet: „Das Eigenthum des Grund und Bodens erstreckt sich  
 gleichzeitig nach oben und nach unten. Dem Eigenthümer steht es frei, vor-



Daß bei der Abfassung des neuen Gesetzes mit gewissenhaftem Bedacht, mit genau erwägender Vorsicht zu Werke gegangen wurde, bezeugt der Umstand, daß nicht weniger als 22 Staatsraths-Sitzungen (bis 24. Februar 1810) seiner Redaction gewidmet wurden. Napoleon ergriff in diesen Sitzungen das Wort sehr häufig <sup>22)</sup> und legte für dieß Gesetz ein besonderes Interesse an den Tag.

Die interessanten, mit Geist und Schärfe durchgeführten Discussionen in diesen 22 Sitzungen hat Vocré, General-Secretär des Staatsrathes, der Nachwelt getreu überliefert <sup>23)</sup>.

Nach 14 verschiedenen Neuredigirungen, nach Anhörung der Bemerkungen der für innere Administrationsangelegenheiten bestellten Commission, brachte der Graf Regnaud de Saint Jean d'Angely am 13. April 1810 den wohlmotivirten Gesetzesentwurf in schwunghafter Sprache vor die gesetzgebende Versammlung, welcher auch am 21. desselben Monats von eben dieser Versammlung mit einer Stimmenmehrheit von 232 gegen 11 zum Gesetze erhoben und am 1. Mai 1810 promulgirt wurde. Dieses französische Berggesetz hat bis jetzt seine Trefflichkeit bewährt, wenngleich nicht zu läugnen ist, daß es auch den neuerwachenden, durch die Strömungen des fortschreitenden Zeitgeistes stets neu gezeugten Bedürfnissen unmöglich mehr nach allen Beziehungen in befriedigender Weise gerecht zu werden im Stande ist.

Es hat dieses Gesetz fremden Regierungen mehrfältig als Prototyp bei Abfassung neuerer Berggesetze gedient, und ist gleichwohl auch

behaltlich jener aus dem Titel der Servitut oder der Grunddienstbarkeiten entspringenden Ausnahmen, an der Oberfläche nach seinem Gutdünken Pflanzungen vorzunehmen, oder Gebäude aufzuführen. Unter der Oberfläche kann derselbe, unbeschadet aller aus den Berggesetzen, Bergordnungen, den Polizei-Gesetzen und polizeilichen Verordnungen entspringenden Abänderungen, alle Baulichkeiten und Grabungen nach seinem Ermessen vornehmen und die Producte der letzteren für sich gewinnen."

Art. 598 lautet: „Er (der Fruchtnießer) hat in gleicher Weise wie der Eigenthümer, ein Anrecht auf die Bergbaue und Steinbrüche, welche sich zur Antrittszeit des Fruchtgenusses in Ausbeute befinden; nichtsdestoweniger kann der Fruchtnießer, sobald es sich um einen Abbau handelt, der nicht ohne Concession eingeleitet werden kann, eine solche bergmännische Gewinnung nur auf Grundlage einer kaiserlichen Bewilligung in's Werk setzen. Ihm steht kein Recht zu, weder auf uneröffnete Bergbaue oder Steinbrüche, noch auf unverritzte Torffelder, noch auf einen Schatz, welcher während der Fruchtgenußdauer etwa aufgedeckt werden sollte."

<sup>22)</sup> Wichtig ist seine, in der Sitzung vom 18. November 1809 gemachte Aeußerung: „Die Bergbaue sind wie annoch ungeborene Dinge zu betrachten, die erst in dem Augenblicke der Sonderung (purgées) vom Oberflächeneigenthum Existenz gewinnen, und eben in diesem Augenblicke, kraft der Concessions-ertheilung, zum Eigenthum erst werden. Vor dem Concessionirungsacte selbst sind sie kein Eigenthum, sondern lediglich nur ein Gut."

<sup>23)</sup> Siehe die rechtshistorische „Entwicklung des französischen Berggesetzes" in der „Zeitschrift für Bergrecht," redigirt und herausgegeben von G. B r a s s e r t und Dr. H. A c h e n b a c h in Köln, 1. Jahrgang, 1. u. II. Heft, zusammengestellt von Dr. A c h e n b a c h.



das Copiren französischer Sitten und Geseze, wobei namentlich auch das vielfach treffliche Berggesetz als exotische Staffage in fremde Legislationen übergegangen ist, mitunter in reine Nachäfferei ausgeartet, so läßt sich dennoch nicht läugnen, daß immerhin das französische Berggesetz einen würdigen Vorwurf für plastische Gesezes-Nachbildner abgegeben hat. Ebensowenig ist auch der da und dort auftauchende Anspruch, der Napoleon als den einzigen Hauptautor des Gesezes hinstellt und ihm alle Vorbeern um die Schläfe winden will, begründet. Diese Anschauung entspringt vielfältig dem in Frankreich spukenden Servilismus, der sich bereits an die Idee gewöhnt hat, als habe das Volk auch dem Imperialismus das Mandat, statt seiner zu denken, zu wollen und zu schaffen, feierlichst übertragen.

Vor Deutschland hatte, nach dem Gesagten, Frankreich stets den großen Vortheil einer einheitlichen Berg-Gesetzgebung vorausgehabt, was offenbar in dem bereits erörterten Umstande seinen Grund findet, daß dortselbst die Feudalherrschaft niemals zu durchgreifender Bedeutung gelangte <sup>24</sup>). Die Größe dieses Vortheiles wird umso mehr ein in die Augen springender, wenn man erwägt, daß beispielsweise in dem, bei der Gesezesberathung von 1852 vorgelegenen dritten Berggesetzentwurfe für Oesterreich nicht weniger als 37 verschiedene Berggesetze, Ordnungen u. dgl. aufgeführt waren, welche nach Art. II des österreichischen neuen Berggesetzes als wirkungslos zu erklären kamen.

In Preußen gelten noch 13 Provinzialberggesetze mit keiner geringen Anzahl subsidiärer Rechte <sup>25</sup>).

Das französische Berggesetz vom 21. April 1810 umfaßt in 10 Abtheilungen (titres) 96 Paragraphen. Es stellt 3 Arten von Arbeits-Unternehmungen auf, je nach den Mineralien, auf deren Gewinnung sie zielen und handelt somit von Grubenbauen, Gräbereien, Steinbrüchen, inclusive Torfstechereien.

Zur Betreibung der ersteren ist ein im Staatsrathe zu berathender Concessionsact nothwendig und kann nur für solche Mineralien stattfinden, welche notorisch in Gängen, Lagern oder Stockwerken (filons, amas, couches) vorkommen <sup>26</sup>). Gräbereien können nur

<sup>24</sup>) Eine der wenigen Ausnahmen separater Gesetzgebung auf feudaler Grundlage bildeten die vom Grafen Roger-Bernard und seinem Nachfolger für die Thalgegenden Vichessos erlassenen chartes solennelles (lateinisch), welche berggesetzliche Bestimmungen für die dortigen Eisensteinbergbaue enthielten. Das Patent Carl's VI. ddo. Paris 30. Mai 1413 entzog auch dieses an-gemachte Feudalrecht.

<sup>25</sup>) Der Entwurf eines einheitlichen allgemeinen preussischen Berggesetzes in 14 Titeln und 231 Paragraphen liegt bereits vor. Auch Sachsen erfreut sich erst seit 22. Mai 1851 einer einheitlichen Berggesetzgebung.

<sup>26</sup>) Metalle und metallische Substanzen, alle fossilen Brennstoffe, Harze, Alaun, oder Sulphate mit metallischer Basis. Die gesetzliche Anführung von Mineralien ist bloß exemplificativ, nicht limitativ.



über behördliche Autorisation <sup>27)</sup> vorgenommen werden, u. z. auf: Raseisensteine, kiesige, zur Verwandlung in Eisen-Vitriol geeignete Erden und alcaunhaltige Erden; auch Torfgräbereien unterliegen der gleichen Bedingung. Auf alle anderen Mineralien <sup>28)</sup> finden Steinbrüche, sei es in Tag- oder unterirdischen Bauen Statt, welche erstere der Polizeiaufsicht und welch' letztere der gewöhnlichen Bergwerks-Oberaufsicht unterliegen.

Daß Bestimmungen über Steinbrüche und Torfstechereien dem Berggesetze einverleibt worden seien, erachte ich für einen Ballast des Gesetzes, da für derartige Productionszweige die polizeilichen Bestimmungen ausreichend sind. Das österreichische allg. Berggesetz vom 23. Mai 1854, welches im §. 3 den vorbehaltenen Mineralien viel engere Grenzen gezogen und alle Steinbrüche und Torfarbeiten aus seinem Ressort ausgeschlossen hat, hat hierin den Vorzug der Einfachheit voraus <sup>29)</sup>.

Die Attribute des im französischen Berggesetze aufrecht erhaltenen droit regalien bestehen nach Mignerou <sup>30)</sup> in folgenden 3 Cardinalsätzen:

1. In der Regelung des unterirdischen Eigenthums mittelst Concessionen, deren Ertheilung sich die Regierung <sup>31)</sup> nach Maßgabe der volkswirtschaftlichen Bedingungen und Garantien einzelner, allein vorbehalten hat.

2. In der Ueberwachung der Gruben im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der Bedürfnisse der Consumenten, der Schonung des Oberflächeneigenthums und der Sicherheit der Arbeiter.

3. In der Besteuerung des Bergbaues und seiner Producte.

<sup>27)</sup> d. i. der Präfectur.

<sup>28)</sup> Als Schiefer, Sandstein, Bau- und andere Steine, Marmor, Granit, Kalkstein, Gypsstein, Puzzolanerde, Traß, Basalt, Lava, Mergel, Kreide, Sand, Feuerstein, Thon, Kaolin, Walkerde, Töpfererde, erdige Substanzen und Kiesel aller Art, kiesige Erden, die zum Dünger benutzt werden.

<sup>29)</sup> Im österreichischen Berggesetze ist nicht das Vorkommen der Mineralien, sondern deren Benützung das Kriterium zur Entscheidung über die Natur ihres Vorbestandes.

In Preußen gehören zum Bergwerksregale alle Fossilien (d. i. Mineralien im Sinne Werners), woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können; dann Edelsteine, alle Salzarten und Salzquellen, Vitriol, Alaun, alle Inflammabilien, wie: Schwefel, Reislei, Erdpech, Stein- und Braunkohle.

In Sachsen gehören zum Bergregal alle Mineralien, die wegen ihres Metallgehaltes nutzbar sind (metallische Mineralien).

<sup>30)</sup> Annales des mines 3. série, t. III, p. 633.

<sup>31)</sup> Zur Zeit der Berathung dieses Gesetzes herrschte noch im Schooße der gesetzgebenden Versammlung die Ansicht vor, es sollten die Bergbaue als Staatseigenthum erklärt werden, und dieser Ausspruch wäre auch zum Beschlusse erhoben worden, hätte nicht damals bereits der code civil bestanden; doch wie der commissionelle Berichterstatte Graf Girardin besagt, wäre diese Bestimmung mit einem Fundamentalsatz des code civil in Widerspruch getreten, was immerhin fatale Consequenzen mit sich im Gefolge gehabt hätte. Locré p. 404.



Im Punkt 1 dieser Attribute weicht das französische Berggesetz von dem österreichischen insoferne ab, als das letztere von dem Lehenswerber gar keine materiellen Garantien zum ordnungsmäßigen Betriebe des Bergbaues, wie z. B. Capitalsausweisung zc. fordert, sondern die Ertheilung von Belehnungen lediglich nur von rein objectiven Bedingungen (§. 44) abhängig macht.

Gruppirt man die Materien der französischen und österreichischen Berggesetzgebung in einer sich letzterer approximirenden Weise, so geben sich zwischen Beiden folgende Hauptparallelen:

Das „Schürfen“ ist eine beiden Legislativen gemeinsame Bestimmung. Nur bildet es beim französischen Berggesetze ein obligates Präcedens zur Erlangung von Concessionen <sup>32)</sup>, während nach österreichischem Gesetze die Belehnung ganz unabhängig von der Schürfung, z. B. auf Funde, alte Bergbaue, an Feldesgränzen zc. unmittelbar stattfinden kann <sup>33)</sup>.

Während in Oesterreich jeder Schürfer, und sei er auch Grundeigenthümer, der behördlichen Schurflizenz bedarf, kann in Frankreich jeder auf seinem eigenen Grund und Boden, oder derjenige, dem er seine Zustimmung gegeben hat, ohne behördliche Bewilligung, Schurfarbeiten beginnen, welche die kaiserlichen Bergbau-Ingenieure nur in Bezug auf Sicherheit des Eigenthums und der Person und auch insoferne zu überwachen haben, daß selbe nicht in einen, nur Concessionen vorbehaltenen regelmäßigen Abbau ausarten. Sollte jedoch der Grundeigenthümer dem Schurf Lustigen seine Zustimmung verweigern, so kann die Regierung, kraft des Gesetzes, die Schurfbewilligung unter folgenden drei gesetzlichen Bedingungen ertheilen: 1) Nach Anhörung der montanistischen Verwaltungsbehörde; 2) nach vorläufiger Feststellung eines an den Grundeigenthümer zu leistenden Entschädigungsbeitrages; 3) nach Einvernehmung des betreffenden Grundeigenthümers. — Zur Ertheilung von Schurfbewilligungen ist nur der Minister des Innern ermächtigt <sup>34)</sup>, während bei uns die Bergbehörden erster Instanz hiezu berufen sind <sup>35)</sup>.

<sup>32)</sup> Siehe Aufschrift zum Titel III, und ministerielles Circulare vom 31. October 1837, worin unter Anderem besagt ist: „La loi a spécifié dans la section Ire. du titre III, qui est intitulé: des actes qui précèdent la demande en concession de mines, que des travaux de recherches sont un préliminaire indispensable, quand la presence du gîte minéral est encore ignorée ou n'est point suffisamment connue.“ Ja, daselbe Circulare bestimmt auch, daß der Concessionswerber verhalten sei, nach den präliminären, das Recht zur Affigirung seines Concessionsbegehrens begründenden Schurfarbeiten, ausgedehntere Bergbauarbeiten vorzunehmen, um zu constatiren, daß die Lagerstätte zur Concessionirung geeignet sei (que le gîte est susceptible, par sa consistance, d'être concédé.)

<sup>33)</sup> Zulässig im Sinne der §§. 40 und 45 a. B. G., und der letzten Alinea des §. 38 der Vollzugsvorschrift zum a. B. G.

<sup>34)</sup> Nach ministerieller Instruction vom 3. August 1810 — A §. 1. Action administrative — Aligné 2: les permissions de recherches sont accordées



Die Dauer der Schurfbewilligungen ist durch das französische Berggesetz nicht beschränkt; sie wird aber durch ministerielle Instruction vom 3. August 1810 auf 2 Jahre (deren Beginn vom Zeitpunkt der definitiven Regelung der Grundentschädigungsfrage zu rechnen ist) festgesetzt <sup>36)</sup>, während in Oesterreich die Schurfbewilligungsdauer gesetzlich auf ein Jahr beschränkt ist <sup>37)</sup>.

Da in Frankreich das dort unbekannte Institut der Freischürfe gleichsam mit der Schurfbewilligung (*permis de recherche*) zusammenfällt, so gelten auch für letztere ähnliche Bestimmungen, wie für unsere Freischürfe. So z. B. obliegt dem Schürfer bei Verfallsstrafe der Schurfbewilligung im Falle erstmaliger constatirter und nicht gerechtfertigter Versäumniß <sup>38)</sup> die Verpflichtung steter Betreibung der (längstens 3 Monate, vom Tage der ministeriellen Schurfbewilligung zu beginnenden) Schurfarbeiten <sup>39)</sup>.

Das französische Berggesetz entwickelt somit gegen säumige Schürfer nicht diese zweckabträgliche, wenngleich aus humaner Schonungstendenz entsprossene Engelsgebuld wie das österreichische Berggesetz.

Ebenso fordert die ministerielle Instruction vom 3. August 1810 in A §. 1, ähnlich der genauen Localisirung der Freischurffkreise im österreichischen Berggesetze eine genaue Präcisirung der ausschließlichen, keineswegs auf die minder glückliche Kreisform beschränkten Schurfarea, aus welcher Forderung genauester Angabe sich auch, wie in Oesterreich, so auch in Frankreich die bergbehördliche Usanz entwickelt hat, von den Schurfwerbern die Angabe von Parcellnummern (Form IV der B. V. zum a. B. G.) und die Mappirung des Schurfterrains <sup>40)</sup> zu fordern.

Dem Geiste des französischen Berggesetzes entsprechend (§§. 5 u. 12) wurde auch die Verkaufsbewilligung der erschürften Mineralien von der Bewilligung des Ministers abhängig gemacht <sup>41)</sup>. Nach unserem allg. Berggesetze, §. 20, ertheilt die Bergbehörde erster Instanz die Verfügbungsbewilligung für bestimmte, von den Schürfern der Bergbe-

par le ministre de l'intérieur, sur l'avis de l'administration des mines; la permission ne peut être accordée qu'à la charge d'une indemnité préalable envers lui (le propriétaire du terrain), en raison de la non jouissance, et des dégâts occasionnés à la surface et après qu'il a été entendu.

<sup>35)</sup> §. 14 allg. B. G.

<sup>36)</sup> Unbeschadet deren Erneuerung, welche über Einvernehmung der administrativen Bergbehörden ertheilt werden kann.

<sup>37)</sup> §. 16 a. B. G.

<sup>38)</sup> Welche Bestimmung auch gegen Grundeigenthümer Wirksamkeit hat.

<sup>39)</sup> Siehe ministerielle Instruction vom 3. August 1810 A §. 1 Minea 5.

<sup>40)</sup> Welch' letztere Anforderung bei uns nach §. 24 lit. c der B. V. allerdings nur für unterirdische Freischürfe gilt. Diese Mappen sind in Frankreich im Maßstabe von 1:10000 anzufertigen. Auch sind letzteren die Steuer-Extracte beizulegen.

<sup>41)</sup> Die Straffunction gegen die dießbezüglichen Uebertretungen schöpft die französische Administrativgewalt aus Artikel 8 des Gesetzes vom 27. April 1838.



hörde <sup>42)</sup> anzuzeigende Quantitäten erschürfter Mineralien. In Frankreich werden jedoch solche Verkaufsbewilligungen (die auch von der Erwerbsteuer (patente) frei sind), gewöhnlich auf die Dauer eines Jahres, unbeschadet folgenden Erneuerungen ertheilt. Auch besteht dort die allgemeine Regel, daß die erschürften Mineralien vor der Concession nicht der redevance proportionelle (Nettobesteuerung) unterliegen.

Ein weiterer Unterschied zwischen den beiden Legislativen, ergibt sich ferner zwischen Art. 11 des französischen und §. 17 des allg. österreichischen Berggesetzes, soferne Schurfarbeiten nach ersterem Paragraph ohne Zustimmung des Grundeigenthümers nicht innerhalb 100 Meter um gemauerte Einfriedungen, Höfen, Gärten und Wohngebäuden, nach letzterem aber in keiner geringeren Entfernung als zwanzig Klafter = 37.93 Meter von Wohn-, Wirthschafts- oder anderen Gebäuden und geschlossenen Hofräumen vorgenommen werden dürfen <sup>43)</sup>.

Die Entscheidungen streitiger Grundentschädigungsfragen, mit eventueller Zuziehung von Sachverständigen <sup>44)</sup>, gehören ferner in Frankreich vor das Forum der Tribunale erster Instanz (tribunaux ordinaires) <sup>45)</sup>, während die Lösung bei uns nach §. 27 lit. a und b den politischen Bezirksbehörden, mit eventueller Mitwirkung der Bergbehörden, vorbehalten ist. Hingegen gehört in Frankreich die Regelung des Recognitionszinses (redevance préalable), welchen der Schürfer dem Grundeigenthümer, unabhängig von der Grundentschädigungsfrage, zu leisten hat, in das Ressort der Administration. Diese Regelung findet entweder schon bei der Ertheilung der Schurfbewilligung, oder bei der Bewilligung zum Verkaufe erschürfter Mineralien Statt, wobei gewöhnlich dieser Zins auf  $\frac{1}{20}$  des Bruttoertrages, in Werthsachen oder Geld zahlbar, ohne Rücksicht auf allfällige, früher bestandene dießbezügliche Vertragsstipulationen zwischen Schürfer und Grundeigenthümer, endgiltig festgesetzt wird <sup>46)</sup>.

<sup>42)</sup> Nach §. 18 der B. B. zum a. B. G.

<sup>43)</sup> Der §. 17 allg. B. G. hat eine präcisere Stylisirung. — Das französische Berggesetz spricht von Schurfarbeiten und Anlage von Stollen und Schächten, während das österr. B. G. nur von Schurfarbeiten spricht. Beide Gesetze lassen die wichtige Frage offen, ob darunter ein Cylinder mit 100 Meter, respective 20 Klafter horizontalem Halbmesser, vom Verbots-Objecte gerechnet, mit ewiger Höhe oder Tiefe, oder bloß ein Kugelsegment von gleich großen horizontalen und vertikalen Halbmessern zu verstehen sei.

<sup>44)</sup> Nach den Bestimmungen des Titels XIV des Code de procédure civil, Art. 303 und 323, und Art. 87 des Gesetzes vom 21. April 1810.

<sup>45)</sup> M. Etienne Dupont — Traité pratique de la jurisprudence des mines, 1862. Tom. 1, pag. 99—103.

<sup>46)</sup> Derselbe, Tom. 1, pag. 107, 108. Die französische Regierung geht hiebei von der Ansicht aus, daß das private, in Verträgen allfällig übermäßig gewahrte Interesse des Grundeigenthümers dem öffentlichen Interesse, welches den Schürfer vor Ueberbürdungen zu schirmen hat, zu weichen habe. Denn nur hiedurch werde der Bergbau gehoben.



Erlangt bei uns nach §. 123 allg. Berggesetzes der Besitzer einer Bergwerks-Verleihung durch letztere das ausschließende Recht zur Gewinnung aller, innerhalb der verliehenen Gruben- oder Tagmassen vorkommenden vorbehaltenen Mineralien, so ist dieß nach dem französischen Berggesetze nicht der Fall, soferne die Concession, gleich der Verleihung nach dem sächsischen Berggesetze (§. 50), nur das Eigenthum der in der Concession oder Verleihung bezeichneten Mineralien gewährt. Die Folge hiervon ist, daß innerhalb eines bereits für bestimmte Mineralien concessionirten Terrains es demungeachtet dem Grundeigenthümer, oder seinem Delegirten frei stehe, ohne weitere Schurfbewilligung auf andere Mineralien zu schürfen <sup>47)</sup>; dieß Schurfrecht käme aber keinem Dritten zu, dem der Grundeigenthümer seine Zustimmung verweigert, da zu solchen Schurf-Unternehmungen die Schurfbewilligung Seitens der Regierung erforderlich wäre, dieselbe aber bezüglich eines bereits concessionirten Terrains nicht zulässig ist, soferne §. 12 des französischen Berggesetzes ausdrücklich bestimmt, daß für solche Terrains in keinem Falle Schurflizenzen ertheilt werden dürfen <sup>48)</sup>. Auf solche Weise geschah es mehrfach, daß in Frankreich mehrere Concessionen auf verschiedene Mineralien in einem und demselben Terrain stattgefunden haben <sup>49)</sup>. Das österreichische Berggesetz verdient in dieser Richtung entschieden den Vorzug, soferne die Cumulirung verschiedener, unter Dritte vertheilter Bergbau-Berechtigungen auf ein und dasselbe Gebiet, jede einzelne Unternehmung lahm legen kann, und so recht muthwillig den Erisapfel der Zwietracht unter die Bergbantreibenden schleudert. Es ist diese Synosur national-öconomisch und moralisch verwerflich <sup>50)</sup>.

<sup>47)</sup> Hierauf nimmt schon die Concessions-Urkunde Bedacht, welche unter Anderm auch den Passus enthält:

„Der Ausbeute von Lagerstätten anderer, innerhalb des Umfanges der „Concession vorkommender Mineralien, als jener, welche hiermit verliehen „werden, wird durch gegenwärtige Concession kein Eintrag gethan. Woferne „es thunlich ist, findet die Concession auf solche (andere) Mineralien ent- „weder an den gegenwärtigen Concessionär, oder an eine dritte Person in „Gemäßheit eigener Bestimmungen Statt.“

<sup>48)</sup> Dans aucun cas, les recherches ne pourront être autorisées dans un terrain déjà concédé. Siehe hierüber Dupont, Jurisprudence des mines 1862, Tom. I. pag. 130—134. — Nach österreichischem Berggesetze kann nur der eine, in der Praxis überaus seltene ähnliche Fall eintreten, daß innerhalb einer verliehenen Tagmaß auch ein Freischurf, resp. dessen Vorbehaltsfeld auf Grubenmaß-Mineralien ganz unbeirrt gesetzlich fortbestehen kann.

<sup>49)</sup> Auch nach österr. B. G. kann innerhalb eines Tagmaßes auch noch eine fremde Grubenmaß (nicht aber umgekehrt §§. 84 und 123) gelagert werden. In Frankreich können sich aber möglicherweise die Concessionen für ein und dasselbe Terrain so oft repetiren, als verschiedene mineralische Lagerstätten innerhalb dieses Terrains enthalten sind.

<sup>50)</sup> Dieß gilt in dieser Richtung umsomehr von dem franz. B. G., nachdem es für solche Fälle aller jener Bestimmungen entbehrt, welche beispielsweise im österr. a. B. G., §§. 124—127, das Verhältniß der Verleihungsrechte zu den vorbehaltenen und zu den nicht vorenthaltenen Mineralien regelt.



Was das Substrat von Concessionen bildet, wurde bereits vorhin erörtert. Nach §. 2 des französischen Berggesetzes ist es charakteristisch, daß die betreffenden Mineralien <sup>51)</sup> in Gängen, Lagern oder Stockwerken im Schooß der Erde — als im Gegensatze von deren Oberfläche — vorkommen. Die Mineralien, welche zunächst der Erdoberfläche vorkommen, bilden Gegenstand der Gräbereien (minières) und bilden zumeist so ein Corollar zu den Tagmassen des österreichischen Berggesetzes (§. 76). Es ist in beiden Gesetzgebungen in dieser Unterscheidung zwischen Gruben und Gräbereien (Tagmassen) nicht die Art und Weise der Gewinnung, sondern lediglich nur die Natur des Minerals, sein Vorkommen entscheidend <sup>52)</sup>. Von dieser Regel bilden nur Alluvialeisensteine (Bohnenerze zc.), Alaune und eisenhaltige Kiese eine Ausnahme, soferne z. B. auf diejenigen Eisenerze, die nach österreichischem Gesetze (§. 76) ausschließlich nur durch Tagmasse abgebaut werden können, nach Artikel 69 des französ. B. G. auch dann Concessionen verliehen werden können, wenn 1) deren Gewinnung durch Tagbau unmöglich gemacht, somit hiezu die Anbringung von Stollen, Schächten und kunstgerechten Abbauvorrichtungen nothwendig gemacht wird; 2) wenn der Abbau nur voraussichtlich von der Dauer weniger Jahre, somit in der Folge nicht mittelst Stollen und Schächte bewerkstelliget werden kann.

Die Ausnahme von der Regel besteht somit bei Eisensteinen darin, daß bei denselben nicht, wie bei den übrigen Mineralien, deren Natur oder Vorkommen, sondern lediglich nur deren Gewinnungsart, ob mit Gruben- oder Tagbau entscheidend ist für den Character der Unternehmung als „Concession“ oder „Gräberei“ <sup>53)</sup>. Ganz derselben Ausnahme von der Regel unterliegen auch Alaun (oder Alaunerden) und eisenhaltige Kiese.

<sup>51)</sup> Zu welchen mit Gesetz vom 17. Juni 1840 auch das Steinsalz gerechnet wurde.

<sup>52)</sup> Siehe Dupont Tom. I, pag. 145.

<sup>53)</sup> Die franz. Concessionsurkunden auf Eisensteine enthalten auch vorsichtshalber folgenden Passus: „Art. B. Gegenwärtige Concession wird unter allem Vorbehalt der aus den Art. 59 u. 69 des Gesetzes vom 21. April 1810, so wohl hinsichtlich der Mineralien im sogenannten aufgeschwemmten Gebirge, als in Bezug auf nahe an der Oberfläche in Gängen oder Lagern vorkommende und mittelst Tagbau gewinnbare Mineralien, für die Grundeigentümer entspringenden Rechte ausgefertigt, vorausgesetzt jedoch, daß die letztern durch ihre Abbauart nicht die weitere Gewinnung der in der Tiefe vorkommenden Mineralien mittelst unterirdischer Baue unmöglich machen.“ (Circular vom 8. October 1843.)

Ebenso sind Eisensteinstockwerke nach Umständen Gruben oder Gräbereien, je nachdem sie stollen- oder schachtmäßig oder je nachdem sie mittelst Tagbau gewonnen werden können. Dupont. Tom. I, p. 154.

In zweifelhaften Fällen, ob ein Mineral Gegenstand von Concessionen oder Gräbereien sei, entscheidet der Staatsrath nach dem Grundsatz ejus est interpretari, cujus est condere legem.



Die Concessionsgesuche weichen von unseren Verleihungsgesuchen insofern ab, als nach unserem Gesetze (§. 49) die Angabe zweier Fixpunkte zum Aufschlagspunkte erfordert wird, welche genaue Lokalisierung bei den Concessionsgesuchen ersetzt wird durch die Beilage einer dreifach auszufertigenden, vom kaiserl. Bergingenieur revidirten und vom Präfecten certificirten Karte (1:10000) (Art. 30), in welcher der Concessionsumfang wo möglichst in geraden, von Fixpunkten ausgehenden Linien, die Quadratzahl der Hectaren und die Gemeinden ersichtlich zu machen sind.<sup>54)</sup>

Zugleich hat das Gesuch die unserm Gesetze fremde und ihrer Natur nach überflüssige Angabe des Holz- und Brennstoffbezuges zum Grubenbetriebe zu enthalten. Ebenso wenig kennt unser Gesetz die vom Concessionswerber geforderte Angabe des dem Grundeigenthümer gemachten Anbotes eines Recognitionzinses<sup>55)</sup>, außer welchem derselbe aber noch sich verpflichten muß, den Grundeigenthümer für die Occupation seines Grundes ebenso wie den künftigen Schürfer, den er durch seine Concession hinausdrängen will, gebührend zu entschädigen. — In letzterer Bestimmung, dem Schürfer gegenüber, ist das französ. Berggesetz dem unsern um eine Billigkeits-Maßregel voraus, soferne z. B. nach letzterem Gesetze Nebenschurfbane, welche eine, zur Abbauwürdigkeit noch nicht spruchreife Lagerstätte angefahren haben, wofern selbe durch das Freischurfzeichen keine genügende Deckung mehr finden, somit nicht mehr in's Vorbehaltsfeld zu liegen kommen, durch fremde Maßen ohne Entschädigung überlagert werden können.<sup>56)</sup>

Der Concessionswerber hat ferner im Sinne der minist. Inst. vom 3. Aug. 1810 in sein Gesuch die Erklärung aufzunehmen, daß er sich bereit erkläre, seinen Abbau im Sinne der von der Regierung ihm vorzuschreibenden Weise einzurichten.<sup>57)</sup> — In dieser Richtung ist die staatliche Bevormundung des Bergbaues, die sogar Einfluß nimmt

<sup>54)</sup> Siehe minist. Inst. vom 3. August 1810 u. Circulare vom 15. Mai 1839, welches besagt: „Les limites doivent être déterminées le plus possible par des lignes droites, menées d'un point à un autre et dirigées de préférence sur des points immuables.“

<sup>55)</sup> gewöhnlich 5, 10, 20 centimes per hectare, oder Entschädigung aus den Bergbau-Producten.

<sup>56)</sup> §§. 30 u. 38 der B.-B. zum a. B. G. Wäre denn der Freischürfer, der es unterlassen, den Nebenschurf durch einen zweiten Freischurf zu sichern, für dieß Verschümmiß vielleicht nicht dadurch schon genügend zu bestrafen, daß er seinen, möglicherweise sehr hoffnungsvollen Schurfbau einem Dritten, der ihm allenfalls als glücklicher Finder wie ein deus ex machina über den Hals kommt, entgeltlich überlassen muß?

<sup>57)</sup> Diese staatliche Bevormundung findet ihre Straffsanction in dem Gesetze vom 27. April 1838 mit Beziehung auf §. 49 des B. G. v. 21. April 1810 und dieses môt d'ordre bildet auch einen Bestandtheil des mit der Concession an den Berechtigten zu verabsolgendenden Pflichten-Verzeichnisses (cahier de charges.) Siehe Art. C des Modells, als 2. Anhang zum Circular vom 8. Oct. 1843.

auf die Art des Abbaues, im würdigen Wettstreit mit der preussischen Bergbau = Tutel, mit der für Frankreich günstigen Unterscheidung, daß in letzterem Lande diese Tutel im Allgemeinen in der Praxis sehr lau, hingegen in Preußen in einer den Bergbau = Unternehmern odioseren und strengerer Weise gehandhabt wird. Das allg. österr. Berggesetz hat hierin entschieden dem Fortschritte freier Bewegung gehuldigt und der Bergbauoberaufsicht einen überwiegend repressiven und weniger präventiven Charakter gegeben.<sup>58)</sup> Selbst die Bestimmungen des neuen englischen Bergpolizeigesetzes vom 28. August 1860 sind in einzelnen Beziehungen von noch mehr beschränkender Tragweite als die betreffenden des a. B. G.<sup>59)</sup>

Gleichzeitig ist von einem Concessionswerber dem Gesuche auch ein Steuerextract beizulegen, um der Regierung hierdurch die erwünschten Anhaltspunkte an die Hand zu geben, die pecuniäre Betriebskraft des Einzelnen (oder einer Gesellschaft) richtig zu beurtheilen, und demnach unter mehreren Werbern die geeignetste Wahl zu treffen. Das österr. Berggesetz nimmt von diesen pecuniären Garantien der Leihenswerber gänzlich Umgang, behält sich unter mehreren Mitbewerbern keine Wahl vor, sondern ertheilt die Verleihung dem ersten Bewerber, vorausgesetzt, daß die überwiegend objectiven Bedingungen der Verleihbarkeit erfüllt sind.<sup>60)</sup>

Ein Cardinal = Unterschied liegt für das französ. Berggesetz in der Bestimmung begründet, daß die territoriale Ausdehnung der Concession dem jeweiligen Concessionirungs = Akte selbst vorbehalten bleibt<sup>61)</sup>, mithin weder in Form noch Umfang a priori einer gesetzlichen Beschränkung unterworfen ist. Das Gesetz schreibt lediglich nur die obertägigen Fixpunkte zur genauen Lokalisierung der Concessionen vor, und spricht den letzteren, gleich dem österreichischen für Belehnungen, die ewige Feuse zu; nur das Circulare vom 15. Mai 1839 weist auf die thunlichste Einhaltung gerader Begrenzungslinien für Concessionen hin.<sup>62)</sup> Die Größe der Concessions = Area wird auf Grundlage der vorhandenen Aufschlüsse und des geognostischen Verhaltens der Lagerstätten mit Rücksicht auf das Begehren des Concessionswerbers von den Organen der Administrativ = Behörden bestimmt. — Es hat sich diese Maßregel in Frankreich als eine sehr zweckmäßige bewährt und es dürfte wenigstens für den Kohlenbergbau in Oesterreich, dessen a. B. G. (§. 47) für alle abbauwürdigen Aufschlüsse auf Stein = und

<sup>58)</sup> so §§. 221, 224, 240 a. b. G. Siehe Motive zum ö. a. B. G.

<sup>59)</sup> Siehe österr. Zeitsch. für Berg = u. Hüttenwesen Jahrg. 1862, S. 42.

<sup>60)</sup> Die subjectiven Bedingungen sind auf ein Minimum reducirt. §§. 7, 8 a. B. G.

<sup>61)</sup> §. 29 des franz. B. G.

<sup>62)</sup> „Les limites doivent être déterminées le plus possible par des lignes droites menées d'un point à un autre, et dirigées de préférence sur des points immuables.“ (Siehe Nummerk. Nr. 54.)



Braunkohlen vier Doppelmaßen <sup>63)</sup>, für jene auf alle übrigen vorbehaltenen Mineralien vier einfache Grubenmaßen <sup>64)</sup> als Maximum der Belehungsfläche in Rechtecksform vorgeschrieben hat, eine entsprechende Maximalerweiterung der gesetzlich zulässigen Verleihungsarea, deren Größe sich in concreten Fällen nach den jeweilig gemachten Aufschlüssen und den geognostischen Verhältnissen zu richten hätte, sich als empfehlenswerth herausstellen. <sup>65)</sup>

In demselben Maße jedoch, in welchem das österreichische Verleihungssystem in seiner ganzen Proceedur ein möglichst einfaches, rasches und verhältnißmäßig auch sehr wohlfeiles ist, soferne dasselbe überwiegend in die Hände der Bergbehörden erster Instanz gelegt ist <sup>66)</sup>, in demselben Verhältniß leidet das französische Concessionsystem an Schwerfälligkeit, Langwierigkeit und Kostspieligkeit der Durchführung. Während im Allgemeinen die Durchführung des Belehungsaktes bei den österr. Bergbehörden das Werk einiger weniger Monate ist <sup>67)</sup>, setzt sich in Frankreich das Concessionsystem aus einer Menge einzelner Akte zusammen, deren jeder für sich selbst schon umsomehr noch einen unverhältnißmäßigen Zeitraum in Anspruch nimmt, nachdem den montan- und administrativen Geschäften dortselbst, nicht wie in Oesterreich eigene Bergbehörden gewidmet sind, sondern dieselben in erster Instanz von den Präfecturen geschlichtet werden, welche denselben auch folgerichtig nur eine secundäre Aufmerksamkeit widmen können. — So erfordert schon die Vorbereitung eines Concessionsgesuches (über dessen Protokollirung dem Concessionswerber vom General-Secretär der Präfectur ein certificirter Extract eingehändigt wird), geraume Zeit <sup>68)</sup>,

<sup>63)</sup> zusammen 100352 □Klafter.

<sup>64)</sup> zusammen 50176 □Klafter.

<sup>65)</sup> Die gesetzlich gestattete Zusammenschlagung der Grubenfeld-Verleihungen (§§. 112—114 a. B. G.) ist, da die Bedingung dazu: „die Führung eines Hauptteinbaues“ nicht immer durchführbar ist, kein unverseltes Regressivmittel, ja entspricht selbst dann, wenn sie durchführbar ist, nicht immer den Bedürfnissen größerer Kohlenbergbauunternehmungen, so wenig wie die mit Verordnung des Ministeriums für Handel- u. Volkswirtschaft v. 14. Juni 1862 verstattete Begünstigung des „zusammengesetzten Grubenfeldes.“

<sup>66)</sup> Nur Revierstollens-Concessionen werden vom Ministerium ertheilt; die Entscheidung über das Vorhandensein der Bedingungen zur Verleihung eines zusammengefügten Grubenfeldes steht den Oberbergbehörden zu.

<sup>67)</sup> Nach §. 43 der Volkz. Vscht. zum a. B. G. soll keine Freifahrung über 6 Monate, von Ueberreichung des Verleihungs-Gesuches an gerechnet, verschoben werden.

<sup>68)</sup> welche nach Art. 22 des Gesetzes allerdings 10 Tage, von der Protokollirung des Gesuches gerechnet, nicht überschreiten sollte, allein in der Praxis nicht immer eingehalten werden kann, da die Affigirung nach Artikel 23 ibidem im Arrondissement der Grube stattfinden soll, was eine Constatirung des Vorhandenseins derselben durch Lokal-Augenschein voraussetzt. — Siehe Circulare v. 31. Oct. 1837. — Dieser Termin ist ebenjowenig durchgehend einhaltbar als beispielsweise jener des §. 24 des a. B. G., in welchem bestimmt wird, daß das Schurfzeichen drei Tage nach der bergbehördlichen Freischurf-Bestätigung aufzusetzen sei. — Am wenigsten entsprechend bewährten sich die in den Uebergangsbestimmungen a. B. G. gesetzten Termine bei der Einführung dieses



sofern der kaiserliche Bergingenieur berufen ist, dasselbe genau zu prüfen und sonach einen auf Autopsie gegründeten Bericht an den Chef-Ingenieur zu erstatten, welcher letzterer den Affigirungs-Entwurf zu verfassen und denselben dem Präfecten zu unterbreiten hat. <sup>69)</sup> Während der viermonatlichen Dauer der Affiche obliegt dem Concessionswerber die Pflicht, die Schurarbeiten möglichst energisch zu betreiben, um die Abbauwürdigkeit der Lagerstätten auf's thunlichste zu constatiren <sup>70)</sup>, da von eben der letzteren die Concessionsertheilung abhängig gemacht ist. <sup>71)</sup>

In letzterer Richtung, d. i. aus volkswirtschaftlichen Rücksichten durch Verleihung einer wirklich *abbauwürdigen* Lagerstätte die Bergbauschwindelereien und Actien-Agiotage wirksamst hintanzuhalten, begegnen sich somit das französische und österreichische Berggesetz vollständig.

Nach Verlauf der Affigirungszeit werden die Affichen von den Bürgermeistern zusammen mit den eventuell erhobenen Reclamen und Concurrenz-Gesuchen dem Unterpräfecten des Arrondissements übersendet, welcher dieselben prüft, legalisirt und mit einem Gutachten an die Präfectur schickt.

Diese Actengruppe übersendet sodann der Präfect dem kaiserlichen Bergbau-Ingenieur zur Berichterstattung. Letzterer hat hierüber im Sinne des Circulars des Bergbau-General-Directors vom 17. August 1812 einen sehr eindringlichen und ausführlichen Bericht zu erstatten <sup>72)</sup> und denselben an den Chef-Ingenieur gelangen zu lassen, welcher ihn mit seinem motivirten Gutachten an den Präfecten zu leiten hat.

Der Letztere hätte gemäß Art. 27 des Gesetzes, nach Anhörung des Präfecturrathes <sup>73)</sup> sämtliche, mit seinem Visum versehenen Acten mit einem Einbegleitungsberichte innerhalb eines Monates nach

Gesetzes in der Lombar die. (Vdg. der Ministerien der Fin. u. der Just. vom 20. Juli 1857.)

<sup>69)</sup> Eine Copie dieses Entwurfes gelangt an den Bergbau-General-Director in Paris; siehe Decret vom 18. Nov. 1810, Art. 24.

<sup>70)</sup> Nach dem Inhalte des Circulars vom 31. Oct. 1837 ist es hinreichend, daß zur Zeit der Concessionswerbung das Vorhandensein einer Lagerstätte constatirt erscheint, ohne daß dessen Abbauwürdigkeit auch schon in's Klare gesetzt sei.

<sup>71)</sup> Siehe §. 2 der ministeriellen Instruction vom 3. August 1810.

<sup>72)</sup> Derselbe hat zu enthalten: Das Resultat der Local-Erhebung, ein Acten-Verzeichniß, eine geologische Beschreibung der Lagerstätte, sowie die Berichterstattung über die geleisteten Arbeiten, das Votum über die Abbauwürdigkeit der Lagerstätte, den Umfang, die Größe und Zahl der Concessionen, Angabe besonderer Abbausysteme zur eventuellen Vorschreibung an den Bergbautreibenden, Prüfung der Rechtstitel und der gesetzlichen Befähigung der Concessionswerber, Prüfung der Einsprachen, Angabe, wem unter mehreren Concurrenten der Vorzug gesetzlich gebühre, Revision und Präliminirung der Entschädigungsbeträge, welche an den Grundeigenthümer und den Finder der Lagerstätte zu entrichten kommen, endlich die Abfassung der an die Concessionäre zu verabreichenden Obliegenheits-Register (*cahiers des charges*).

<sup>73)</sup> welcher jedoch sein Gutachten nur auf den an den Grundeigenthümer zu entrichtenden Recognitionszins zu beschränken hat. — In den übrigen meritorischen Punkten der Concessionsfrage bleibt er aus dem Spiele.



Ablauf des Affigirungs-Termines an den Minister des Innern zu übersenden. Die Praxis dehnt aber gerade diesen Termin in's Unbestimmte aus, soferne die Vielartigkeit der Zwischenacte dessen genauer Einhaltung spottet, andererseits aber auch die Concessionswerber zu diesem Aufschube dadurch beitragen, daß selbe mit den Aufschlußarbeiten zur Constatirung der Abbauwürdigkeit oft in's ungebührliche zögern.

Ueber das nunmehr an den Minister gelangte Gesuch hat der Staatsrath zu entscheiden.

Sind gegnerische Einwendungen und Concurrrenzwerbungen damit verknüpft, so ist noch das Gutachten des General-Inspectors und des Bergbaurathes (conseil de mines) vorerst einzuholen, welches dann erst der Section für öffentliche Arbeiten im Staatsrathe zugewiesen wird. Letztere entscheidet endlich als letzte Instanz in der General-Versammlung definitiv über die Decretirung der Concession.

Hält man mit diesem höchst complicirten französischen Belehungs-Apparate <sup>74)</sup> die Bestimmungen des a. B. G. in Parallele, welches den ganzen Schwerpunkt der Verhandlungen in den einfachen Freifahrungsact legt, so stellt sich hiedurch unser österreichisches Verleihungssystem in ein außerordentlich vortheilhaftes Licht, um welches uns die französischen Bergbauunternehmer zu beneiden vollauf Ursache hätten.

Dieß wären im wesentlichen die schneidendsten Unterschiede zwischen dem allg. österr. B. G. vom 23. Mai 1854 und dem franz. vom 21. April 1810, wobei selbstverständlich den feineren Nuancirungen angesichts des schwer zu bewältigenden stofflichen Umfanges keine Rechnung getragen werden konnte.

Auch betrifft dieß mehr den materiellen Gesetzestheil, dem die Hervorhebung der formellen Unterschiede, als ersterem untergeordnet, weichen mußten. Die Steuer-Synsuren für den französischen Bergbau, sowie die montan-administrative Einrichtung Frankreichs in Parallele zu denen unseres Vaterlandes dürften vielleicht den Vorwurf einer kommenden separaten Abhandlung bilden.

Laibach am 17. April 1863.

<sup>74)</sup> Das ministerielle Circulare vom 15. Mai 1839, welches die thunlichste Beschleunigung all dieser zeitverschleppenden Amtsacte zum Zwecke hat, konnte nur ein schwaches Gegengewicht gegen diese Uebelsstände schaffen. In dieser Richtung bedarf das franz. B. G. vom 21. April 1810 am Dringendsten einer durchgreifenden Reform.

## [14.] Ueber Realexecutionen \*).

Vom Herrn **Dr. Fried. Ritter v. Kaltenegger**, k. k. Finanzrath.

So einfach und verläßlich sich die Execution eines liegenden Gutes einleitet, wenn sie im Einklange und auf Grund seiner bürgerlichen Einlage stattfinden kann, — so schwankend und unsicher wird sie dort, wo der grundbürgerlichen Einverleibung des Executionsrechtes Anstände begegnen, — wo also weder die Pfändung des Gutes, noch die Sequestration seiner Früchte nach Regel der §§. 320 und 322 a. G. D. vor sich gehen kann.

Ich habe absichtlich die Einleitung der Execution betont, weil ich von jenen Schwierigkeiten hier absehe, welche die Durchführung der Execution dann erfährt, wenn Zweifel und Streit darüber entstehen, was als Bestandtheil, als Zugehör einer Hypothek in die Execution — insbesondere Schätzung und Feilbietung — mit einbezogen oder einzubeziehen sei.

Die Fälle nun, daß der executeure Gläubiger von der executiven Intabulation Umgang nehmen muß, sind nicht selten, — meistens wird in derlei Fällen die Ursache darin liegen, daß die Liegenschaft noch als Eigenthum eines Besitzvorfahrers des Schuldners im öffentlichen Buche erscheint; es kommen aber auch derlei Fälle vor, wo die in Execution zu ziehende Liegenschaft selbst noch in keinem öffentlichen Buche sich vorfindet.

In den ersteren Fällen ist, weil das Grundbuch die Realität als fremdes Eigenthum ausweist, eine Realexecution unmittelbar unmöglich, zumal das Hofd. v. 26. Febr. 1819, J. G. S. Nr. 1548, es dem Gläubiger verwehrt, die Gewähranschriftung seines Schuldners ohne dessen Mitwirkung, oder doch Zustimmung zu veranlassen; — und es wird sich daher das Rechtsmittel des Gläubigers zu einer Mobilarexecution kehren müssen, nämlich Pfändung, sohin Schätzung und Feilbietung der Rechte seines Schuldners zum Eigenthume der fraglichen Liegenschaft, — ein freilich in seinem Werthe sehr problematisches Mittel — je nachdem diese Rechte urkundlich erweislich, von weniger oder mehr vorläufig zu erfüllenden Gegenverbindlichkeiten bedingt — oder gar wohl nur an eine, jedem factischen Besitze anklebende Wohlthat der Vermietung seines gültigen Rechtstitels gewiesen sind.

Nur in einem Falle — in jenem des §. 822 a. b. G. B. nämlich und unter dessen Beschränkungen — ließe sich auch das nicht auf den Namen des Schuldners — doch auf jenen seines Erblassers — vergewährte Gut von des erstern Gläubiger unmittelbar in Execution ziehen. Ich könnte an Rechtsfälle dieser Art practische Erörterungen anknüpfen; doch liegen sie nicht eigentlich im Bereiche meiner heutigen Darstellung.

\*) Vorgetragen in der XXIII. Versammlung.



Bei der 2. Gattung von Executionsfällen — Mangel nämlich einer Grundbucheinlage für die Liegenschaft — ist, meiner Ansicht nach, und obschon die erwähnte Vorschrift der G. O., daß die Execution mit deren Intabulation zu beginnen habe, nicht erfüllt werden kann — die Realexecution nicht ausgeschlossen. Vernünftiger Weise kann die executive Intabulation wohl nur als regelmäßige Vorschrift für jene überwiegende Mehrzahl der Fälle Geltung beanspruchen, wo sie allein Anwendung haben kann, wo man es mit einem Grundbuchs-objecte zu thun hat, ohne jedoch eine Ausnahme dort unzulässig zu machen, wo sie der Natur des Gegenstandes zu Folge nothwendig ist, soll der Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Denn es ist offenbar, daß einer Liegenschaft deswegen, weil sie keine bücherliche Einlage hat, nicht die Eigenschaft fehlen kann, ein Gegenstand des Verkehrs, der Verpfändung, somit auch des dem Gläubiger zustehenden Rechtes zu sein, daraus im Executionswege seine Befriedigung zu suchen. Diesen hat er, wie bei beweglichen Sachen, durch die pfandweise Beschreibung und Bezeichnung zu betreten, und es gibt der §. 1468 a. b. G. B. den Fingerzeig dazu, wo der Gesetzgeber die Erfizung solcher unbeweglicher Sachen, welche keinem öffentlichen Buche einverleibt sind — der Erfizung beweglicher Sachen gleich stellt.

Wenn also auch der Wortlaut der einschlägigen §§. 321, 431, 451 a. b. G. B. und 322 a. G. O. ausnahmslos zu lauten scheint, dürfte man ihn doch nur als Norm für die Regel gelten lassen, die bekanntlich Ausnahmen nicht ausschließt, und es würde demjenigen, der sich auf das thatsächliche Vorhandensein einer solchen Ausnahme beruft, nur obliegen, den Beweis dieser Thatsache, d. i. des Umstandes zu liefern, daß die zu exquirende Liegenschaft in einem öffentlichen Buche nicht vorkommt.

Ein Paar Fälle der Praxis bekräftigen diese meine Ansicht, — der 2. zeigt aber auch die Schwierigkeiten, mit welchen der Executionsführer dieses Beweises wegen zu kämpfen hat.

### 1. Executionsact. Domäne P. gegen Ursula D.

Die Domäne P. war in der Lage, einen Pachtzins aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 7. April 1854 durch Execution auf die Ratsche der Schuldnerin Ursula D. Consc. Nr. 2 einzubringen.

Die Ratsche war der Ursula D. aus dem Nachlasse ihres Vaters Matthäus D. erblich eingecantwortet, und zwar mit dem Beisatze des Bezirksgerichtes in der Einantwortungs-Urkunde, daß diese Ratsche bisher kein Grundbuchsfolium hat.

Mit Berufung auf diesen Beleg begehrte und erwirkte die Domäne P. bei demselben Bezirksgerichte, als Real-Instanz, die executive Pfändung durch Beschreibung der Ratsche und durch Anmerkung des executiven Pfandrechtes in den Gerichtsacten; diesem 1. Executions-

grade folgte der 2. durch executive Schätzungs-Bewilligung, deren Vollzug jedoch durch mittlerweile geleistete Zahlung sich behob.

## 2. Executionsact. Aerar gegen Gregor D.

Die Finanz-Procuratur ward berufen, einen Steuerrückstand des Gregor D. von dessen Grundbesitze Cat.-Parz. Nr. 597 bis 600, in der Steuergemeinde N. durch Realexecution einzubringen.

Ihre Anfrage, welche grundbüchliche Einlage dieser Grundbesitz habe, ward dahin beantwortet, daß Gregor D. in keinem Grundbuche des betroffenen Gerichtsprengels als Eigenthümer einer Realität eingetragen sei, und daß sich auch nicht erheben lasse, ob jene Grundparcellen, sei es selbstständig, sei es als Bestandtheile einer Gesamtrealität irgend eine grundbüchliche Einlage haben; denn auch die beim Rückständner eingesehenen Erwerbsurkunden gaben keinen Aufschluß, oder fanden in den Grundbüchern keine Bestätigung (es war z. B. eine Rustical-Urbar-Nummer 54 im Kaufvertrag angegeben, während eine solche im Grundbuche nicht vorkam).

Die Finanz-Procuratur begehrte also die executive Pfändung durch Beschreibung dieses Grundbesitzes und machte geltend, daß der Tabularrichter durch Perlustration des Grundbuches selbst sich von dem Nichtvorkommen dieses Grundbesitzes in jenem öffentlichen Buche, wohin derselbe nach seiner topografischen Lage gehört, überzeugen, und hiernach vermöge des non adparere non esse idem in jure, die pfandweise Beschreibung um so mehr bewilligen möge, als das Aerar schon Kraft des Gesetzes das stillschweigende Pfandrecht auf dieses Steuerobject besitze, somit dasselbe nicht erst durch Intabulation zu erwerben nöthig habe — und als ferner das Steuerärar in dessen Geltendmachung nicht wegen Mangels einer Förmlichkeit gehindert sein dürfe, welche Förmlichkeit, nämlich Einbücherung des Steuerobjectes außer dem Bereiche seiner Einwirkung liegt.

Uebrigens begehrte die Finanz-Procuratur für jene Interessenten, welche unbekannter Weise vielleicht doch Tabularrechte zu wahren haben sollten, die Aufstellung eines Curators, gegen welchen sie das Executionesgesuch ebenfalls richtete.

Nichtsdestoweniger wurde dieses sowohl in erster, als auch in zweiter Instanz abweislich erledigt, und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil dem Executionsführer jedenfalls die Beweisführung obliege, daß das fragliche Reale keine Grundbuchseinlage habe, das Aerar aber im vorliegenden Falle diese unerläßliche Bedingung, um die §§. 340 bis 342 a. G. D. analog anzuwenden, nicht erfüllte.

Auch der oberste Gerichtshof, an den die außerordentliche Revision ergriffen wurde, hat, obschon inzwischen sogar die Bestätigung des Tabularrichters erlangt und beigebracht worden war, daß der zu exquirende Grundbesitz im Grundbuche desselben nicht vorkomme —



die recurirten Erledigungen bestätigt mit dem Beifügen, daß die im Uebergabsvertrage des Steuerrückständlers enthaltenen, auch grundbüchlichen Bezeichnungen seines Grundbesitzes sich nicht durch einfache Widersprechungen beseitigen lassen.

Das Alerar war damit in das Dilemma gedrängt, die Realexecution einerseits nicht nach der gesetzlichen Regel durch Intabulation des executiven Pfandrechtes, eben so wenig aber anderseits in ausnahmsweiser Analogie durch pfandweise Beschreibung führen zu können, — weil ihm für die erstere der Beweis fehlte, daß und welches Grundbuchsobject es vor sich habe, — für die zweite aber der Beweis, daß eben kein Grundbuchsobject vorliege. —

Es gehört nicht zum Zwecke der Rechtsfrage der heutigen Darstellung zu erörtern, wie die Steuereinbringung aus diesem Besizthume anderweitig verfügt wurde (obchon die Frage der executiven politischen Sequestration, wie solche sich aus der Executionsordnung vom Jahre 1813 und aus den Hofkanzlei-Decreten vom 9. September 1824, Nr. 172 und vom 16. März 1830, Nr. 85 der illhr. Prov.=Ges.=Samml. ergeben mag, ebenfalls das juristische Interesse in Anspruch nehmen dürfte); — eben so wenig gehört hierher, daß und warum von der executiven Pfändung der Uebernahmsrechte des Steuerschuldners Umgang genommen wurde.

Hier sei nur in Bezug auf das bücherliche Moment dieses Rechtssalles bemerkt, daß das schon erwähnte Dilemma die Finanz-Procuratur bewog, beim Oberlandesgerichte um die grundbüchliche Richtigstellung des fraglichen Realbesitzes einzuschreiten, — welchem Begehren das Obergericht zwar dadurch Folge gab, daß es die hierzu nöthigen Erhebungen von Amtswegen einleitete, — schließlich aber doch daselbe ablehnte, unter andern Motiven merkwürdiger Weise auch den Grund hervorhebend, daß gerade in der Bestätigung des Tabularrichters über das Nichtvorkommen der fraglichen Parcellen im Grundbuche zu erkennen sei, dieselben seien von dem Grundbuchskörper, zu dem sie ursprünglich gehörten, also noch gehören, nicht abgeschrieben worden.

Für diese Zugehörigkeit ward freilich ein positiver Anhaltspunkt so wenig gefunden, daß das zu exquirende Grundbuchsobject nicht verfolgt werden kann.

An diese beiden Fälle — auch an den 2. vermöge der Motive der Abweisung — läßt sich die Behauptung anknüpfen, daß eine Realexecution auch dort, wo Grundbücher bestehen, ohne Einverleibung des executiven Pfandrechtes zulässig, und analog mit der Pfändung beweglicher Sachen zu führen ist,

daß jedoch durch die dem Executionsführer obliegende Beweisführung bedingt sei, sein Executionsobject sei eben noch in einem öffentlichen Buche nicht eingetragen.



An dieser letztern Bedingung freilich wird die practische Anwendung des an sich richtigen Grundsatzes zumeist scheitern; denn woher anders, als aus dem Grundbuche soll diese Ueberzeugung geschöpft werden, und wie soll das geschehen, da eine Specification des eingetragenen Grundbesizes in der Mehrzahl der öffentlichen Bücher nicht enthalten ist.

Genügte also, wie im Falle 2, nicht die Berufung auf die amtliche Grundbuchsprelustration des Tabularrichters, so wird er eben so wenig in der Lage sein, eine amtliche Bestätigung hierüber zu ertheilen, die dem Beweiszwede genügen könnte, und wenn im Falle 1 formell ein solcher Ausspruch des Richters vorlag, der die Executionsführung in der gedachten Art und Weise ermöglichte, so bleibt es noch immer fraglich, auf welche Grundlage hin die Abhandlungs- und zugleich Tabular-Instanz bestätigen konnte, daß die Kaiserliche Cons. Nr. 2 bisher kein Grundbuchsfolium hat.

Dieß sind indeß Zustände unserer öffentlichen Bücher, welche — Dank dem in Aussicht stehenden Grundbuchsgesetz — hoffentlich sehr bald zu den glücklich überwundenen gehören werden.

Dieses Grundbuchsgesetz, welches sammt der Grundbuchsordnung bekanntlich in einer der letzten Sitzungen der eben abgelaufenen Landtagsession die zustimmende Erklärung der Landesvertretung erhielt, verfügt nämlich, daß zwischen den Grundbüchern einerseits und dem Steuercataster anderseits die Uebereinstimmung herzustellen und fortan aufrecht zu erhalten ist.

Unter den Vorzügen und Wohlthaten dieses Grundbuchs-Gesetzesentwurfes ist der eben berührte nicht der geringste, — daß nämlich durch die catastralmäßige Bezeichnung der Grundbuchskörper es ganz unzweifelhaft sein wird, welche einzelne Liegenschaften den Gegenstand der dinglichen, durch das öffentliche Buch zu bewirkenden Rechtserwerbungen bilden.

Hierüber nun und über die sonstigen Bestimmungen des genannten Gesetzesentwurfes würde eine kritische Besprechung in unseren Versammlungen von unlängbarem wissenschaftlichen, vielleicht auch practischem Interesse sein, letzteres schon aus dem Grunde, weil die Beratungen dieses Entwurfes noch nicht abgeschlossen sind, und auch für Krain, obschon im Allgemeinen nach dem Antrage des Landtags-Comité's als annehmbar erklärt, doch, wie die Motive hierzu aussprachen, manche Aenderung desselben im Reichsrathe als erwünscht in Aussicht gestellt wurde, und zwar Aenderungen, welche sich nicht auf die 3 speciell hervorgehobenen Punkte beschränken dürften: 1) ob die Landtafeln als solche fortbestehen sollen (wie §. 30, lit. e der Grundb.-Ordn. andeutet); 2. wie die Verlautbarung der neuen Grundbuchs-Entwürfe zu geschehen; 3. wer die Kosten der Anlage oder Verbesserung zu tragen habe?



Ich erlaube mir ein Exemplar dieses Entwurfes der verehrten Gesellschaft zu überreichen; — obschon nicht in der Lage, in eine eingehendere Besprechung dieses wichtigen und für die Befestigung des Realcredits ersprießlichen, ja nöthigen Gesetzes einzugehen, — möchte ich doch Eine Bemerkung anknüpfen, die mit dem besondern Gegenstande meines heutigen Vortrages in Verbindung ist.

Die Gesetzesvorlage besteht aus:

A. dem Gesetze, betreffend die Anlegung neuer Grundbücher und die Verbesserung von bereits vorhandenen öffentlichen Büchern, in 35 Paragraphen;

B. der Grundbuchsordnung in 137 Paragraphen.

Diese handelt in 6 Hauptstücken:

1. Von der Bestimmung und Einrichtung der Grundbücher im Allgemeinen.

2. Von den Bedingungen und Wirkungen der Einverleibungen und Vormerkungen.

3. Von Simultanhypotheken.

4. Von den grundbücherlichen Anmerkungen.

5. Von den Grundbuchsge suchen.

6. Von den Rechtsmitteln gegen grundbücherliche Amtshandlungen.

Endlich in einem Anhange mit 45 Paragraphen:

Von der Geschäftsführung im Grundbuchsamte.

V Formulareien erläutern die gesetzlichen Bestimmungen.

Worauf ich nun heute die besondere Aufmerksamkeit der verehrten Gesellschaft lenken möchte, das sind die Bestimmungen des Gesetzes über den Vorgang, wie die bereits vorhandenen öffentlichen Bücher mit den Anforderungen der Grundbuchsordnung in Uebereinstimmung zu bringen sind.

Der §. 4 sagt:

„Von den bereits vorhandenen öffentlichen Büchern sind

„a) diejenigen, welche der in der Grundbuchsordnung bezeichneten

„Form im Wesentlichen entsprechen, beizubehalten und allmählig

„mit den Bestimmungen der Grundbuchsordnung in Uebereinstimmung zu bringen;

„b) diejenigen aber, welche dieser Form im Wesentlichen nicht ent-

„sprechen, durch neu anzulegende Grundbücher zu ersetzen.“

Für die Anlegung neuer Grundbücher bestellt §. 7 besondere Commissionen, und normiren die §§. 8 bis 27 das Verfahren, dessen Grundprincip die Edictalladung aller Theilhaber dinglicher Rechte bildet; — für die Verbesserung der bereits vorhandenen öffentlichen Bücher beruft §. 28 die Grundbuchsgerichte, deren besondere Aufgabe laut §. 29 a auch darin besteht, aus dem Steuercataster die-

jenigen Liegenschaften, welche zu einem bereits im Grundbuche eingetragenen Grundbuchskörper gehören, auf dem Gutbestandsblatte vorzuschreiben.

Auch darüber wird das obervähnte Edictal-Verfahren eingeleitet, und dadurch gemäß §. 12 Jedermann Gelegenheit geboten, eine Berichtigung, Ergänzung, Ab- oder Zuschreibung hinsichtlich der catastralmäßigen Bezeichnung der Liegenschaft zu erwirken. —

Der Zweck meines hentigen Vortrages wird erfüllt sein, wenn es ihm gelungen sein sollte, an diesem Einen Beispiele die besondere Theilnahme der verehrten Gesellschaft für ein Gesetzgebungswerk wirksam zu machen, welches bestimmt ist, Klarheit und Sicherheit in einen der wichtigsten Zweige des Verkehrslebens zu bringen.

[15.] **Darf der Gläubigerausschuß oder sonst ein Dritter gegen den Willen des im Ausgleichsverfahren befindlichen Schuldners einen Ausgleich abschließen? \*)**

Vom Herrn **Dr. Franz Munda.**

Zur Beantwortung der aufgestellten Rechtsfrage beschränke ich mich mit Uebergehung aller Weitläufigkeit auf die Sache selbst.

Dießfalls glaube ich mit der Vergleichsverhandlung selbst beginnen zu sollen, und hier verfügt der §. 29 d. V., daß der Gerichts-Commissär bei der Verhandlung den Vorsitz führt, den Gläubigern den ganzen Massastand darlegt und sie über die in Vorschlag gebrachte Ausgleichung zu Protokoll zu nehmen habe. Es muß also vor Allem ein Vorschlag vorliegen; wer diesen Vorschlag einbringe, ist nicht näher bestimmt, nach der Natur der Sache glaube ich ist hiezu Jedermann befugt, der ein rechtliches Interesse an der Ausgleichung hat: Ein solches hat unzweifelhaft der Schuldner selbst, der Ausschuß der Gläubiger, sowie jeder einzelne Gläubiger, endlich der Gerichts-Commissär als Zweck seines Amtes.

Alle diese Personen können somit einen Vorschlag rücksichtlich der Ausgleichung einbringen, allein dieses Recht bezieht sich nur auf den vorläufigen Vorschlag und es kommt nun darauf an, daß der Vorschlag acceptirt werde und dadurch ein Ausgleich wirklich zu Stande komme. Wer sind nun die beiden pactirenden Theile?

Ohne Zweifel einerseits die angemeldeten Gläubiger, andererseits aber der Schuldner, — aber kann der Schuldner im eigenen Namen rechtlich einen Vergleich eingehen, oder stehen nicht vielmehr an seiner Stelle der Gerichts-Commissär und der Gläubigerausschuß als seine gesetzlichen Vertreter, welche doch bis zu diesem Momente allein seine vermögensrechtliche Persönlichkeit dießfalls zu vertreten hatten?

\*) Vorgetragen in der XXIV. Versammlung.



Ich bin nun der Ansicht, daß der pactirende andere Theil der Schuldner selbst sei, denn er ist noch immer der Eigenthümer des Massavermögens und nur seine Berechtigung zur freien Verwaltung desselben ist ihm gemäß §. 7 d. B. entzogen und bis zum Ausgange der Verhandlung eingestellt.

Er kann zwar rücksichtlich dieses Vermögens keinem Gläubiger einzeln, wohl aber kann derselbe allen Gläubigern gegenüber sich verpflichten, denn dadurch benachtheiligt er weder die Massa, welche ja durch die Verwaltung des Ausschusses unverkürzt erhalten wird, noch die einzelnen Gläubiger, welche ja eben durch ihre gesetzliche Majorität den Vergleich mit ihm zu Stande bringen, der sämtliche theilhaftige Gläubiger umfaßt.

Nachdem nun der Schuldner Eigenthümer seines Vermögens bleibt und hiebei nur in der freien Verwaltung beschränkt ist, aber auch ein beschränkter Eigenthümer gemäß §. 354 und 358 a. b. G. B. innerhalb der Gränzen seiner Beschränkung mit seiner eigenthümlichen Sache schalten und jeden andern daran ausschließen kann, so ist es unzweifelhaft, daß ihm die Vermögensmassa weder von dem Vergleichs-Commissär, noch von dem Gläubiger-Ausschusse, noch von einem andern Dritten, wider seinen Willen entzogen werden darf, — das Vermögen ist und bleibt die dem Schuldner gehörige Vergleichsmassa, solange durch den abgeschlossenen Vergleich nicht anders verfügt, oder die Concursverhandlung eingeleitet wird.

Es ist das Massavermögen allerdings zur ausschließlichen Befriedigung der Massagläubiger gemäß §. 7 d. B. bestimmt, allein kein Paragraph verfügt, daß das ganze Vermögen auch von den Gläubigern erschöpft werden müsse, und daß hievon gar kein Ueberschuß für den zahlungsunfähigen Schuldner übrig bleiben dürfe, denn es ist hier von verzichtbaren Privatrechten die Rede und den Gläubigern ist nirgends das Recht der Verzichtleistung abgesprochen, sie können somit auch darauf verzichten, gerade das ganze Massavermögen bis zum letzten Pfennig für sich in Anspruch zu nehmen und sich mit weniger begnügen, so daß ein Ueberschuß für den Eigenthümer — den Schuldner noch erübrigt.

Darin glaube ich eben den wesentlichen Unterschied des Vergleichsverfahrens von dem Concurs-Process zu erblicken, daß im Concurs das ganze Massavermögen eigentlich den Gläubigern des Schuldners anheim gefallen ist, welche bis zur Beendigung des Processes nur warten müssen, damit nach der Rangordnung das ganze Vermögen — natürlich abschlägig der Verwaltungskosten — unter sie vertheilt werde, — während im Vergleichsverfahren der Schuldner selbst noch immer Eigenthümer des Massavermögens bleibt und daher der Antheil desselben, der durch den Vergleich nicht erschöpft wird, ihm hievon noch immer zurückfällt.

Daß dadurch den Gläubigern ein materielles Unrecht geschieht, ist kein Zweifel, aber sic *lex lata*!

Ist nun der Schuldner Eigenthümer der Massa und kann ihm daher das Vermögen von einem Dritten wider seinen Willen rechtlich nicht entzogen werden, so folgt daraus, daß auch kein Dritter rücksichtlich des schuldner'schen Vermögens im Namen des Schuldners und gegen seinen Willen den Ausgleich eingehen könne.

Was soll ein Dritter den Gläubigern für einen Zahlungsfond bieten? Offenbar kann er nur über sein eigenes Vermögen rechtlich disponiren, über ein Anderes aber nur in so ferne, als er hierzu rechtlich ermächtigt ist.

Der §. 1035 a. b. G. B. verbietet die Einnengung in das Geschäft eines Andern und macht den unberufenen Eindringling für alle Folgen verantwortlich, und §. 1040 *ibid.* verfügt: Wenn Jemand gegen den gültig erklärten Willen des Eigenthümers sich eines fremden Geschäftes annimmt, so verantwortet er nicht nur den daraus erwachsenden Schaden und entgangenen Gewinn, sondern er verliert auch den gemachten Aufwand, sofern er nicht in Natur zurückgenommen werden kann.

Wem könnte es nun einfallen, auf seine Gefahr gegen den Willen des Schuldners dessen Gläubigern einen Ausgleich anzubieten und mit ihnen abzuschließen? er kann es zwar wohl thun, aber nur mit seinem eigenen Vermögen, und hiebei halte ich ihm den §. 1432 a. b. G. B. vor Augen, demzufolge derjenige, der wirklich eine Zahlung leistet, von der er weiß, daß er sie nicht schuldig ist, kein Rückforderungsrecht mehr hat. Ein solcher Intercedent würde also fremden Gläubigern aus seinem eigenen Vermögen liberale Schenkungen machen, und könnte obendrein von dem Schuldner auf Ersatz des Schadens und des ihm möglicherweise entzogenen Gewinnes belangt werden.

Es kann also meiner Ansicht nach Niemand anderer, als eben der Schuldner selbst einen gültigen Vergleich bezüglich seines Vermögens mit den Massagläubigern eingehen.

Um die Gläubiger vor Uebervortheilungen zu schützen, sind lediglich die Cautelen der §. 36, 38 und 39 d. B. zu Gebote stehend, nämlich: 1. Wenn eine strafbare Vertuschung des Vermögens erwiesen wird, so erfolgt die Concurs-Eröffnung nach §. 36, wo sodann wieder das ganze Vermögen den Gläubigern zur Verfügung gestellt wird, 2. werden nicht wenigstens 60% nach den Zahlungsmodalitäten 20% binnen 6 Monaten und den Ueberrest binnen 2 Jahren erzielt, so brauchen die Gläubiger nicht anzumelden, oder können die geschehene Anmeldung bis zur Ausgleichsverhandlung zurückziehen, — wo sie dann nach Erfüllung des Ausgleichsvertrages auf das schuldnerische Vermögen gemäß §. 39 d. B. greifen können.



Zur Bestärkung meiner Ansicht, daß der Schuldner Eigenthümer des Vermögens bleibt und hierin nur rücksichtlich der Verwaltung eine Beschränkung leidet, dient auch der §. 33 d. B., wornach nach rechtskräftiger Bestätigung des Uebereinkommens die Einstellung der Berechtigung des Schuldners zur freien Verwaltung seines Vermögens aufgehoben und ihm dasselbe, sofern es nicht nach Maßgabe des Ausgleiches Vinculatum ist, zurückgestellt wird; — zur Befräftigung dient ferner der §. 35 über den Umstand, daß der Vergleich nur zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern stattfand, wo es heißt: der Schuldner wird durch den geschlossenen Ausgleich, sofern in demselben (Ausgleich) zwischen ihm und den Gläubigern nichts anders bedungen worden ist zc. befreit; — zur Befräftigung meiner Ansicht dient endlich der §. 37 d. B., welcher verfügt: Wenn der Schuldner seine durch den Ausgleich begründeten Verbindlichkeiten nicht erfüllt, so kann über sein Vermögen der Concurs eröffnet werden.

Daraus geht offenbar hervor, daß das Vermögen dem Schuldner eigenthümlich verbleibt und nur er rücksichtlich desselben durch den Ausgleich in Verbindlichkeiten eingehen kann.

#### [16.] Der französische Gesetzentwurf zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums \*).

Von Herrn **Julius Ledenig**, k. k. Auscultanten.

Ein Gesetz kann auf den Ruhm der Vollkommenheit nur dann Anspruch machen, wenn es die Natur des Institutes, zu dessen Regelung es eingeführt wird, richtig erfaßt, sohin dem wirklich praktischen Bedürfnisse in der That auch Rechnung trägt. Dieß ist der einzige Maßstab, den wir bei Beurtheilung der Güte eines Gesetzes anlegen können.

Vor uns liegt heute ein Gesetzentwurf, hervorgegangen aus den Berathungen einer Commission, deren Zusammensetzung allein schon die Bürgschaft einer zweckentsprechenden Thätigkeit und eines den gerechten Anforderungen der Wissenschaft und des Bedürfnisses Rechnung tragenden Resultates gewährte.

Schon mit Decret vom 28. December 1861 \*\*) wurde von der französischen Regierung eine Commission eingesetzt, welche die Frage des literarischen und artistischen Eigenthums studiren und auf Grund der gewonnenen Resultate den Entwurf eines Gesetzes ausarbeiten sollte, der als „Code de la propriété littéraire“ eine Lücke des französischen Privatrechtes auszufüllen bestimmt war.

\*) Vorgetragen in der XXVI. Versammlung.

\*\*) Siehe: Dr. Johann Schenk „der französische Gesetzentwurf zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums.“ Wien 1863.

Die Commission, in welcher der Staatsminister Walewski den Vorsitz führte, dem als Vicepräsidenten Persigny und M. Roulan beigegeben waren, bestand aus 31 Mitgliedern, welche zur größern Hälfte aus der Classe der intelligentesten Schriftsteller und aus den Vertretern der vorzüglichsten literarischen, artistischen und wissenschaftlichen Institute genommen worden waren. Ein aus dieser Commission gewähltes Comité, welches zudem sich mit den hervorragendsten Repräsentanten der französischen Schriftsteller- und Künstlerwelt vorher in eingehende Besprechungen und sachgemäße Erörterungen der Frage eingelassen hatte, brachte nach so durch länger als ein Jahr fortgesetzten Studien in 17 Sitzungen einen Entwurf zu Stande, welcher dem Plenum der Commission vorgelegt und von dieser sodann in Berathung genommen wurde. \*) Aus diesen Berathungen erst ging der Gesetzentwurf hervor, welcher Gegenstand einer kurzen, keineswegs erschöpfenden Besprechung sein soll.

Bevor wir jedoch den Entwurf selbst näher berühren, dürfte es zum Zwecke einer gerechtern Würdigung desselben am Platze sein, die Natur des hier zur Sprache kommenden Rechtsverhältnisses, nämlich des geistigen Eigenthumes, näher ins Auge zu fassen.

Es ist das Eigenthum überhaupt die volle Rechtsgewalt einer Person über eine Sache, somit ein volles und freies Verfügungs-, Gebrauchs- und Verbrauchsrecht. Dieser Begriff von Eigenthum kann rücksichtlich der Producte des Geistes keine Modification erleiden, und es entsteht dabei nur die Frage, was hier das Object des Rechtes bildet?

Gewiß nicht der Gedanke, die geistige Idee, welche der Autor, welche der Compositeur oder der Künstler in die Welt sendet; der Gedanke kann es nicht sein, denn er ist nichts greifbares, nichts materielles; er wird, wie er einmal in die Oeffentlichkeit tritt, Gemeingut Aller, und derjenige, der ihn zuerst erfaßt, kann ihn von diesem Augenblicke an nicht mehr beherrschen, er kann über denselben nicht mehr seine Gewalt üben.

Die materielle Form aber, in welcher der Gedanke in die Sinnenwelt tritt, das ist es, was körperlich zur Erscheinung kommt. Diese Frucht der geistigen Arbeit, durch weld' letztere der Autor oder Künstler seinen Gedanken dem Publikum übergibt, und wodurch er das Eigenthum an seiner Schöpfung gleichsam rechtlich erwirbt, bildet einzig und allein das Rechtsobject des geistigen Eigenthums, worüber dem Autor (im weitern Sinne) die volle und freie Verfügung zugestanden werden muß und worauf allein der Rechtsschutz sich beziehen kann.

\*) Siehe: Schenk a. a. O. S. 17 u. ff.



Die charakteristischen Merkmale des Eigenthumsrechtes liegen sohin auch bei den Erzeugnissen des Geistes klar zu Tage, wir unterscheiden dabei genau das Subject, das Object des Rechtes und eine in der geistigen Arbeit gelegene ursprüngliche Erwerbungsart.

Hiernach müssen wir folgerichtig bezüglich desselben die Anwendbarkeit aller jener positiven Normen aussprechen, welche das Privatrecht als Ausfluß dieses Rechtes statuirt.

Diese Auffassung des Rechtes der Autoren an ihren Geistesproducten als eines wahren Eigenthumsrechtes ist jedoch noch keine alte, und auch gegenwärtig noch keineswegs durchgehends unbestrittene. Ein Rückblick auf die Legislation des vorigen Jahrhunderts zeigt uns das Vorherrschen der Theorie des Eigenthums erwerbes durch Manuscriptenkau f unter gleichzeitiger Ertheilung eines ausschließenden Privilegiums, wobei natürlich jeder Vortheil nur auf Seite der betreffenden Verlagsbuchhandlung stand.

Später wurde dieses System verlassen, und den Autoren das Recht auf ihre Geisteswerke dadurch gewahrt, daß es nicht nur auf ihre Lebenszeit ausgedehnt, sondern auch ihren Erben für eine gewisse Zeitperiode hinaus gewährleistet wurde, deren Dauer zwischen 10 bis 30 Jahren in den verschiedenen Gesetzgebungen variierte. System der Schutzfristen, — ein System, welches die österreichische Gesetzgebung im wesentlichen noch heute festhält, und wobei von einer Anerkennung eines wahren Eigenthumes an Geisteswerken keine Rede ist.

Jedoch auch mit der Theorie, welche das volle Eigenthumsrecht an Geisteswerken anerkennt und wodurch der einzig richtige Standpunkt in dieser Frage gegeben ist, wird nicht zugleich die uneingeschränkte Fortdauer der ursprünglichen Ausübung desselben ausgesprochen. Hier wie beim Eigenthum überhaupt, welches nebst der rein persönlichen auch eine allgemein sociale Seite hat, muß das Recht der Gesellschaft anerkannt werden, das Aufgeben des Eigenthums gegen Entschädigung zu verlangen, kurz es muß hier, wie beim Eigenthum überhaupt das Expropriationsrecht der Gesellschaft für zulässig erklärt werden. Treffend äußert sich hierüber ein neuerer Naturrechtslehrer: \*) „Ein „absolutes Eigenthumsrecht an Geisteswerken zulassen, hieße literarische „Majorate errichten, welche bei weitem verwerflicher wären, als die „Majorate des Grundeigenthums.“

Auf dieses Expropriationsrecht wird auch hingedeutet, wenn es in dem allerunterthänigsten Vortrage des Staatsministers Walewski, womit der heute zu besprechende Gesetzentwurf dem Kaiser unterbreitet wird, heißt: \*\*) „In dem Augenblicke, wo das Werk aus den Händen „des Autors in die des Publikums übergeht, entstehen Interessen der

\*) Ahrens, Rechtsphilosophie, Wien 1852, S. 528.

\*\*) Schenk a. a. D. S. 21.



„höchsten Art. Alle, welche von der geistigen Production durch den „Besitz der materiellen Hilfsmittel, welche zu seiner Erscheinung dienen, „Kenntniß genommen haben, können der darauszugezogenen geistigen „Vergnügungen und innern Anregungen, welche die natürlichen Folgen „sind, nicht mehr beraubt werden.“

Schwierig natürlich stellt sich die Fixirung des Zeitpunktes dar, mit welchem diese Expropriation ohne Rechtsverletzung des Eigenthümers einerseits und der Gesellschaft andererseits eintreten kann, und weiters die Lösung der Frage, welcher Art die Entschädigung sein soll, die dem Eigenthümer für das Aufgeben seines Genusßrechtes geboten werden muß.

Wir werden sogleich sehen, daß der vorliegende Entwurf alle diese Fragen unseres Erachtens glücklich gelöst hat, und wenden uns nach diesen kurzen Erörterungen zu diesem selbst.

An die Spitze stellt der Entwurf die Bestimmung, daß das literarische und artistische Eigenthum auf die im Code Napoleon bestimmte Weise, wie das Eigenthum an andern Sachen erworben, ausgeübt und übertragen werde (Art. 1 und 2), daß insbesondere bei der Uebertragung von Todeswegen auch das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Eheheils gewahrt sei (Art. 3).

Das ausschließende Recht der Erben oder Legatäre aber wird durch Art. 3 auf die Dauer von 50 Jahren vom Todestage des Erblassers an gerechnet, eingeschränkt, indem es nach Ablauf dieses Zeitraumes Jedermann freisteht, die Werke des verstorbenen Autors, Compositeurs oder Künstlers zu veröffentlichen (Art. 4), wenn nur die Vorschrift des Art. 26 beobachtet, nämlich die vorhabende Publication auf die darin bestimmte Art gehörig öffentlich bekannt gemacht wird.

Das Eigenthum des Rechtsnachfolgers des Autors wird jedoch hiedurch nicht vollkommen und ohne jedes Entgelt aufgehoben, es tritt nur eine Aenderung in der Art und Weise des Genusses ein, denn an Stelle des wirklichen Genusses erhält der Rechtsnachfolger das Recht auf den Bezug eines keiner weiteren Beschränkung in Ansehung der Dauer des Genusses mehr unterliegenden Jahreszinses (Art. 4), wenn nicht der Autor selbst bei Lebzeiten die Verfügung getroffen hat, daß die Publication Jedermann und ohne Zahlung eines Zinses freistehe (Art. 10, 2. Abs.), was demselben als ausschließlichen Eigenthümer natürlich freistehen muß.

Mit dieser Bestimmung ist ein Grundsatz ausgesprochen, der auf diesem Gebiete in dem vorliegenden Entwurfe zuerst zur Geltung gebracht wurde: die ewige Dauer des geistigen Eigenthums.

Die Bestimmung des an die Rechtsnachfolger zu entrichtenden Jahreszinses wird vor allem dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen und nur für den Fall, als ein solches nicht vorliegt, tritt



die suppletorische Bestimmung des Art. 5 ein, wornach derselbe auf 5% des höchsten Preises aller in einer Ausgabe begriffenen Exemplare oder Gegenstände, für die aus der Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke fließenden Einnahmen aber auf die Hälfte der den lebenden Autoren zugestandenen Beträge festgesetzt ist. In dem allerunterthänigsten Vortrage des französischen Staatsministers heißt es darüber:

„Eines von den beiden Rechten (des Eigenthümers und der Gesellschaft) ganz zu opfern, wäre ebenfalls ungerecht; die Weisheit der Gesetzgebung mußte hier einen Vermittlungsweg auffinden. Sie fixirte den Zeitpunkt — vom Tode des Autors an gerechnet — wo eine Transaction zwischen der Strenge der Principien und dem ausgedehnten Concessionen begehrenden öffentlichen Interesse einzutreten hat, auf 50 Jahre hinaus. Das Gesetz führte an die Stelle des wirklichen Genusses, der sohin den Rechtsnachfolgern des Autors entzogen wird, zu ihren Gunsten einen jährlichen Zins ein, der nach der Meinung der competentesten Männer gleichzeitig befriedigend und nicht übermäßig erschien.“

„Von nun an wird keine Ursache mehr zur Befürchtung vorhanden sein, daß der Parteigeist, die Sectenrücksichten, daß die politischen Leidenschaften, oder der religiöse Fanatismus zum größten Nachtheile der künftigen Generationen und des Fortschrittes der Civilisation Werke verschwinden machen, welche zur Ehre und zur Wohlfahrt der Menschheit unsterblich sein müssen.“\*)

Die hier aufgeführten Bestimmungen unterliegen jedoch einigen Modificationen bei posthumen, anonymen, pseudonymen und solchen Werken, die vom Staate, der Akademie und andern literarischen oder Künstlerkörperschaften veröffentlicht werden.

Es sind zwar die Rechte des Herausgebers eines posthumen Werkes vollkommen dieselben, wie jene des Autors, allein wenn jener nicht Erbe, Ehegatte desselben oder doch eine Person ist, welche vom Autor selbst zur Publication seines Werkes vorher bestimmt worden ist, so läuft die 50jährige Schutzfrist schon vom Tage der Herausgabe des Werkes (Art. 11).

Der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes, dessen Autor unbekannt bleibt, hat gleichfalls nur die Rechte eines Cessionärs und auch gegen ihn läuft die Schutzfrist schon vom Tage der Herausgabe, während der Autor, der seine Autorschaft zu einem solchen Werke später nachweist, von diesem Augenblicke an alle mit der Autorschaft überhaupt verbundenen Rechte hat. (Art. 12.)

Die vom Staate, der Akademie und andern literarischen oder Künstlerkörperschaften veröffentlichten Werke genießen nur eine 30jährige Schutzfrist vom Tage der Herausgabe an gerechnet.

\*) S. Schenk a. a. O. S. 23.



Vergleicht man die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes rücksichtlich der Schutzfristen mit denen unseres Gesetzes gegen den Nachdruck \*), so ergibt sich das Eigenthümliche, daß nach letzterem Gesetze eben dort eine Erweiterung der Schutzdauer eintritt, wo der Entwurf dieselbe restringirt, indem nach §. 15 jenes Gesetzes bei den von Akademien, Universitäten und andern unter dem besondern Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen und artistischen Instituten und Vereinen herausgegebenen Werken der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck und Vervielfältigung, der sich sonst nur auf eine Zeitperiode von 30 Jahren erstreckt, auf die Dauer von 50 Jahren ausgedehnt ist.

Während nach österreichischem Rechte die Schutzfrist rücksichtlich der Veranstaltung einer Uebersetzung eines Originalwerkes auf 1 Jahr vom Erscheinen des Werkes an gerechnet, festgesetzt ist \*\*) und dieß nur in dem Falle, wenn der Autor sich dieses Uebersetzungsrecht ausdrücklich vorbehalten hat, schließt der vorliegende Entwurf dieses Autorrecht einerseits auch ohne diesen Vorbehalt, andererseits für die längere Dauer von 5 Jahren. (Art. 19 und 20.)

Ein besonderer Schutz ist dem geistigen Eigenthume durch die Art. 8 und 18 gewährleistet, indem nach der ersten Bestimmung dasselbe während der Lebensdauer des Autors weder von dessen Gläubigern mit Beschlag belegt, noch einer Expropriation aus öffentlichen Rücksichten unterworfen werden darf, was durch die Ausdehnung dieses Schutzrechtes auf Manuscripte und alle vorbereitenden Arbeiten eines noch nicht veröffentlichten Werkes an Bedeutung gewinnt. Die zweite hier zu erwähnende Vorschrift stimmt mit der des §. 13 unseres österr. Gesetzes gegen den Nachdruck überein, und es fällt sonach das litterarische oder artistische Eigenthum, im Falle sonst die Caducität eintreten würde, nicht an den Staat, sondern Jedermann hat, unbeschadet natürlich der Ansprüche der Gläubiger, das Recht, die zu dem Nachlasse gehörigen Werke zu veröffentlichen.

Eine Bestimmung, die in dem sonst trefflichen Entwurfe unliebsam angetroffen werden dürfte, enthält Art. 22, wornach sämmtliche Schutzrechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger verloren gehen, wenn die im nächstvorgehenden Artikel vorgeschriebene Anzeige der Veröffentlichung oder Wiederherausgabe bei der dort vorgezeichneten politischen Behörde unterlassen wird. Diese Verfügung kann unseres Erachtens mit um so weniger Befriedigung aufgenommen werden, als unbestrittene, und principiell vom besprochenen Gesetzentwurfe selbst anerkannte Rechtsansprüche durch eine rein formale polizeiliche, vielleicht oft auf einem Versehen beruhende Uebertretung nicht in Frage gestellt, letztere vielmehr höchstens im politischen Wege geahndet werden dürften.

\*) E. ss. 13 bis 24 des Pat. v. 19. Okt. 1846.

\*) E. §. 5 lit. c ob. Pat.



Als eine äußerst liberale Verfügung verdient noch die des Art. 36 hervorgehoben zu werden, welche nach den Grundsätzen der formalen Reciprocität den im Auslande veröffentlichten litterarischen und artistischen Werken den gleichen Schutz zusichert, dessen sich die in Frankreich erschienenen Werke erfreuen, — ein Standpunkt, der um so mehr Anerkennung verdient, je weniger in den übrigen Staaten ähnliche Maßregeln zu einem gleichen Schutze der Erzeugnisse der französischen Presse und Kunst bisher in Geltung sind.

Die Bestimmungen der Art. 21, 24 und 28 sind polizeilicher Natur, während die Art. 27, 29—35, die auf den Nachdruck gesetzten Strafen normiren.

Bei der Sorgfalt, mit welcher der Entwurf, dessen wesentlichen Inhalt wir eben besprochen haben, gearbeitet ist, nimmt es uns Wunder, darin eine Vorschrift zu vermissen, die unser Gesetz allerdings enthält, und deren Mangel in dem besprochenen Entwurfe unseres Erachtens bei dem gesteigerten geistigen Verkehre die Klagen wegen Nachdruckes in's Unabsehbare zu mehrern vermöchte. Wir meinen den Mangel einer Vorschrift, welcher in gewissen Fällen und mit gewissen Beschränkungen die theilweise, auf ein gewisses Maß eingeschränkte Veröffentlichung eines bereits herausgegebenen Werkes auch ohne Zustimmung des Autors gestattet, wie solches nach unserem österr. Gesetze \*) allerdings der Fall, und z. B. gestattet ist, einzelne Stellen aus bereits veröffentlichten Werken wörtlich aufzuführen, einzelne Aufsätze einer Zeitschrift oder eines Werkes in ein neues, selbstständiges, insbesondere litterar-historisches, oder kritisches Werk aufzunehmen, wenn dabei nur die Originalquelle genannt, und zugleich das Maß beobachtet wird, daß der entlehnte Aufsatz einen Druckbogen (und bei periodischen Blättern im Laufe eines Jahrganges 2 Druckbogen) des Werkes, dem es entnommen ist, nicht übersteige.

Bei alledem dürfen wir dem Gesetzentwurfe, in welchem wir die Ideen verkörpert wieder finden, welche eine richtige Theorie aufgestellt hat, unsere Anerkennung nicht versagen und wäre es nur wegen des Einen darin consequent zur Geltung gebrachten Principes der Ewigkeit des geistigen Eigenthums. Dieß begrüßen wir als einen Fortschritt, hervorgegangen aus der Reception einer richtigen Theorie und aus der gerechten Würdigung des practischen Bedürfnisses, weshalb wir den Entwurf in dieser Richtung als das Prototyp hinstellen, welches auch für unsere heimische, wie für die Legislation fremder Staaten ein maßgebendes Vorbild sein, und dessen Erreichung angestrebt werden soll.

Vaibach im Juli 1863.

\*) S. §. 5 ob. Pat.

# Protocolle und Berichte.

[17.] **Protocoll der XXIII. Versammlung,**  
welche am 17. April 1863, von 6 — 8 Uhr Abends im Vereins-  
Locale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Präsident Eduard v. Strahl.

Schriftführer: Zweiter Secretär Kaprek.

Anwesend: Se. Excellenz der Herr Statth. Freih. v. Schloißnigg  
und 17 Mitglieder.

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und theilt der Versammlung ein an ihn gelangtes Schreiben des Herrn Dr. Julius v. Wurzbach mit, womit derselbe der Gesellschaft den Dank für seine Ernennung zum Ehrenmitgliede ausdrückt.

Der Vorsitzende erwähnt fohin, daß der Tod abermals der Gesellschaft ein Mitglied, den Herrn Comitatsgerichtsath Anton Aparnik entrißen habe, und bemerkt, daß, wer den biedereren Charakter, das besonnene Streben, das rege Rechtsgefühl und die Gesinnungstreue des ehrenwerthen Mannes gekannt, gewiß beistimmen wird, daß die Gesellschaft Grund habe, diesen Verlust sehr zu bedauern. Ueber Einladung des Vorsitzenden erhebt sich zum Zeichen der Theilnahme die ganze Versammlung.

2. Der zweite Secretär verliest das Protocoll der zweiten General- (XXII.) Versammlung vom 12. März l. J. und dasselbe wird ohne Bemerkung genehmigt.

3. Der zweite Secretär berichtet über den wesentlichsten Einlauf: Das h. Handelsministerium in Wien sendet der Gesellschaft im Tauschwege regelmäßig den „österreichischen Centralanzeiger für Handel und Gewerbe“ zu; die juristische Gesellschaft in Gießen versprach die Uebermachung der Publicationen des Juristen-Vereins für das Großherzogthum Hessen, der im Jahre 1862 begründet, alljährlich ein Mal seine Versammlung hält, zur Zeit 250 Mitglieder zählt und dessen erster Jahresbericht sich bereits unter der Presse befindet; die juristische Gesellschaft in Berlin sendete für unsere Bibliothek die stenographischen Berichte der ersten beiden Juristentage 1860 und 1861; der sogenannte Plädirverein in Wien übersendete seinen interessanten Rechenschaftsbericht für das Vereinsjahr 1862/63 sammt Mitgliederverzeichnis; der löbl. Landes-Ausschuß in Görz die stenographischen Landtagsverhandlungen in italienischer und slovenischer Sprache; Herr Kreisgerichtsrath Dr. Voiska verehrte der Gesellschaft mehrere interessante Werke.

Der zweite Secretär verliest fohin das Schreiben, womit Herr Dr. Schöppl seinen Dank für die Wahl zum Ehrenmitgliede aus-



spricht; ferner ein sehr interessantes Schreiben des Apellationsgerichts-Präsidenten Dr. Belig, als Secretärs der juristischen Section der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau über die Thätigkeit dieser Gesellschaft und theilt zugleich mit, daß über Ersuchen die Copie einer, in den dortigen Versammlungen zum Vortrage gekommenen, noch nicht in Druck erschienenen Abhandlung des Straf-Anstalts-Directors Schück: „Ueber den Verlust der bürgerlichen Ehre“ erst kürzlich eingelangt sei und auf die Tagesordnung einer der nächsten Versammlungen gesetzt werden wird. —

Vom Savigny-Comité in Berlin ist das erste Sitzungsprotocoll und der von der Academie der Wissenschaften zu Berlin gemachte Vorschlag des Stiftungsstatutes eingegangen. Da die Stiftung dem ursprünglichen Plane zu Folge an keine Nationalität gebunden sein und das Preisbewilligungsrecht auch der Wiener k. k. Academie zustehen soll, so dürfte unsere Gesellschaft als juristische Corporation berufen sein, ihr Votum über den vorliegenden Vorschlag des Statutes abzugeben, und es wird daher der Antrag gestellt, die Prüfung und Beschlußfassung hierüber auf Grund eines zu verfassenden Referates auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung zu stellen.

Am 16. d. M. hielt in Graz nach erfolgter a. h. Genehmigung der dortige Juristen-Verein seine constituirende Versammlung. Derselbe zählt bereits 150 Mitglieder.

Von den „Mittheilungen der juristischen Gesellschaft“ hat das 1. und 2. Heft des II. Bandes bereits die Presse verlassen und wird in der nächsten Woche den Mitgliedern zugestellt werden.

Ferner trägt der Schriftführer vor: Der Advocatur-Concipient Herr Dr. Herzog in Wien hat die erste Lieferung seines Werkes über das „österreichische Handelsrecht“ (Wien 1863) dem Vereine eingesendet. Obgleich sich ein vollständiges Urtheil erst nach dem Erscheinen der beiden noch folgenden Lieferungen wird abgeben lassen, so scheint dieses erste schriftstellerische Werk, welches das neue Handelsrecht mit besonderer Beziehung auf die österreichischen Verhältnisse behandelt, doch recht empfehlenswerth zu sein. Die Darstellung ist streng systematisch. Die gesammten Resultate sind kurz und präcis im Texte zusammengedrängt, dagegen alle Beweisführungen, sowie die Darstellung von Controversen in die Noten verwiesen, außerdem sind jene Noten, welche bloße Beweisstellen enthalten, von denen raisonnirenden Inhalts, geschieden. Durch diese ganz zweckmäßige Einrichtung ist das Buch nicht bloß für den Juristen brauchbar und ausreichend, sondern auch zum Gebrauche jedes Geschäftsmannes, dessen Verhältnisse von der neuen Handelsgesetzgebung berührt werden, vorzüglich bequem. Die vorliegende 1. Lieferung enthält in der Einleitung die Darstellung der Handelsrechtsquellen und ihres gegenseitigen Verhältnisses, im I. Buch ei-

nige für das ganze handelsrechtliche Gebiet wichtige gesetzliche Begriffsbestimmungen und im II. Buch die Lehre von den Handelsgeschäften. — Die Ausstattung ist schön und correct.

Das Mitglied, Herr Oberamts-Director Dr. Heinrich Costa übergibt der „juristischen Gesellschaft“ zur Aufbewahrung im Archive der Gesellschaft eine vom Landesvicedomischen-Secretär in Krain am 29. November 1628 beglaubigte Abschrift der Acten eines im vorangegangenen Jahre, also vor 235 Jahren geführten Civilprocesses des damaligen Deutschordens-Comturs von Raibach wider den Magistrat und die Meister des Schneiderhandwerks daselbst, wegen der stattgefundenen Inhaftirung eines Commenda'schen Untersassen als Störer. Dieses Actenstück ist um so interessanter, als es auch Abschriften der Urkunden über die damals bestandenen Privilegien und Freiheiten der Schneiderzunft enthält. Der Herr Director Dr. Costa spricht dabei den Wunsch aus, daß noch andere derlei im Lande zerstreuten Gerichtsacten als historische Reliquien der ehemaligen Gerichtspflege in Krain, dem Archive der „juristischen Gesellschaft“ zur Sammlung und Aufbewahrung übergeben werden möchten. — Ueber Aufforderung des Präsidenten spricht die Versammlung dem Herrn Dr. Heinrich Costa für diese Bereicherung der Vereinsammlungen den Dank durch Erhebung von den Sitzen aus.

Schließlich erwähnt der zweite Secretär, daß mehrere Exemplare des Hefes der gesellschaftlichen Mittheilungen, enthaltend den Aufsatz des Vereinsmitgliedes Herrn Ritter v. Fritsch gegen die neue Freischurfsteuer während der letzten Landtags-Session den Landtags-Abgeordneten zugemittelt wurden. Die von dem Landtage in diesem Gegenstande geführte Debatte und die hierüber gefaßten Beschlüsse gründen sich hauptsächlich auf den berührten Aufsatz, dessen wiederholt rühmend erwähnt wurde. Sollte das Land Krain so glücklich sein, in Folge jener Beschlüsse sich von dieser Fessel seines Bergbaues befreien zu können, so dürfte sich, wenngleich das Hauptverdienst dießfalls dem Herrn Verfasser des Aufsatzes gebührt, doch auch die „juristische Gesellschaft“ schmeicheln, durch die Drucklegung und Verbreitung des Aufsatzes hiezu beigetragen zu haben.

4. Vereinsmitglied Herr Wilhelm Ritter v. Fritsch trägt sohin einen Aufsatz: „Die genetische Entwicklung des französischen Berggesetzes und seine Parallele mit dem österreichischen“ vor, dessen Drucklegung in den gesellschaftlichen Mittheilungen sohin beschlossen wird.

4. Herr Vicepräsident Dr. Ritter v. Kaltenecker liest sohin seinen Aufsatz: „Ueber die Real-Execution“ und übergibt der Gesellschaft ein Exemplar des darin bezogenen Entwurfes einer neuen Grundbuchsordnung. Nach Eröffnung der Debatte über den Gegenstand bringt Herr Dr. Ahacit sen. einige Bemerkungen darüber vor.



5. Der Herr Präsident schließt dahin, nachdem die Tagesordnung erschöpft ist, die Sitzung, indem er Sr. Excellenz dem anwesenden Herrn Statthalter Freiherrn v. Schloßnigg für die Ehre des Besuches im Namen der Gesellschaft dankt, welche einen wesentlichen Sporn ihrer Thätigkeit finden würde, wenn es ihr recht oft gegönnt wäre, unmittelbar unter den Augen Sr. Excellenz die Meinungen auszutauschen.

Seine Excellenz der Herr Statthalter erwiedert, daß er sich eingefunden, um den Dank für die Ehre der Ernennung als Ehrenmitglied der Gesellschaft auszusprechen. — Er brauche nicht weiter zu versichern, daß er an der Sache selbst Interesse nehme. Juridische Studien sind nicht nur solche, welche jeden gebildeten Menschen anregen müssen, sie stehen auch mit der politischen Administration in vielfacher und engster Wechselbeziehung. Er habe seit Jahren für diesen Zweig der Gesetzgebung großes Interesse gefaßt und werde nicht ermangeln, von dem Rechte als Mitglied öfter Gebrauch zu machen.

### [18.] **Protocoll der XXIV. Versammlung,**

welche am 8. Mai 1863, von 6 $\frac{1}{4}$  — 8 $\frac{1}{4}$  Uhr Abends im Vereins-  
Locale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Präsident Eduard v. Strahl.

Schriftführer: Erster Secretär Dr. Ethbin Heinrich Cost a.

19 Mitglieder.

1. Der Schriftführer verliest das Protocoll der XXIII. Versammlung, das unbeanstandet genehmiget wird.

2. Der Herr Präsident theilt mit, daß Se. fürstb. Gnaden Herr Dr. Barth. Widmer der juristischen Gesellschaft unter belobender Anerkennung ihres bisherigen Strebens und Wirkens ein Geschenk von 40 fl. zugewendet habe, und fordert die Versammlung auf, dem hochherzigen Geber hiefür den Dank auszusprechen zu wollen. Dieser Antrag wurde durch einstimmigen Zuruf zum Beschlusse erhoben.

Ferner theilt der Herr Präsident mit, daß vom Unterstützungsvereine der Hörer der Rechte ein Ansuchen um Einleitung einer Subscription unter den Mitgliedern der juristischen Gesellschaft eingelangt sei, worüber beschossen wird, den Subscriptionsbogen unter den Mitgliedern circuliren zu lassen.

3. Der Schriftführer theilt mit: So wie schon in der letzten Versammlung vom Görzer Landes-Ausschusse, so muß heute auch von den Landes-Ausschüssen zu Klagenfurt und Parenzo dankbar erwähnt werden, daß sie unserm Verein die Protocolle der respectiven Land-

tage unentgeltlich zusenden. Es ist zu hoffen, daß auch der krainische Landes-Ausschuß das betreffende gleichzeitige Ansuchen in freundlicher Weise erledigen werde.

Der Schriftführer macht ferner einige Mittheilungen aus dem zugesendeten Rechenschaftsberichte der Berliner juristischen Gesellschaft, und aus dem am 27. März d. J. zum definitiven Abschlusse gelangten Statute der Savigny-Stiftung. Aus dem Grunde dieses definitiven Abschlusses müsse es auch von der in unserm Vereine beabsichtigten Verathung des Entwurfes sein Abkommen finden. Endlich erwähnt derselbe, daß Herr Dr. Schenk in Wien der Gesellschaft seine schätzbare Monographie „Der französische Gesetzentwurf zum Schutze des literarischen und geistigen Eigenthums“ übersendet habe, welche wegen der hohen legislativen Wichtigkeit des fraglichen Gesetzentwurfes demnächst eine nähere Besprechung finden werde. Als einen Beweis der Achtung, welcher sich die juristische Gesellschaft auswärts erfreue, führt der 1. Secretär die Worte, mit denen Dr. Schenk sein Geschenk begleitet, an: „Sie werden mir wohl glauben, daß der Anbug mir nur zum Anlasse dienen soll, dem thätigen juridischen Vereine meine aufrichtige Hochachtung zu bezeugen, der ich nicht ermangeln werde, durch Unterbreitung meiner weiteren Publicationen einen geringen Ausdruck zu geben“, und verweist auf die von der österr. „Notariats-Zeitung“ Nr. 16 einer Notiz über unsern Geschäftsbericht pro 1862 angefügte Bemerkung: „Wer die Schwierigkeiten einer solchen Vereinsbildung in einer kleinen Stadt und noch mehr dessen Fortdauer erwägt, wird die rege Thätigkeit desselben nur anerkennend betrachten müssen.“

4. Ueber Antrag des 1. Secretärs wird gemäß §. 12 der Geschäftsordnung die Genehmigung zum Abdrucke des Vortrages des Herrn Dr. Ritter v. Kaltenegger (in der XXIII. Versammlung) ertheilt.

5. Der Schriftführer verliest ein Schreiben der Direction der bürgerlichen Militär-Bequartierungs-Anstalt in Laibach, worin dieselbe um ein Rechtsgutachten über die Nothwendigkeit und den Umfang der ihr in den Statuten zu ertheilenden Vollmacht ansucht. Das vom Schriftführer vorbereitete Rechtsgutachten geht dahin, daß der Direction aus Zweckmäßigkeitsgründen eine generelle Vollmacht im Sinne des §. 1008 a. G. B. zu ertheilen wäre.

Hiergegen hält Herr Vicepräsident Dr. Suppan es überhaupt für überflüssig, die Direction ausdrücklich zu bevollmächtigen, da sie ohnedieß schon nach §. 1009 und 1029 b. G. B. zur Besorgung aller mit der Verwaltung der Tirnauer Bequartierungsanstalt verbundenen Geschäfte berechtigt sei.

Herr Vicepräsident Dr. v. Kaltenegger stellte den vermittelnden Antrag, in den Statuten jene Geschäfte einzeln zu bezeichnen, welche zum Wirkungskreise der Direction gehören, und laut Paragraph 1008 b. G. B. eine besondere Vollmacht erfordern.



Diesem Antrage tritt auch Herr Landesgerichtsrath Brunner bei, und wird selber mit Stimmenmehrheit zum Beschlusse erhoben, gleichzeitig auch Herr Vicepräsident Dr. Ritter v. Kaltenegger ersucht, das Rechtsgutachten im Sinne des gefassten Beschlusses auszuarbeiten.

6. Sohin folgte die Erörterung der Rechtsfrage, „ob ein Gläubigerausschuß oder sonst ein Dritter gegen den Willen des im Ausgleichsverfahren befindlichen Schuldners einen Ausgleich anbieten und abschließen darf?“

Die Herren Doctoren E. H. Costa und Munda verlasen vorbereitete Referate über diese Frage, worin die Unmöglichkeit des Abschlusses eines Ausgleichs gegen den Willen des Schuldners dargethan wurde, und deren Drucklegung in der Vereinszeitschrift die Versammlung genehmigte.

Der gleichen Rechtsansicht traten in der nun folgenden Debatte alle Mitglieder bei, welche das Wort ergriffen.

Herr L. G. R. Brunner bemerkte insbesondere, daß auch ein Ausgleichsantrag gegen den Willen des Schuldners nicht gestellt werden dürfe, das Verfahren vielmehr nach §. 22 des Gesetzes vom 17. December 1862, Z. 97, abzubrechen und der Conkurs zu eröffnen sei.

Herr Dr. Suppan glaubte eine Ausnahme von dem auch von ihm als principiell richtig erkannten Satze, daß ein Ausgleich gegen den Willen des Schuldners unmöglich sei, in dem Falle zu finden, wenn ein Dritter die Forderungen sämmtlicher Gläubiger im Cessionswege an sich löst, wozu allerdings die Einwilligung aller Gläubiger, nicht aber des Schuldners nothwendig sei. Hiergegen wurde aber von den Herren L. G. R. Brölich und F. R. Dr. Ritter v. Kaltenegger bemerkt, daß dieser Fall die gestellte Frage nicht berühre, da der Cessionär nur in die Rechte der Cedenten trete, und das Verhältniß des Cessus hierdurch keine Aenderung erleide.

Herr Dr. Uranitsch hielt eine Ausnahme von der mehrerwähnten Regel nur im Falle begründet, wenn der Schuldner bei Eröffnung des Ausgleichsverfahrens seine sämmtlichen Güter abgetreten habe, wogegen aber die Herren L. G. R. Brunner und v. Strahl darauf hinweisen, daß es im Ausgleichsverfahren keine Güterabtretung gebe, welche vielmehr stets zur Concursöffnung führe. Wenn daher gleichzeitig mit dem Gesuche um Einleitung des Ausgleichsverfahrens ein Güterabtretungsgesuch überreicht werde, werde solches vom Gerichte zurückgewiesen.

Herr L. G. A. Kersnik endlich wies, unter principieller Zustimmung zur negativen Beantwortung der gestellten Rechtsfrage, auf die §§. 3, 5, 7, 29 und 34 des Gesetzes vom 17. December 1862 hin, in welchen die Gegner die Anhaltspunkte zu deren positiver Beantwortung finden wollen.

7. Hierauf erklärte der Herr Präsident die Sitzung für geschlossen.

[19.] **Protocoll der XXV. Versammlung,**

welche am 5. Juni 1863 von 6—8 Uhr Abends im Vereins-Vocale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Präsident Eduard v. Strahl.

Schriftführer: Erster Secretär Dr. Ethbin Heinrich Costa.

13 Mitglieder.

1. Das Protocoll der XXIV. Versammlung wird verlesen und genehmigt.

2. Der Schriftführer macht folgende Mittheilungen: Der Ausschuß der juristischen Gesellschaft zu Graz hat uns von deren Constitution nach a. h. Genehmigung ihrer Statuten mit dem freundlichen Begrüßungsschreiben dd. 16. Mai l. J. in Kenntniß gesetzt.

Der Director des königl. preussischen statistischen Bureaus hat uns einen umfangreichen und sehr interessanten Bericht über das Programm der Verhandlungsgegenstände der V. Sitzungsperiode des internationalen statistischen Congresses, welche heuer vom 8. bis 12. September zu Berlin abgehalten werden wird, zugehen lassen.

Sehr erfreulich für unsere Wirksamkeit und aufmunternd ist die immer größere Anerkennung, deren sich unsere Bestrebungen erfreuen. In dieser Richtung ist insbesondere auf die ehrenvollen Worte hinzuweisen, mit welchen der Herr Präsident der juristischen Gesellschaft zu Berlin, Graf von Wartensleben, laut des in der deutschen „Gerichtszeitung“ Nr. 20 abgedruckten Sitzungsprotocolls vom 9. Mai l. J., ausführlich unseres Jahresberichtes pro 1862 gedachte. Die österr. „Notariatszeitung“ hat (Nr. 20 fg.) die in unseren „Mittheilungen“ erschienene Abhandlung unseres hochverehrten Herrn Präsidenten v. Strahl „über die Compensation“ unter Angabe der Quelle vollständig abgedruckt, sowie bereits im Jahre 1862 unsere Sammlung gerichtlicher Entscheidungen von der „Tribune“ mitgetheilt wurde.

Da wir im Laufe dieses Jahres unsere „Mittheilungen“ ihrem Umfange nach etwas beschränken müssen, so habe ich meinen Vortrag aus der XXIV. Versammlung über das Vergleichsverfahren der „Gerichtshalle“ (Nr. 21) in Wien eingesendet, und es bleibt somit für unsere Zeitschrift die Abhandlung meines Herrn Collegen Dr. Munda.

3. Der erste Secretär theilt einen sehr complicirten Fall (insbesondere über die Vertretungsleistung und deren Bedeutung, dann über die Rechtswirkungen der Verlaßeinantwortung jure crediti) mit, in welchem das Urtheil erster Instanz vom k. k. Oberlandesgerichte als null und nichtig aufgehoben wurde. Hieran knüpfte sich eine Debatte, an welcher sich die Herren v. Strahl, Kaprez, Dr. v. Kaltenegger, Dr. Schöppl, Dr. H. Costa, Dr. Pongrats theiligten.



4. Der zweite Vereinssecretär Kapretz theilte im Auszuge mit eine von der juristischen Section der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau eingesendete umfangreiche und sehr gelehrte Abhandlung des königl. Strafanstaltsdirectors Schüß „über den Verlust der bürgerlichen Ehre.“ Es wurde beschossen, diese Abhandlung dem Protocolle beizulegen.

5. Schließlich brachte Herr Dr. Pongratz die Frage zur Sprache, „wie das Pfandrecht auf Kuxen erworben werde, und ob die dießfällige Anmerkung auf dem Kuxscheine genüge?“

An der dießfälligen Debatte nahmen die Herren Ritter v. Fritsch, v. Strahl, Dr. Schöppl, Kapretz, Dr. v. Kaltenegger und Dr. E. H. Costa Theil, und es wurde von der überwiegenden Mehrzahl der Redner als nothwendig betont, daß das erworbene Pfandrecht zu dessen vollständiger Sicherstellung im berghauptmannschaftlichen Gewerfenbuche angemerkt werde.

Hierauf erklärte der Herr Präsident die Sitzung für beendet.

## [20.] **Protocoll der XXVI. Versammlung,**

welche am 10. Juli 1863 von 6 — 7½ Uhr Abends im Vereins-  
Locale abgehalten wurde.

Vorsitzender: Vicepräsident Ritter v. Kaltenegger.

Schriftführer: Erster Secretär Dr. E. H. Costa.

11 Mitglieder.

1. Das Protocoll der XXV. Versammlung wird vorgelesen, und unbeanstandet angenommen.

2. Der Schriftführer theilt mit:

Ueber gestelltes Einschreiten hat das Präsidium des Abgeordneten-  
hauses des Reichsrathes der juristischen Gesellschaft ein Exemplar der  
stenographischen Berichte der gegenwärtigen Session zur Verfügung  
gestellt, wofür nebst dem Präsidio des Abgeordnetenhauses der Verein  
insbesondere auch dem Mitgliede Herrn R. = G. = R. Brosch, welcher  
sich in dieser Richtung zu unsern Gunsten verwendet hat, den beson-  
dern Dank schuldet.

Die in Folge Beschlusses der XXIV. Versammlung unter den  
Mitgliedern eingeleitete Subscription zu Gunsten des Unterstützungs-  
vereins der Hörer der Rechte in Wien ergab ein Resultat von 44 fl.  
4 kr., welche mit Rücksicht auf das, der Gesellschaft statutenmäßig zu-  
stehende Präsentationsrecht mit dem Ersuchen an den genannten Verein  
geleitet wurden, diesen Betrag zunächst zur Unterstützung eines bedürf-  
tigen, aus Krain gebürtigen Hörers der Rechte zu verwenden.

Herr Friedrich Langer, Vereinsmitglied, hat der Gesellschaft eine entsprechende Anzahl seiner, als Manuscript zu Laibach gedruckten Denkschrift „die Kohlentarife und die Südbahn,“ welche eine für unsere gesammte Industrie wichtige national-öconomische Frage einer eindringlichen Erörterung unterzieht, überlassen, und es wurde in Folge dessen dieselbe an die Mitglieder, und die verbundenen Vereine und Redactionen vertheilt.

Endlich muß noch als sehr schmeichelhaft für uns erwähnt werden, daß die „Zeitschrift für das österreichische Notariat“ (1863, Nr. 23—25), zwei unserer Abhandlungen über die Grundzerstückungsfrage abgedruckt und diesen Abdruck mit nachstehenden Worten eingeleitet hat: „Die juristische Gesellschaft in Laibach veröffentlichte in ihrem Doppelhefte 4—6 von 1862 eine Reihe von Vorträgen über die Grundzerstückungsfrage, welche der gründlichen Durchforschung und der häufig sehr durchdachten Form wegen allgemeine Beachtung verdient. Ist der Gegenstand an und für sich ein sehr interessanter, weil sich mit ihm principiell gar manch' Andern's mit entscheidet, so ist Krain insbesondere dazu berufen, in dieser Frage eine vorzügliche competente Stimme abzugeben, denn Krain hat die Befreiung von dem übertriebenen Bestiftungszwange kennen gelernt, und — die Erfahrung bleibt doch die einzig wahre Probe der Güte eines Gesetzes. Wir hoffen daher den Dank unserer Leser zu verdienen, wenn wir nach Zulaß der Verhältnisse des Blattes einen oder andern Aufsatz in extenso oder im Auszuge vorlegen.“

3. Herr Julius Ledenic trägt vor eine Abhandlung „über den französischen Gesetzentwurf zum Schutze des literarischen Eigenthumes“ (auf Grundlage der bezüglichen Broschüre des Dr. Schenk), deren Abdruck in der Vereinszeitschrift beschlossen wird.

4. Der erste Secretär theilt die oberstgerichtliche Entscheidung des in der XXV. Versammlung (Prot. Art. 3) zur Besprechung gebrachten complicirten Rechtsfalls mit.

5. Derselbe brachte ferner einen in 3 Instanzen durchgeführten Rechtsfall zur Besprechung, wobei der k. k. oberste Gerichtshof „die Umänderung einer mündlich vorgebrachten Personalklage in eine Realklage in der Replik“ als eine zulässige erkannte. (Dieser Rechtsfall findet sich gegenwärtig mitgetheilt in der „Gerichtshalle“ Nr. 38 de 1863).

An der bezüglichen Debatte nahmen die Herren Doctoren Schöppel, Suppan, Kaltenegger und L. = G. = S. Kaprek Theil.

6. Bei derartig erschöpfter Tagesordnung erklärte der Herr Vorsitzende die Sitzung für geschlossen.



# Literatur.

## [21.] Juridische Erscheinungen des österreichischen Büchermarktes im 4. Quartal 1862.

(Mit Ausschluß der ungarischen Literatur. — Schluß von Nr. 12, pag. 45.)

Zusammengestellt von Dr. E. H. Costa.

86. G. Piskur. Manuale dell' istituzione consolare austriaca. Edizione italiana. Con 2 tavole. Vienna 1862. 8. (XIV. u. 368 S.)

87. M. Polith. Die orientalische Frage und ihre organische Lösung. Wien 1862. 8. (45 S.)

88. H. Rau. Vergleichende Statistik des Handels der deutschen Staaten. Wien 1863. 8. (VII. 183 S.)

89. Sammlung der wichtigeren Staatsacten Oesterreichs, Ungarn und Siebenbürgen betreffend, welche seit dem Manifeste vom 20. October 1860 bis Mai 1862 erschienen sind. 2 Thl. Hermannstadt 1862. 8. (174, 160 S.)

90. de Saucières. Les intrigues, les mensonges, le brigandage Piémontaises en Italie. Vienne 1862. 8. (131 S.)

91. A. Schauenstein. Handbuch der öffentlichen Gesundheitspflege in Oesterreich. Systematische Darstellung des gesammten Sanitätswesens des österreichischen Staates. Wien 1863. 8. (XV, 695 S.)

92. G. A. Schimmer. Biotik der österreichischen Armee im Frieden. Nach amtlichen Vorlagen der k. k. Feldsuperiorate über die jährlich in der k. k. Armee vorgefallenen Trauungen, Geburten und Sterbefälle. Mit 2 lithogr. Tabellen. Wien 1863. 8. (IV. 71 S.)

93. J. Schimkowsky. Das Notariat. Ein Beitrag zur Geschichte und Revision desselben. Troppau 1862. 8. (64 S.)

94. F. Schuller von Sibloy. Merkwürdige Municipalconstitutionen der Siebenbürger, Szekler und Sachsen. Hermannstadt 1862. 8. (187 S.)

95. H. Siegel. Die Lombarda-Comentare. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Wien 1862. 8. (15 p.)

Aus den Sitzungsberichten der Wiener Academie.

96. M. Smodeka. Pravo gorsko, inače rudno države austriske. V Zagrebu 1862. 8. (315 S.)

97. Stimmen zur Orientirung in Kirche und Staat. Wien 1863. 2 Bd. 8. (480 u. 377 S.)

98. L. v. Szalay. Zur ungar.-croat. Frage. Pest 1862. 8. (78 S.)

99. G. D. Teutsch. Urkundenbuch der evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. I. Th. 8. Hermannstadt 1862. (XXXIII, 349 S.)

100. Time is money! II. Unsere Parteien! Verständigen wir uns! Prag 1862. 8. (131 S.)
101. — — — III. Weiterbildung unserer Verfassung. Sammeln wir uns. Prag 1862. 8. (90 S.)
102. J. A. Tomášek. Recht und Verfassung der Markgrafschaft Mähren im 15. Jahrh. Mit einer Einleitung über die Geschichte des böhmisch-mährischen Landrechts in seinem Gegensatz zum deutschen Reichslandrechte. Brünn 1863. 8. (87 S.)
103. N. Tomažea. O Ustavu ugarskom i hrvatskom može li se na Dalmaciju uporabiti. V Zagrebu 1862. 8. (48 S.)
104. N. Tomažea. Parnika dalmatinska razvidjena s njezinih novih pogledah. V Zagrebu 1862. 8. (116 S.)
105. Trieste e l' Istria nell' anno 1862. Aggiunta alle parole dettate da un Triestino nell' anno 1861 sull' avvenire di Trieste e dell' Istria. Trieste 1862. 8. (16 S.)
106. A. Wagner. Die Modificationen des Uebereinkommens zwischen Staat und Bank. (Separat-Abdruck aus den „Stimmen der Zeit“). Wien 1862. 8. (20 S.)
107. Wiener Communalkalender und städtisches Jahrbuch für 1863. 1. Jahrg. Wien 1862. 8. (IX, 344 S.)
108. Z. Žbischman. Das Eherecht der orientalischen Kirche. 1. Theil. Wien 1863. 8. (192 p.)
109. J. Zielonacki. Pandekta czyli wyklad prawa prywatnego, rzymskiego o ile ono jest podslawa prawodawstw nowszych. 1. Abth. Krakau 1862. 8. (322 S.)
110. Dr. Fr. Zoll. O skardze przeczacěj w prawie rzymskiem. Krakau 1862. 8. (70 S.)
111. Zusammenstellung der Gesetze und Vorschriften über die Besteuerung der Branntweinerzeugung nach Menge und Alkohol-Gehalt des Erzeugnisses. Wien 1862. 8. (108 S.)

### Im 1. Quartale 1863.

112. Eman. Aftl. Die Besteuerung und Controlle der Branntwein-Brennereien durch Spiritus-Messapparate. Ein Hilfsbuch für Control-Organ und Branntweimbrennereien, so wie auch zum Gebrauche für Spiritusfabrikanten, Brennereibesitzer, Brennereierwerführer, Handel- und Gewerbetreibende etc. zusammengestellt und bearbeitet. I. Theil. mit Figuren und Tabellen. Prag 1863. 8. (105 p.)
113. Austria. Wochenschrift für Volkswirtschaft und Statistik. Verantwortl. Redacteur: L. Stein. 15. Jahrg. Wien 1863. 52 Nrn. mit Beilagen, gr. 4. (à 2 Bg.)
114. Ferd. Bischof. Das alte Recht der Armenier in Lemberg. Wien 1862. gr. 8. (50 p.)



115. B. Carneri. Die freie Gemeinde. Ein Beitrag zur wichtigsten Frage unserer Landtage. Wien 1863. gr. 8. (15 p.)

116. Concordat, das, und seine Gegner. (Aus den „Tiroler Stimmen“ besonders abgedruckt.) Innsbruck 1862. 8. (112 p.)

117. J. S. Czemerynski. Powszechnie prawo prywatne austriackie, dla użytku podreznego. Dział II. prawo rzeczowe, oddział 1 szy. O prawach seisle rzeczowych, zeszyt 2gi. Lemberg 1862.

118. L. A. Ehrenfeld. Handbuch des Stempel- und Gebührengesetzes, umfassend: 1. Die finanziellen Grundsätze der Gesetze vom 9. Februar und 12. August 1850, dann des Abänderungsgesetzes vom 13. December 1862. 2. Den nach diesen Gesetzen verfaßten rectificirten Stempel- und Gebührentarif. Prag 1863. gr. 8. (XII, 146 und 185 p.)

119. L. A. Ehrenfeld. Unterschiede in den Stempel- und Percentual-Gebühren nach dem neuen Gebühren-Gesetze vom 13. December 1862 im Vergleiche mit den Gebühren-Gesetzen vom 9. Febr. und 2. August 1850. Prag 1863. gr. 8. (VIII, 53 p.)

120. M. F. v. Fereal. Geheimnisse der Inquisition, mit 144 Abbildungen. Brünn 1863. 8. (582 p.)

121. M. F. Ficker. Die Reichshofbeamten der Staufischen Periode. Wien 1863. gr. 8. (105 p.)

122. Freitheilbarkeit, die, des Bodens. Ein Beitrag zur Beleuchtung des vom Landtagsabgeordneten Libor Sadil gestellten Antrages auf Theilbarkeit der Bauerngüter und Aufhebung der bauerlichen Erbfolge in Böhmen. Prag 1863. 8. (31 p.)

123. Gebührengesetz, das neue, vom 13. Dec. 1862 (Nr. 89 R. G. B.), nebst der Vollzugsvorschrift vom 20. December 1862 (Nr. 102 R. G. B.) leichtfaßlich und übersichtlich zusammengestellt von einem Fachmann. Teschen 1863. 16. (119 p.)

124. Gebührengesetz, das neue, vom 13. December 1862, nebst der Vollzugsvorschrift vom 20. December 1862. 2. mit Rücksicht auf das practische Bedürfniß wesentlich vervollständigte Auflage. Teschen 1863. 16. (133 p.)

125. J. D. Gellert. Handbuch des allgemeinen deutschen Handelsrechtes (mit Ausnahme des Seerechtes.) Enthaltend den vollständigen Text des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (mit Ausschluß des Gesetzes über den Seehandel) und das österr. Einfuhrungsgesetz, mit Erläuterungen hierüber. Prag 1863. gr. 8. (IV, 188 p.)

126. Gesetz vom 13. December 1862, gültig für das ganze Reich, enthaltend einige Abänderungen der Gesetze vom 9. Febr. und 2. August 1850. Amtliche Handausgabe. Wien 1862. 16. (100 p.)

127. Gesetz vom 23. December 1862, gültig für das ganze Reich, enthaltend einige Abänderungen der Gebühren-Gesetze vom 9

Febr. und 2. August 1850. 2. mit der Vollzugs-Vorschrift des k. Finanzministeriums vom 26. December ergänzte Auflage. Wien 1863. gr. 8. (55 p.)

128. Gesetz vom 23. December 1862, gültig für das ganze Reich, enthaltend einige Abänderungen der Gebühren-Gesetze vom 9. Februar und 2. August 1850. Wien 1863. (Separat-Abdruck aus „Katoliska, Supplement zum Gebührengesetze.“) gr. 8. (44 p.)

129. Ant. Gindely. Der erste österreichische Reichstag zu Linz im Jahre 1614. Wien 1862. gr. 8. (27 p.)

130. A. Herzog. Das österreichische Handelsrecht nach dem Handelsgesetzbuche vom 17. December 1862. 1. Ffg. Wien 1863. gr. 8. (55 p.) (Siehe oben p. 88 dieses Bandes.)

131. R. R. v. Hoffinger. Beiträge zur Kenntniß der europäischen Heere und Flotten und hierauf bezüglichen Budget-Verhältnisse. (Sep.-Abd. aus der österr. milit. Zeitschrift 1862. 4. Band.) Wien 1862. 8. (42 p.)

132. Fr. S. Hügel. Die Findelhäuser und das Findelwesen Europa's, ihre Geschichte, Gesetzgebung, Verwaltung, Statistik und Reform. Wien 1863. gr. 8. (VIII, 575 p.)

133. Alf. Knoll. Alphabetisches Handbuch der nach den Gesetzen vom 9. Febr. und 2. August 1850 und allen Nachtrags-Verordnungen, insbesondere dem Gesetze vom 13. December 1862 seit 1. Jänner 1863 im gesammten Kaiserstaate geltenden Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren für Urkunden, Rechtsgeschäfte, Eingaben, Handelsbücher, Promessen, Zeitungen, Spielfarten, Kalender u. s. w. Brünn 1863. gr. 8. (X, 170 p.)

134. A. Kövesz von Aszod und Harkály. Die Organisation und Militär-Administration der k. k. Armee. 11. und Supplement-Heft für das Jahr 1862 zum 1.—10. Heft. Wien 1863. 4. (21  $\frac{3}{4}$  Bg.)

135. R. J. Kreutzer. Ueber die Einführung allgemeiner Maße, Gewichte und Münzen, mit Angabe der wichtigsten in dieser Richtung gemachten Vorschläge und ihrer Beurtheilung; nebst einer gedrängten Uebersicht der unternommenen Breitegradmessungen. Wien 1863. gr. 8. (IV, 159 p.)

136. F. Maceldens. Lehrbuch des römischen Rechtes. 14. vielfach veränderte Original-Ausgabe, besorgt durch Dr. Johann Adam Frig. 2. Bd. 1. Abth. Wien 1863. gr. 8. (240 p.)

137. A. Mageš. Verfachbuch oder Grundbuch? Ein Votum zur Frage der Hypothekenregulirung in Tirol. Innsbruck 1862. gr. 8. (72 p.)

138. Materialien zu legislativen Fragen des böhmischen Landtages. Herausgegeben von Dr. Franz Seidl. 1. Ffg. Prag 1863. 8.

Inhalt: Freiheitlichkeit oder Bodengebundenheit? Verhandelt beim böhmischen Landes-Ausschusse in Folge Landtagsantrages des Abg. L. Sabil. (XI, 251 p.)



139. Miller Ritter von Hauenfels. Ueber Bergbau-Schätzungen. Kritische Beleuchtung der hiefür angenommenen Theorien und Gepflogenheiten und dießbezügliche Vorschläge. (Sep.-Abd. aus dem berg- und hüttenmänn. Jahrb. 1862.) Wien 1862. gr. 8. (22 p.)

140. Nachschlagebuch, alphabetisch-geordnetes, über das Gebühren- und Stempelgesetz für sämtliche Kronländer der Monarchie, nach den mit 1. Jänner 1863 ins Leben tretenden Aenderungen und mit Berücksichtigung aller seit 1850 erschienenen und in Kraft bestehenden Nachtrags-Verordnungen nebst dem Promessengesetze vom 7. Nov. 1862. 7. vollst. umgearb. Aufl. Wien 1863. 8. (X, 196 p.)

141. J. Pfundheller. Die schwarze Bibliothek. Eine Sammlung interessanter Criminal-Geschichten, mit Benützung authentischer Quellen. Wien 1863. N. F. 4. Band. 1.—4. Hft. kl. 8. (256 p.)

142. Joh. Katoliska. Sammlung der vom Jahre 1857 bis zur neuesten Zeit erschienenen Novellen und Erläuterungen zu den Gebührengesetzen v. 9. Febr., 2. Aug. und 6. Sept. 1850 und v. 26. Jänner 1853 über die Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen, die Stempelabgaben und die Verwahrungs-Gebühren, nebst einem Nachtrag vieler, wenig bekannter Normalien von 1850—1857, als Completirung aller bisher vorhandenen Werke über diese in alle Zweige des Geschäftslebens eingreifenden Materien, zunächst zu Fontane von Felsenbrunn und Anderen. Wien 1863. 1. Hft. gr. 8. (96 p.)

143. Joh. Katoliska. Sammlung der vom Jahre 1857 bis zur neuesten Zeit erschienenen Novellen und Erläuterungen zu den Gebührengesetzen. 2. u. 3. Heft. Prag 1863. gr. 8. (97—288 p.)

144. H. M. Richter. Georg von Bodebrad's Bestrebungen um Erlangung der deutschen Kaiserkrone und seine Beziehungen zu den deutschen Reichsfürsten. Prag 1863. 8. (128 p.)

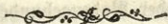
145. Sanfon. Geheimnisse des Schaffots. Memoiren der Scharfrichter-Familie Sanfon. Brünn. 7. u. 8. Bg. 8. (129—256 p.)

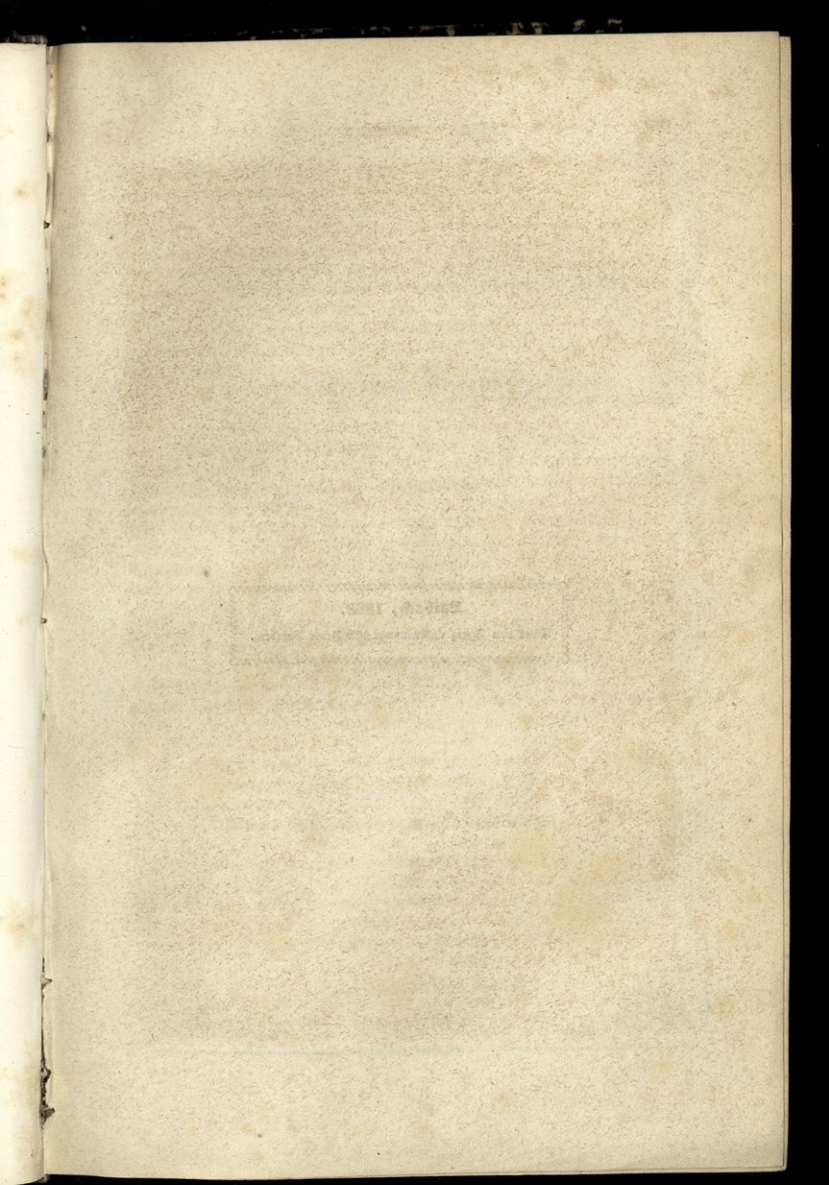
146. Scalen zu dem geänderten Gebührengesetze vom 13. Dec. 1862. Wien. 32. (4 p.)

147. H. Schmitt. Uwagi nad projectem statutu dla miasta Lwowa. Lemberg 1863. 8. (8 p.)

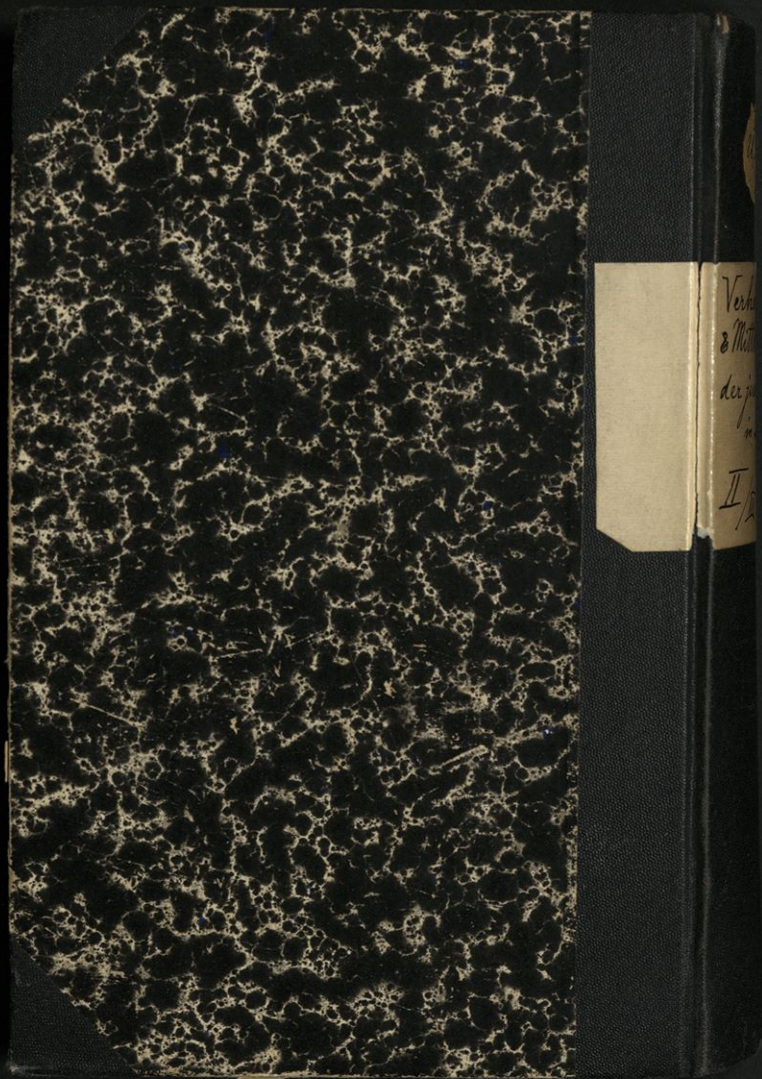
148. Stempeltabelle, neueste, nach dem Gesetze vom 13. Dec. 1862. Wien. gr. Fol. (1 Blatt.)

149. Tableau aus dem neuen Gebührengesetze vom 13. Dec. 1862 N. G. B. XL 89, bezüglich des gerichtlichen Verfahrens, mit den nöthigen Erläuterungen zum Gebrauche für Richter und Rechtsfreunde. Prag 1863. Imp. Fol. (1 Bg.)









Verh  
& Mitt  
der j  
II